

The image shows the front cover of an old book. The cover is decorated with a traditional marbled paper pattern, featuring swirling, organic shapes in shades of red, blue, yellow, and green on a light tan background. The marbling is dense and covers most of the surface. The edges of the book are worn, and the spine on the left is made of a dark, textured material, possibly leather or cloth, which is also aged and shows some damage. A small, rectangular white paper label is affixed to the bottom left corner of the cover. The label has a black border and contains the handwritten text 'Wd' and '2068' in a cursive script. The overall appearance is that of a well-used, historical volume.

Wd

2068

IX, 96y

2.573.

Vayser A Fuyser

94r

Fay

Sa p m m

A S V
H H H H

~~Munich~~

Sum ex libris
M. N. Vierschrodt
qui me sibi compa
ravit

3.
METHODUS

Oder

Vericht/

Wie

Nechst Göttlicher Verleyhung

die

Knaben und Mägdlein

auf den Dorffschafften / und in den
Städten / die untere Classes

der

Schul-Jugend

im Fürstenthum Gotha /

Kurz- und nützlich unterrichtet werden können
und sollen.

Auf gnädigsten Fürstlichen Befehl
aufgesetzt.



G D T H A /

4.
n pa
Gedruckt und zu finden bey Christoph Keyhern/
J. S. Hof-Buchdruckern.

METHODUS

Methodus

Methodus

Methodus

Methodus

Methodus

Methodus

Methodus

Methodus





Im Namen Jesu!
Amen.



Segenwärtiger Aufsatß und Bericht ist dahin angesehen / daß die Knaben und Mägdlein in diesem löblichen Fürstenthum durchgängig / vermittelst Göttlicher Hülffe / und angewandtem gebührenden Fleiß / im Catechismo und dessen Verstande / auserlesenen Biblischen Sprüchen / Psalmen und Gebetlein / wie auch im Lesen / Schreiben / Singen / Rechnen / und wo man mehr als einen Præceptorem hat / in Wissenschaft etlicher nützlicher / theils natürlicher / theils weltlicher und anderer Dinge / in guter Ordnung nach und nach unterrichtet / und darneben zu Christlicher Zucht und guten Sitten angeführet werden mögen. Und wiewol nun der vor Jahren disßals eingeführte Methodus von Anfang her mit mercklichen Nutzen getrieben worden: So hat man doch /

Vorrede.

was unter der Hand und in der praxi vortheil-
hafftiger und bequemer befunden worden/ nach
und nach beyzufügen nicht unterlassen/ und da-
her denselben auch zu diesemmal wieder revidirt/
und in nachfolgende Capitel eingetheilet/ daß
Im Ersten/ von dem/ was in gemein bey der
Schule zu beobachten ist / gehandelt
wird.

Das Andere / beschreibet die Unterweisung
der untersten Claß.

Das Dritte / die Unterweisung der Mitt-
lern.

Das Vierdte / die Unterweisung der obern
Claß.

Das Fünffte / die Eintheilung der Lektionen
in die Schul-Stunden.

Das Sechste / die Art und Weise / den Ber-
stand des Catechismi / und was darzu
gehöret / zu treiben.

Das Siebende / giebet Anweisung / wie die
Predigten zu examiniren.

Das Achte / schreibet die Art vor / wie die nas-
türliche / und andere nützliche Wissens-
schafften zu treiben.

Das Neundte / handelt von Pflanz- und Ue-
bung ~~Christlicher~~ ~~Zucht~~ und Gottses-
ligkeit.

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

Das

he Schul-T

	Februa	Junius.	Julius.
<p>Ordnung der Sall. Allein zu Christus, Me Jesu Gans. El 9. Lehr: Den 10. 1 Lehr: 8</p>		<p>unser Heyland, repetiren.</p>	
<p>nd 29: 146. Pf.</p>	<p>--- --- Multipl</p>		<p>Regula de Tri.</p>
<p>Ingriff das rest dem *</p>	<p>Im kurzen 4. und ganz, Hauptst</p>	<p>schul. Die noch übrigen schuldigen Pflicht- ten.</p>	<p>repetiren.</p>
<p>11. halb. 7. halb. Christ, in mein.</p>	<p>Cap. & Psalm 24. Gesang: will, für Chri Mensch</p>	<p>16. Psalm 85. und 90. repetiren.</p>	<p>repe tiren. repetiren.</p>
<p>stück die 2. und 2.</p>	<p>Die 3. rück. B</p>	<p>Das 6. Hauptstück.</p>	<p>repetiren.</p>

Monatliche Schul-Tabell.

	September.	October.	November.	December.	Januarus.	Februarius.	Martius.	Aprilis.	Majus.	Junius.	Julius.
Superiores I. Classis:	res I. Classis repetire alle ihre erlerete Lectiones, und werden im Verstaende, nach der Ordnung der Catechismi- us. Übung geübet.	Den 1. Lehr. Punct.	Den 2. und 3. Lehr. Punct.	Den 4. u. 5. Lehrpunct, und Laster eines je 6. Lehr. Punct.	Den 7. 8. und 9. Lehr. Punct.	Den 10. 11. und 12. Lehr. Punct.	Den 13. 14. und 15. Lehr. Punct.	Den 16. 17. und 18. Lehr. Punct.	Den 19. 20. und 21. Lehr. Punct.	Den 22. 23. und 24. Lehr. Punct.	Den 25. 26. und 27. Lehr. Punct.
Inferiores 2. Cl.	Zu der Haus. Tafel, 4. vers.	In der Haus. Tafel, 15. vers.	Die Haus. Tafel ganz.	Die Fragstück Lutheri ganz.	Im kurzen Begrif das 1. und 2. Hauptstück, so nicht mit dem * gezeichnet.	Im kurzen Begr. das 4. und 5. Hauptstück ganz, und das 6. Hauptstück halb.	Das 6. Hauptst. ganz und hernach das übrige in denen 6. Hauptstücken, mit dem * gezeichnet.	Die 4. schuldige Pflichten.	Die 5. folgende schuldige Pflichten.	Die noch übrigen schuldigen Pflichten.	repetiren.
2. Classis	Das 1. und 2. Gebot.	Das 3. 4. 5. und 6. Gebot.	Das 1. Hauptstück ganz.	Das 2. Hauptstück.	Im 3. Hauptstück die Vorrede, 1. und 2. Bitte.	Die 3. 4. und 5. Bitte.	Das 3. Hauptst. ganz und im 4. Hauptst. 5. vers.	Das 4. Hauptstück ganz.	Das 5. Hauptstück.	Das 6. Hauptstück.	repetiren.
3. Classis	Das Vater Unser.	Der Christl. Glaube.	Fisch. Gebethlein vor dem Essen.	Fisch. Gebethlein nach dem Essen.	Morgen- und Abend. Segen.	Die blossen Textworte des Catechismi ohne Dancksagung, im 1. Hauptstück alle.	Im 4. Hauptstücke, was vorgeschrieben ist, alle.	Im 5. und 6. Haupt. Stücke, was vorge-			repetiren.



Das

Das

Das

Das



23



leget /

ne Ab

Auffe

was

Stüc

nicht

ständ

von a

werd

vor

Vorrede.

Das Zehende/ von der Schuldigkeit der Kinder.

Das Elffte/ von der Præceptoren Gebühr.

Das Zwölffte/ von der Eltern/ und anderer/ die an Eltern statt sind/ obliegenden Pflicht.

Das Dreyzehende/ vom Schul-Examine.



CAP. I.

Von dem/ was in gemein bey der Schul in acht zu nehmen.



§. I.

Alle Kinder / Knaben und Mägdlein/ so wol in Dörffern/ als in Städten/ sollen/ so bald sie das fünffte Jahr ihres Alters zurück geleget/ in die Schule auf die von der Canzel geschehene Abfündigung / davon bald hernach folget / ohne Auffenthalt geschicket / und darbey so lange / bis sie/ was ihnen zu wissen nöthig ist / und nachgehends Stückweise erzehlet wird/ gelernet haben/ und zwar nicht nur im Winter / sondern auch im Sommer beständig gelassen/ und nicht aus eigener Willkühr davon abgezogen/ viel weniger gar heraus genommen werden/ bis sie auf geschehene Erforschung von den Vorgesetzten zur Lobzehlung / wie darvon unten

A 3

Cap.

Cap. 13. Nachricht zu finden / tüchtig erachtet worden / und ordentlich abgedancket haben.

2. Dafern aber etliche Eltern / die Mittel haben / Privat-Præceptores zu halten / ist ihnen zwar unwehret / sich deren bey ihren Kindern / neben oder außser der gemeinen Schule zu gebrauchen / jedoch / daß dieselben allerdings auch an diese Ordnung gebunden werden sollen.

3. Die Einschickung in die Schule ist also zu fördern / daß sie auf einmal geschehe / und die Kinder / wo nicht alle auf einen Tag / jedoch zum wenigsten in einer Woche zusammen bracht werden / und zugleich den Anfang zu den Lektionen machen / daher bey befundenem Verzug die Præceptores nach denen zurückbleibenden zu schicken / die Pfarrer aber bey deren Eltern oder Vormündern Erinnerung zu thun / oder im fall selbige nicht fruchtet / die Sache gar an die Vorgesetzte unverzüglich zu bringen haben.

4. Damit aber die Zeit der Einschickung desto richtiger gehalten werden möge / sollen jedes Orths Pfarrer die Abkündigung etwan 14. Tage vor Endung der Ernde-Ferien von der Cankel thun / und nicht allein darbey die Eltern / und so an Eltern statt sind / vermahnen / die Kinder zu solcher Einschickung fertig zu halten / sondern auch darbey aus diesem Methodo das 12. Capitel von der Eltern / und deren / die an Eltern statt sind / obliegenden Pflicht / öffentlich ablesen.

5. Wenn aber Kinder zur Unzeit und vor dem fünften Jahr eingeschicket / oder hingegen durch Krankheit

heit und andere unvermeidliche Zufälle gehindert werden/ daß sie mit den andern nicht zugleich anfahen und fortkommen können / die sollen nach Befindung bis zu folgendem Examine nur zum Stillfizen und Aufmercken angewehnet / oder durch Privat-Information auffer den ordentlichen Schul- Stunden / nachgebracht werden.

6. Wo keine absonderliche Mägdlein-Schulen sind/ da sollen sie zwar nach dem Unterscheid der Classen mit den Knaben zugleich informiret / jedoch aber nicht unter sie vermenget / sondern absonderlich gesetzt werden.

7. Die Schul-Arbeit soll durchs ganze Jahr fleißig gehalten/ und alle Tage in der Woche / auffer Mittwochs und Sonnabends / da man nach Mittage Ferien zu haben pfleget / 6. Stunden / als 3. vor/ und 3. nach Mittage / zur Information angewendet/ jedoch die Zeit/ wo die Wochen-Predigt in die Schul-Stunden fället/ mit drein gerechnet/ und selbige nicht ehe/ als in der Ernde/ in den Dörffern zwar sechs / in den Städten aber auf vier Wochen eingestellet / entzwischen aber von den Præceptoren, zu malen in den Städten/ nicht unterlassen werden / bey wärenden Ferien vor Mittage etwa auf 2. Stunden mit den Kindern/ die nicht zur Arbeit gebrauchet werden / durch angestellte Repetition in den Nothwendigsten einige Übung anzustellen/ bevorab/ wo sie noch in einem und andern anstossen.

8. Wo man aber so viel Weinwachs hat / daß zu der Lese eine ziemliche Zeit gehöret / da sollen die

obgedachte Ende-Ferien getheilet/ und halb auf die Weinlese versparet werden.

9. So gehet auch an solchen Stunden etwas ab/ wenn ein Fest-Tag einfället/ da man den Nachmittag vorher Vesper hält / wiewol wenn er nur halb gefeyret wird / den Nachmittag hernach wieder zur Schul-Arbeit zu schreiten ist: in gleichen werden in den Dörffern zween Tage auf die Kirchweih/ in den Städten aber auf die Jahr-Märckte einer oder zween halbe Tage / nachdem solche einen oder zween Tage wären/ und zwar nur nach Mittage frey gelassen.

10. Die Kinder sollen auch beständig in die Schule gehen/ daß sie nicht eine Stunde/ auffser Kranckheit und ohne nothwendige Ehehafft/ aussen bleiben/ auf welche Fälle denn dem Præceptor Andeutung zu thun/ oder um Verläubnis anzuhalten ist / davon unten C. 12. weitere Nachricht zu finden.

11. Die Schule sol zu gesetzter Zeit in puncto angefangen (gestalt sich denn/ Præceptores und Schüler/ darnach zu richten haben/) und nicht ehe/ als wenn die bestimmten Stunden verstorffen/ geendet werden/ jedoch wie den Kindern in der untersten Claß frey stehet/ allererst/ wenn ihre Lektion angehet / in die Schule zu kommen/ also wenn die Obern ihre Stunden gehalten / und die Eltern ihrer etwan zu Hause bedürfftig sind/ kan ihnen gestattet werden/ heim zu gehen.

12. Unter wärenden Schul-Stunden sol durchaus nichts anders/ weder von dem Præceptore, noch
von

von den Schülern vorgenommen werden / als was zu verrichten vorgeschrieben ist / und die Kinder unter der Lektion still und aufmercksam seyn.

13. Es soll / wie der Præceptor, also auch jedes Schul-Kind / sein eigen Buch haben / und zwar keine andere / als die vorgeschriebene / nemlich / das Syllaben- und Teutsche Lese- wie auch Evangelien-Büchlein / neben der also genannten Lesens-Übung / darinnen auch die Psalmen / welche gelehret werden / begriffen sind / das Gesang- und Rechen-Büchlein gebraucht werden ; Jedoch soll in jede Schule die kleine Pestill und Sterbe-Kunst / wie auch wenn sich die Kosten so weit erstrecken / eine Bibel / oder zum wenigsten die ausgezogenen Biblischen Historien / geschaffet / und darinnen zuweilen die grössere Kinder Wechselfweise im Lesen geübet werden.

14. Die Syllaben- und Lese-Büchlein / welche / so viel die rohe Materien betrifft / von der Fürstlichen Herrschafft jedem Kinde einmal umsonst gegeben werden / müssen so gleich seyn / daß Blätter und Zeilen zusammen treffen / weil sonst die Anweisung zum Syllabiren und Lesen bey den Kindern der untern und mittlern Claß schwerer fällt.

15. Dem Præceptor, wie nicht weniger jedern Orts Pfarrern / müssen die obgenante Bücher / in gleichen die Catechismus-Übung / und was sonst in der Schule gebraucht wird / aus dem Gottes-Kasten geschaffet / solches aber in ein Inventarium gebracht / und bey der Pfarr und Schul gelassen werden.

16. In jeder Schule sollen ordentlich drey Classen seyn / wie hernach davon insonderheit folget / es were denn / daß wegen Wenigkeit der Kinder in einem oder zweyen Jahren keine Incipienten darzu kämen / denn in solchem Fall wird die Zahl der Classen gemindert / daß bißweilen keine untere oder keine mittlere ist.

17. In jeder Class wird mit allen Kindern / so weit einerley getrieben / daß wenn einer seine Lektion buchstabiret / oder lieset / oder recitiret / die andern eben dieselbe / und nichts anders zugleich mit vorhaben und aufmercken / massen denn die Præceptores, damit solches geschehen möge / bald dieses bald jenes Kind ausser der Ordnung / was nun weiter folge / zu fragen / und etwa eine Syllaben oder Wort oder zwey zu erfordern haben / um zu erfahren / ob sie auch gebührlich Achtung darauf geben / und ist also in den beyden untern Classen mit allen / die in einer jedwedern sitzen / nur einerley Ordnung zu halten / in der Obbern Class aber / weil darinnen die Kinder 3. 4. oder mehr Jahr / biß sie alles durchbracht und gelernt haben / sitzen bleiben / kan die Gleichheit der Lektionen nicht weiter als im Lesen des Bedruckten erhalten werden / wie davon unten C. 4. weiter Nachricht zu finden.

18. Solche Gleichheit beständig zu halten / sollen die / welche im Lernen besser fortkommen können / nicht absonderlich informiret / und in den vorgeschriebenen Materien weiter fort geführet / sondern auf den größten Hauffen gesehen / und den Langsamen /
oder

oder d
keit n

19
Class
schwi
dern

de sat
vorg
zu de
zum

Sp
griff
gen

grief
tech
rich

Ma
bene
was
den

lern
min
nen
wer

Ki
die
die
zu
der

oder durch einen Zufall Versäumeten / nach Möglich-
keit nachzuhelfen / nicht unterlassen werden.

19. Die vorhabenden Lectiones in einer jeden
Clasß sollen recht fertig beygebracht / und daher so ge-
schwinde nicht überhin geeilet / noch von einer zur an-
dern geschritten werden / es sey denn die vorhergehens-
de sattfam begriffen / wie in gleichen in jeglicher / was
vorgeschrieben ist / vorher zu absolviren ist / ehe man
zu dem schreitet / was in eine andere Clasß gehöret /
zum Exempel / ehe die der untern Clasß assignirte
Sprüche und Psalmen / neben dem Syllabiren be-
griffen / sol die Auflegung des Catechismi nicht vor-
genommen / noch in der mittlern Clasß der kurze Be-
grieff getrieben werden / ehe und bevor der ganze Ca-
techismus mit der Haus. Tafel und Frag. Stücken
richtig gefasset worden / welches auch von andern
Materien zu verstehen / jedoch wenn die vorgeschrie-
bene Lectiones alle wol gelernet sind / gestalt denn /
was den beyden untern Classen gehöret / in einer je-
den binnen Jahres. Frist zugleich absolviret und ge-
lernet werden kan / und noch eine Zeit zu dem Exa-
mine übrig ist / kan der Anfang wol mit den Lectio-
nen / die in die folgende Clasß gehören / gemacht
werden.

20. Bey allen Lectionen / es mögen gleich die
Kinder buchstabiren / oder lesen / oder recitiren / soll
diese Ordnung gehalten werden / daß der Præceptor
die obersten und besten läffet anfahen / und so dann
zu den andern fortschreitet / biß sie alle verhöret wer-
den / jedoch wenn er mit allen wegen starcker frequenz

und

und Kürze der Zeit auf einmal nicht durchkommen
 kan/ so hat er bald in der Mitte / bald unten etliche
 zu versuchen/ ob sie fortkommen können / und darbey
 sein Absehen insonderheit auf die/ welche vor andern
 langsam sind/ zu richten. Denn wenn dieselben be-
 stehen/ so ist an den andern nicht zu zweiffeln / Doch sol
 er nicht unterlassen/ in folgender Stunde/ die er vor-
 mal übergangen/ vor andern zu hören.

21. Bey solcherley Übung muß auf die Pronun-
 ciation zu förderst genaue Achtung gegeben werden/
 und wie die Præceptores selbst besten Gleiffes sich zu be-
 mühen/ daß sie (1.) fein laut reden/ und nicht in sich
 murmeln / jedoch auch nicht gar zu sehr schreien /
 (2.) Den Ton und Klang/ wie es die Teutsche Red-
 Art erfordert/ unter der Hand verändern / und nicht
 immer in einem Laut bleiben. (3.) Alles recht
 deutlich und eigentlich vorbringen / und nicht einen
 Vocalem oder Consonantem für den andern / als
 ein e für ein ä / ein o für ein u / ein d für ein t /
 oder ein p für ein b / 2c. und insonderheit die letzte
 Syllaben recht aussprechen. (4.) Den Unterscheid
 der Commatum und Punctorum, Item / da man
 zu fragen pfleget/ wol beobachten / die unterschiedene
 Wort nicht an einander hängen/ noch hingegen was
 zusammen gehöret / zerreißen/ sondern wo sichs ge-
 bühret/ inne halten. (5.) Nicht zu geschwinde dara-
 über eilen / weil sie sonst weder recht auf die Kin-
 der sehen/ noch selbige nachkommen können; Also sind
 die Kinder eben auch auf eine solche Art des Aus-
 sprechens / daß es nemlich laut / deutlich / unter-
 schied-

schied
 zum
 gesch

22

balde
 auf
 desse

deste

so ba

es a

Da er

vier

2

oder

mal

222

222

222

222

222

222

222

222

222

schiedlich/ auch weder zu eilend noch gar zu langsam/
zumal mit dürerer Außdruckung der lezten Syllaben
geschehen möge/ mit höchstem Fleiß zu führen.

22. Was unrecht außgesprochen wird / muß so
balden corrigiret werden/ also/ daß der Præceptor es
auf die Art/ wie es das Kind vorbracht/ jedoch ohne
dessen Verhöhnung/ wiederhole/ damit der Ubelstand
desto besser erkennet werden möge / und nicht allein
so bald darauf vorsage/ wie es heißen müsse/ sondern
es auch von dem/ der gefehlet hat / nachsprechen/ und
da er es auf einmal nicht recht treffen kan / 2. 3. oder
viertmal wiederholen lassen.

23. Die getriebenen Lectiones müssen alle Woche/
oder nachdem die frequenz starck ist/ in 14. Tagen ein
mal auf den Freytag repetiret werden.

CAP. II.

Von Unterweisung der untersten
Clasß.

§. 1.

Wie die unterste Clasß gehören die anfahen-
de Kinder / welche zum ersten mal nach der
Cap. 1. §. 3. gedachten Abkündigung in die
Schule eingeführet worden sind / und werden darinn
die blossen Text-Worte des Catechismi ohne Ausle-
gung/ die Biblische Sprüche / die im Lesebuch mit
einem † gezeichnet sind / und der 23. / 109. und 117.
Psalmen / nebenst dem 17. / 18. / 19. / 22. / 23. und 25.
Heim-

Reim-Gebetlein / wie auch die Buchstaben / und hernach die Syllaben aus dem Syllaben-Büchlein gelehret / und wenn die Kinder im Buchstabiren einen sattfamen Grund / vermittelst der einzelnen Syllaben geleyet / der Anfang zum Lesen in denen dem Syllaben-Büchlein angehängten Text- Worten des Catechismi gemacht / gestalt denn wie die einzelnen Syllaben / nicht zum Lesen / sondern bloß zum Buchstabiren / also die gemeldten Text- Worte nicht zum Syllabiren / sondern zum Lesen gebraucht werden sollen.

2. Das Auswendig- lernen in dieser Claß muß bloßerdings durch Vorsagen geschehen / auf solche masse / daß der Præceptor aus dem Catechismo irgends so viel / als den dritten oder vierdten Theil des Vater unser / nemlich von forne biß auf die dritte Bitte / von den geordneten Sprüchlein aber eines nach dem andern / und aus den Psalmen etwan ein paar Versicul / oder zum Anfang noch ein wenigers auf einmal vornehme / solches auf das deutlichste / und nach der Art / wie schon drohen Cap. I. S. 21. berichtet worden / so lange vorspreche / biß er vermeinet / daß nun die Kinder / (welche er entzwischen alle bey guter Aufmerckung zu erhalten / und deswegen seine Augen bald auf dieses / bald auf jenes zu wenden hat / nachkommen mögen / solches erslich bey den besten / und nachgehends bey den folgenden versuchen / und wenns noch nicht gefasset ist / mit der Wiederholung fortfahre / und so lange anhalte / biß sie es nachsagen können.

3. Es

3. Es soll aber der Anfang im Catechismo vom Vater unser gemachet / so dann der Christliche Glaube / auf denselben die Tisch, Gebets / wie auch der Morgen- und Abend-Segen / und endlich von den zehn Geboten an / das übrige in seiner Ordnung vorgenommen werden / und hat der Præceptor darbey Fleiß anzuwenden / daß / was etwa die Kinder hier von zu Hause den Worten und der Ausrede nach nicht richtig und zerstückelt gelernet / zeitig verbessert werde.

4. Ehe die Kinder in das Abc- und Syllaben-Büchlein geführt werden / soll sie der Præceptor zum rechten Aussprechen der Buchstaben anweisen / auf solche Maß / daß er ihnen die Vocales, a / e / i / o / u / y / etlich mal vorsage / und eines nach dem andern / biß sie es richtig können / nachsprechen lass / zumalen aber bey denen / da es anstehet / anhalte / jedoch so bey einem und andern das vitium schwerlich zu corrigiren were / die andern nicht darüber versäume / sondern unter der Hand mögliche Verbesserung versuche / so dann dergleichen mit denen Consonantibus, wie sie in der Ordnung folgen / thue / und endlich das ganze Abc zusammen nehme.

5. Hierauf werden die Buchstaben bekant gemacht / in folgender Masse und Ordnung / nemlich / der Præceptor fähret an von den Vocalibus, und schreibt zu erst das a auf eine gegen die Kinder gestellte Tafel / daß sie es alle sehen können / oder wenn eine Tafel vorhanden / darauf dieselbe schon gemalet sind / weist er sie drauf / und saget / wie des Buch-

Buchstabe heisse. Schreibet darauf selbigen noch 7. oder 8. mal an / und nennet ihn allezeit darben / tritt darauf zu den Kindern / und heisset sie mit ihren Fingern oder Grieffeln auf denselben Buchstaben in ihrem Täflein oder Büchlein zeigen / sagende: Das sey eben der Buchstab / den er ihnen an der Tafel gewiesen / und heisse der erste / der andere / der dritte und so fort an / c.

6. Er muß aber unter dem Fürsagen von einem Kinde zum andern / ja von viereen zu viereen / gehen / und sehen / ob sie recht aufweisen / und wo er Mangel findet / ihnen den Singer führen / zu welchem Ende denn die Bäncke also zu setzen sind / daß er zwischen hingehen / und zu allen kommen könne / oder wo er etliche hat / die schon angeführet sind / kan er dieselben zwischen die Incipienten setzen / und ihnen im Draufzeigen forthatffen lassen / biß sie ein wenig geübet werden / welches auch hernach bey der Anweisung zum Lesen zu beobachten ist. Darauf tritt er wieder zur Tafel / und spricht vor angeschriebene Buchstaben nochmals etwa drey. oder viermal nach einander aus / jedoch daß er immer seine Augen auf die Kinder / und ihre Finger oder Grieffel habe / fähret hernach von den obersten und besten an / und läset ein Kind nach dem andern die in eine Zeil zusammen geschriebene Buchstaben nach einander aussprechen / gehet immer bey ihnen herum / und registet ihnen die Hand / wenn sie etwa damit irren.

7. Wenn sie nun damit fortkommen können / schreitet er zum e / und verfähret eben / wie mit dem

vo.

vorig
Vocal
auf d
vor / l
8.

Syll
fals v
sie di
Pun
den
Syl
stabe
ein n
fabe

Sp
kön
muß
fleiß
B
her
sch

D
ber
b /
K
G
er

vorigen/ alsdenn zum t/ und so fortan/ und wenn die Vocale begriffen sind/ nimmet er die Consonantes auf dergleichen Art in der Ordnung nach einander vor/ bis sie das ganze Alphabet lernen.

8. Darauf folget das andere Alphabet in dem Syllaben-Büchlein/ welches der Præceptor gleichfalls vorsaget/ und es die Kinder nachsagen läffet/ bis sie die Buchstaben alle richtig kennen/ den dritten Punct aber von den Diphthongis oder zweylautenden Buchstaben sparet er bis in den 14. Punct des Syllaben-Büchleins/ wie auch die Versal-Buchstaben im 5. Punct/ so gebraucht werden/ wenn sich ein neuer Vers anfahet/ so lang/ bis die Kinder anfahen zu lesen/ zurück bleiben.

9. Endlich versuchet er/ ob sie aus den zweyen Sprüchen im sechsten Punct alle Buchstaben nennen können/ und wenn er etwa noch Mangel befindet/ muß er die unbekandten Buchstaben im ABC noch fleißiger reiben/ sonst ist nicht nöthig/ daß er die Buchstaben auch durch die folgende Syllaben läffet hersagen/ sondern wenn sie solche nur richtig können/ schreitet er darauf zum Buchstabiren.

10. Das Buchstabiren aber wird also getrieben: Der Præceptor saget im Anfange die ersten Syllaben drey oder viermal sein deutlich vor/ als: b/a ba. b/e/be. b/i/bi. b/o/bo. b/u/bu. läffet darbey die Kinder so wol drauf sehen/ als mit dem Finger oder Griffel richtig drauf weisen/ und wo sie irren/ führet er ihnen die Hand.

11. Darauf läffet er die Besten anfahen / und
 B ihm

ihme nachbuchstabiren / hernach die andern / und wo sie stecken / hilfft er ihnen so bald drein.

12. Wenn sie nun diese Zeile gefasset / verfähret er mit der andern Zeil auch also / und saget ihnen darneben / daß man das e vor dem a / o / und u / wie ein E / vor dem e / i und y aber wie ein z aussprechen müsse. Dafern aber diese Zeile wegen Veränderung des Aussprechens möchte zu schwer seyn / versparet er sie biß zulezt / oder wenn er diesen Punct zum andernmal buchstabiren läst.

13. Eben auf solche masse verfähret er mit den übrigen Zeilen / schreitet darauf zum 8. Punct / und buchstabiret eine Zeile noch einmal für / und lästet die Kinder folgen.

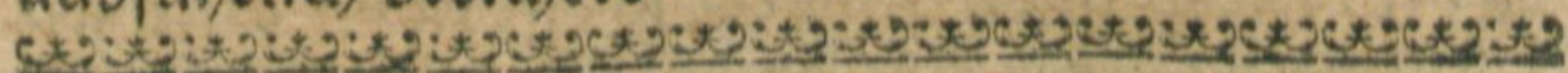
14. Wenn dieses eine Zeitlang geübe / nimmet er hernach auf einmal 3. oder 4. Zeilen vor / und verfähret auf jetzt erzehlte weise / und wenn sie unziemlich fortkommen können / nimmet er auf einmal noch mehr Zeilen vor / und ist alsdenn nicht mehr von nöthen / daß er selbst vorbuchstabire / sonderer lästet solches die Kinder / und zwar anfangs die besten / und hernach die geringere thun.

15. Ehe er zum 14. Punct im Syllaben Buch schreitet / soll er aus dem dritten die Diphthongos oder zweylautende Buchstaben an die Tafel schreiben / solche zeigen und vorsagen / zumaln aber genau weisen / wie das ä / ö / ü / y recht zu unterscheiden / in gleichen das ü / u / i. Ist ei / eu / ew / auszusprechen sey / und verfähret also darauf biß zum Ende des Syllaben Buchleins.

16. Ob

16. Ob schon alle obige Lectiones in ihrer Ordnung / und zu ihrer gesetzten Zeit / wie davon unten Cap. 5. folget / zu treiben sind / so soll doch zu förderst das Syllabiren zum Stande gebracht / und die Kinder unter Jahres-Frist zum Lesen bereitet werden.

17. Wie aber das Lesen zu treiben sey / wird bey der andern Claß / als wohin es meistlich gehöret / ausführlich berichtet.



CAP. III.

Von Unterweisung der mittlern
Claß.

§. I.

Für die mittlere Claß gehören die Kinder / welche die Lectiones, so zu der untersten Claß gehören / gelernt haben / und in dem Examine zur Fortsetzung tüchtig erachtet worden sind / und mit denen werden die sechs Hauptstück des N. Catechismi mit der Auflegung / neben denen mit * bezeichneten Biblischen Sprüchen / und der 1. 46. 67. 110. 121. und 130. Psalm / wie auch das 4. 5. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 22. und 24. Keym. Gebetlein getrieben / und zwar im Anfang / und wenn sie im Lesen noch nicht fortkommen können / durch Vorsagen / hernach aber mit herum-lesen.

2. Es nimt aber der Præceptor erstlich so viel / als irgend ein Gebeth im Catechismo mit der Auflegung in sich begreiffet / oder der Biblischen Sprüche einem / oder aus den Psalmen etwa 3. oder 4. Versi-

B 2

cul

cul auf einmal vor/ liest dieselbe langsam und deutlich/ und lästet die Kinder so lange nachlesen/ bis er vermeynet/ daß sie es gefasset/ alsdenn erfordert er es von ihnen/ es auswendig zu recitiren/ und wo eines anstehet/ das lästet er wiederum noch etlich mal lesen/ bis es haftet.

3. Die Reim-Gebetlein sind also beyzubringen/ daß der Præceptor die Kinder/ so oft sie im Lesen geübet werden/ deren eins drey mal vorher lesen/ und die folgenden Tage/ bis es gelernet worden/ continuiren lästet.

4. Das Lesen wird aber folgender gestalt getrieben: Nemlich/ der Præceptor sol den Kindern im Anfang eine Zeitlang/ und bis sie ein wenig in die Übung kommen/ jede Lektion 2. 3. oder mehrmal/ und zwar anfänglich auf einmal etwa drey/ hernach aber wol vier oder fünff Zeilen fein langsam und deutlich vorlesen/ darneben/ wie bey dem Buchstabiren/ immer/ ob sie recht darauf weisen/ mit zu sehen/ und bey einem jedwedern Commate und Puncto etwas inne halten/ wie nicht weniger/ wenn sich eine neue Zeile von forne anfähet/ solches sagen/ und so dann die Kinder nachlesen/ so aber in einem Wort angestanden würde/ dasselbe so bald buchstabiren lassen.

5. Weil auch die Versal-Buchstaben im Lesen vorkommen/ so müssen solche aus dem fünfften Punct des Syllaben-Büchleins bekant gemacht werden.

6. Und wie nicht allein die Materien/ welche in dieser Claß auswendig zu lernen sind/ sondern auch andere aus dem Lese-Büchlein zum Lesen zu gebrauchen

chen sind : Also/ wenn das Lese-Büchlein zu Ende bracht/und die Kinder fertig darinnen worden sind/ sol alsdenn auch das zu mehrer Lesens-Übung absonderlich verordnete Büchlein darzu angewendet werden/ welches ohne das um der Psalmen willen/ so darinnen zusammen gedruckt sind/ zeitiger zu schaffen ist.

7. Ob aber wol in dieser Clasz das Lesen langsam gehet/ und die Syllaben in den Worten alle einzeln ausgesprochen/ und gleichsam gezelet werden/ so müssen doch die Kinder/ wenn sie nun in Übung kommen/ zumalen in der obern Classe/ angehalten werden/ nach der rechten Teutschen Art/ und nach dem Unterscheid der Commatum und Puncten, mit Niederlass- oder Erhöhung der Stimme zu lesen/ und deswegen von dem Præceptore bedeutet werden/ daß sie/ wo ein Strichlein (/) oder zwey Punctlein (:) stehen/ ein wenig/ wo aber ein Punct (.) allein ist/ etwas länger inne halten. Wo ein solch Zeichen (?) zu finden/ als wenn man fragte/lesen/ in gleichen was zwischen diese Zeichen [] () gesetzt wird/ als eine Rede/ die eingeworffen/ und nicht vollkommen ist/ achten/ und wo am Ende einer Zeile ein solch Zeichen (-) stehet/ die Theilung des Worts/ und das/ was im Anfang nechstfolgender Zeile gefunden wird/ zu demselben gehöre/ mercken.

8. So bald die Kinder im Lesen ziemlich fortkönnen können/ sollen sie auch/ und zwar ohne Unterscheid/ die Mägdelein so wol als die Knaben/ zum Schreiben angeführet werden/ welches auf folgende masse zu treiben.

B 3

9. Mem.

9. Nämlich / der Praceptor muß erst die Vorbereitung machen / daß er den Kindern die Feder schneide / und zeige / wie sie solche recht fassen sollen / darauf ihre Schreib-Büchlein vorherd etwas breche / und auf dieselbe so lang / biß sie gleich lerner schreiben / blinde Linien mit einem Griffel oder Bleyweiß ziehe / nechst dem aber sie fein gerade und bequemlich gegen die Tafel setze.

10. Alsdenn schreibet er nach seinem besten Fleiß und Vermögen (wie er sich denn / wenn seine Hand nicht gut ist / nach seinen Kupffer-Schriften zu üben hat) den ersten Ursprung der Buchstaben / nämlich / das i in dreyen Zeilen nach einander an die Tafel / und läßet die Kinder solche so bald in ihre Büchlein / so gut als sie können / nachmalen / gehet aber von einem zum andern / und thut ihnen darzu mögliche Anweisung / wo sie anfahen / wie weit sie heraus schreiben / und wie sie die Buchstaben ziehen sollen / also / daß er ihnen auch nach Gelegenheit die Hand führe / bis sie damit zimlich fortkommen können / so hänget er sodann noch ein Strichlein dran / und machet auch ein n / nach dem n ein m / und continuiert die obgedachte Art / so wol bey diesem / als bey den andern Buchstaben / ebenmäßig mit Anzeigung / wie einer aus dem andern zu machen sey / als aus dem c ein d / oder ein e / g oder q / und so fort an / insonderheit aber muß er bey denen Buchstaben anhalten / die schwerer zu machen sind / biß sie in allen fortkommen können.

11. Wenn er nun befindet / daß sie in den einzelnen Buch-

Buchstaben gnugsam geübet sind/ so schreibet er aus denen/ dem Lese-Buch hinten angedruckten Teutschen Reimen einen nach dem andern vor/ und verfähret/ wie mit den einzelnen Buchstaben/ jedoch/ daß er darbey zeiget/ wie die Kinder etliche Buchstaben in ganken Wörtern füglich an einander hängen/ und wie sie die Syllaben am Ende und im Anfang der Zeilen zertheilen/ und sonsten ein Wort von dem andern unterscheiden müssen.

12. Sie sind aber zu gewehnen/ daß sie anfangs/ damit sie desto größern Fleiß darauf wenden / und die Correction leichter geschehen könne / auf einmal über zwö Zeilen nicht schreiben / und die Zeilen und Wort nicht so enge in einander schrauben / sondern in geziemendem Raum von einander setzen.

13. Kan auch der Præceptor Zeit haben/ den Kindern mit einer guten Vorschrift auf einem Blättlein an die Hand zu gehen/ so sol er solches nicht unterlassen/ oder ihnen auch leichte Kupffer-Schriften recommendiren/ und solche zu schaffen vermahnen/ sonsten aber nach diesem aus dem Lese-Büchlein die bekantesten Sprüche auf obgenante Art nach und nach zu mehrer Übung gebrauchen.

14. Die Correctio soll also angestellet werden/ daß der Præceptor der Kinder auf einmal fünff/ oder nach Gelegenheit mehr vor sich umtreten lasse/ und eines Büchlein nach dem andern ansehe/ mit deutlicher Weisung/ wo gefehlet worden/ ob ein Buchstab unförmlich gemacht/ oder einer vor den andern/ als ein p vor ein b/ t vor d / oder ein f vor ein v/ und

so fort an; Als: Prod vor Brodt / Sader vor Vater / und dergleichen / gesetzet sey / oder ob die Zeilen zu enge in einander stünden / oder was es sonst seyn möchte / darauf den Fehler mit der Verbesserung auf den Rande / oder wo er befindet / daß derselbe von vielen begangen worden sey / den andern allen zur Nachrichtung an der Tafel zeige.

15. Sind nun der Kinder viel / so gehet er von fünffen zu fünffen fort / so weit er kommen kan / und nimmet die zurück gebliebenen in der folgenden Stunde vor / worbey er dieses in acht zu nehmen / daß er entweder die Kinder anhalte / allezeit den Tag und Monat / wenn sie geschrieben / drunter zu setzen / oder er muß es bey der Correction selbst beysügen.

16. Das Rechnen ist in dieser Claß ebenmäßig mit Knaben und Mägdelein so weit anzufahen / daß ihnen die Zahlen / nebst dem Einmal Eins beytracht / und wenn es weiter zu bringen / zum addiren und subtrahiren / auf Art und Weise / wie das gebräuchliche Rechen-Büchlein Weisung thut / geschritten werde / das Einmal Eins aber sol aus dem Lese-Büchlein / da es am Ende zu befinden / in der Rechen-Stunde / durch vielfältiges herum-Lesen auswendig gelernet / und hernach also geübet werden / daß der Præceptor auffer der Ordnung bald diese bald jene Zahl / als wie viel ist 4. mal 6. / wie viel 5. mal 5. / wie viel 7. mal 8. und so fort an / frage.

17. Auf die Choral-Gesänge sol auch wöchentlich eine halbe Stunde gewendet / und die Kinder gehalten werden / daß sie aus denen Gesang-Büchlein /
wel

welche sie/ so bald sie im Lesen fortkommen können/
 zu schaffen haben/ einen Gesang nach dem andern/
 worzu anfänglich die bekantesten/ und die am meisten
 gebrauchet werden/ zu nehmen/ lesen/ und lernen/
 worbey der Præceptor mit Fleiß dahin zu sehen hat/
 daß er den Kindern die groben idiotismos, als ein e
 für ein &/ ein ö vor ein ü/ u/ und so fort an/ zu singen
 abgewehne/ zumalen aber die Verfälschung des ge-
 meinen Volcks/ die darbey vorgehen/ aus dem
 Büchlein zeigen und corrigiren/ als/ im Glauben:
 Uns mit Gaben gezieret schöne/ vor zieret schöne.
 It. hält in einer Sünde gar eben/ für hält in einem
 Sinne gar eben. Im 103. Psalm/ was in mir ist
 der Name sein/ für den Namen sein. Und im 130.
 Psalm/ des muß sich fürchten jederman/ und seiner
 Gnade leben/ vor: des muß dich fürchten jeder-
 man/ und deiner Gnade leben. Im Oster-Lied/
 Jesus Christus unser Heyland: Die Sünd hat er
 empfangen/ vor gefangen. Im Gesang/ Nun
 freut euch lieben Christen gemein: Er wand zu mir
 seins Vaters Herz/ vor: sein Vaters Herz. Im
 Gesang/ Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ: Es
 mag niemand ererben/ noch erwerben/ durch Wer-
 cke deiner Gnad/ für/ es mag niemand ererben/ noch
 erwerben/ durch Wercke deine Gnad/ und was der-
 gleichen mehr ist.

18. Alle die Lectiones werden in ihrer Ordnung
 und zu der Zeit/ davon unten Cap. 5. Meldung ge-
 schicht/ getrieben/ jedoch daß zuförderst das Lesen be-
 obachtet/ und in einen guten Grund gelegt werde.

B 5

CAP.

CAP. IV.

Von Unterweisung der obern
Clas.

S. I.

Wenn die obere Clas gehören die Kinder/ welche nun die Lectiones der mittlern Clas absolviret/ und sonderlich im Lesen so weit gebracht worden/ daß sie ohne sonderlichen Anstoß damit fortkommen können/ und also mit Ruß haben fortgesetzt werden mögen.

2. Dieselben aber holen nach/ was etwa im Catechismo noch zurück blieben/ als die Hauß, Tafel und Frag. Stücke Lutheri/ schreiten sodann zum kurzen Begriff/ der auf den Catechismum im Lese. Buch folget/ und lernen aus demselben erstlich/ was darinnen/ mit * gezeichnet ist/ und hernach das übrige; Hierauf gehen sie fort zum Christlichen Unterricht von etlichen Lehr. Puncten / und machen ihnen denselben bekant/ jedoch daß sie fürnemlich daraus fassen/ was mit groben Buchstaben gedruckt/ und durch die auf dem Rande befindliche Fragen zur Antwort erfordert wird.

3. Nechst dem werden die übrige im Lese. Buch befindliche und ungezeichnete Sprüche/ wie auch der 3. 6. 13. 15. 22. 25. 27. 32. 34. 51. 63. 84. 85. 90. 91. 103. 113. 116. 122. 127. 139. 143. und 146. Psalm/ neben den übrigen Reim. Gebetlein getrieben/ und solches alles geschieht nicht durch herumlesen / wie bey der mittlern Clas üblich ist / sondern es werden besagte

Ma.

Materien nach und nach / und zwar anfänglich denen / die neulich in diese Claß gesetzt worden / auf einmal etwa so viel / als auf 10. Zeilen in octavo gehet / mit der Zeit aber ein mehrers dabey zu lernen aufgegeben / und hernach in der Schul von ihnen erfordert.

4. Es muß aber allhier nothwendig ein Unterschied gehalten werden unter denen / die schon übers Jahr / oder noch länger in dieser Claß gefessen haben / und unter denen / die von neuen hinein kommen. Denn jene fahren in ihren Lectionen / als Lehr-Puncten / Sprüchen / Psalmen / Brieff-Lesen / Schreiben und Rechnen / so lange in der Ordnung fort / biß sie solche absolviren / und zur Dimission tüchtig gemacht werden : Diese aber werden in dem / was sie vermög des Methodi noch zu lernen haben / fortgeführt / und erfordert der Præceptor in der Schul so wol von jenen als diesen das ihre / jedoch / daß sie beyderseits / es mag die Recitation geschehen von wem sie wolle / zugleich aufmercken / zumalen aber jene / wenn etwas vorkömmt / das sie schon gelernet / mit unter zu recitiren angehalten werden. Wenn aber das gedruckte gelesen wird / so gehet es mit allen gleich / und müssen jene vorgehen / diese aber darinnen nachfolgen.

5. Das Lesen soll allhier durch fleißige Übung zur Fertigkeit gebracht werden / und so viel das gedruckte betrifft / wird hierzu das zu mehrer Lesens-Übung eingeführte Büchlein ordentlich gebraucht / aber außser diesem soll das in jede Schul geschaffte Exemplar

Der

del.
ab.
ge.
das
ben

Ea.
und
ken
buch
rin-
ge;
icht
den.
fas-
urch
vort

buch
y der
103.
eben
liches
y der
sagte
Ma.

der Sterbe. Kunst in gewisse Lectiones getheilet / und also Wechfelsweise von den Kindern darinnen gelesen werden / daß sie nach Belegenheit etwa in 6. Wochen einmal damit durchkommen mögen / jedoch sollen zuvörderst die in der Vorrede S. 15. benennete Gebeth öffters / und nach Belegenheit des Morgens frühe zum Anfang / und das Abend. Gebeth nach Mittage bey dem Ausgang der Schulen alle Tage gelesen / und solcher gestalt wol bekant gemacht werden. Wenn man die Biblische Historien / oder die Bibel in der Schul haben kan / sollen die im Lesen geübte Kinder / zumalen / wenn die Zeit ihrer Dimission herbey rücket / darinnen unter der Hand auch geübet / jedoch nur allein die Biblische Capitel / die man in der Kirchen zu verlesen pfleget / darzu gebraucht werden. Mit denen / die nun im Bedruckten recht fortkönnen können / soll das Geschriebene auch vorgenommen / und ihnen erstlich leserliche / hernachmals etwas unleserliche Schriften darzu vorgegeben werden / bis sie darinnen eine sattsame Wissenschaft erlangen / und ist hier wol zu beobachten / was oben Cap. 3. S. 7. wegen des Lesens angeführet worden.

6. Das Schreiben wird in dieser Class ferner also fortgetrieben / daß die Materien darzu fürnehmlich aus dem Christlichen Unterricht von etlichen nothwendigen Lehr. Puncten / oder der Catechismus. Übung und gedruckten Sterbe. Kunst / von einem Stück zum andern genommen / wie nicht weniger etliche gewisse / und zwar absonderlich / die in der also genannten Lesens. Übung begriffene Gebethlein ge-
brau-

brauchet werden: Worauf sodann ferner/ wenn es Zeit und Gelegenheit leidet/ folgen können (1.) aus den weltlichen Wissenschaften/ davon bald hernach ein mehrers gemeldet wird/ die Haus-Regeln alle. (2.) Aus der Politica §. 1. 2. 3. 22. 23. 24. 27. 29. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 29. 40. 44. 45. 47. 48. 49. 50. 54. 55. 56. 57. 58. (3.) Aus den Fürstlichen Ordnungen das erneuerte Fürstliche Ausschreiben wider das Vollsaffen Anno 1655. Das dem Fürstlichen Ausschreiben von Entheiligung des Sabbaths von Anno 1643. vorgefetzte Mandat, sambt dem Extract aus der Kirchen-Ordnung/ aus der Hochzeit- und Kindtauff-Ordnung von Verlöbnißten/ §. 1. 2. 10. Von Hochzeiten §. 1. 2. 4. 6. 8. 9. 10. 13. 14. 19. Von Kindtaufften §. 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 14. Von Begräbnissen §. 1. 3. 4. beneben allen General-Puncten aus der Feuer-Ordnung/ alles aus der Fürstlichen Landes-Ordnung im ersten Theil des VI. Capitels Tit. 1. und 2. Das VII. Capitel Tit. 2. Aus dem andern Theil Cap. II. Tit. 7. 8. 12. 13. 14. 16. Cap. III. Tit. 9. Cap. IV. Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 11. 18. 26. 27. In den Städten aus den Puncten vor die Räte in Städten §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Auf den Dörffern aus der Instruction für die Schultheissen §. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 15.

7. Die Art und Weise bestehet darinnen/ daß der Præceptor den Kindern so lange mit den Vorschriften an der Tafel/ oder in ihren Büchern sonst an die Hand gehe/ bis sie so wol recht/ als auch fein und deutlich nachschreiben können/ alsdenn läffet er sie vor sich aus obgemeldten Materien/ welche er ihnen

nen

nen nach und nach aufzugeben hat / zu Hause sich mehr und mehr üben / und wendet die zum Schreiben verordnete Stunde zur Correction an. Gleichwie aber die Vorschriften um der Ursach willen / die schon oben bey der mittlern Claß Cap 3. S. 12. angeführet worden / nicht zu lang seyn / noch über eine Octav-Seiten sich erstrecken dürffen : Also / wenn die Kinder hernach vor sich schreiben / sind sie nicht an solche Masse gebunden / sondern können ein mehrers zulegen.

8. Damit aber der Præceptor auch wissen könne / ob denn die Kinder ohne Vorschriften etwas Orthographicè schreiben können / so sol er sie entweder / was sie auswendig gelernet / als Catechisium / Sprüche und Psalmen aus ihren Köpffen hinschreiben lassen / oder es ihnen vorsagen / oder ein Kind nach dem andern unter den besten Wechselsweise aufstellen / und den andern dictiren lassen / mit Anzeige / wie es geschehen sol / nemlich : deutlich / langsam / und mit Beobachtung der Commatum, Puncten, und dergleichen.

9. Befindet sichs nun in der Correction, daß etliche noch in der Orthographi anstossen / so sind dieselbe noch länger nach den Vorschriften / oder aus den Büchern zu üben.

10. Wenn ein Zweifel vorfället / mit welchem Buchstaben ein Wort zu schreiben sey / sol der Præceptor darüber den Pfarrer fragen / oder das Lesebüchlein / und sonderlich die Teutsche Bibel lassen Richter seyn.

ii. Das

11. Das Rechnen wird durch die vier Species, nach Anweisung des Rechen-Büchleins fortgetrieben/ hernach die Regula de Tri, und endlich/ wenn es so weit gebracht werden kan/ die Brüche vorgenommen/ und wie nun der Præceptor ein Kind nach dem andern an der Tafel eine Prob thun/ und darauf das Exempel/ von allen/ die so weit kommen sind/ in ihre Büchlein nachschreiben läffet/ weswegen sie auch bey guter Aufmerckung zu erhalten: Also sol er ihnen auch mündlich durch allerhand Exempel den Grund recht beybringen/ und bald diese/ bald jene Zahl fragen/ als 3. zu 8./ oder 4. zu 9./ wie viel machts? 5. von 7./ oder 4. von 9./ wie viel bleibt? 5. in 25 / 6. in 34./ 7. in 42./ wie vielmal hab ichs? und so fort an.

12. Nachdem über dieses schon hiebevör etliche Unterrichte von Natürlichen/ wie auch andern Geist- und Weltlichen/ Landes- und Haus-Sachen/ deren schon oben in diesem Cap. bey dem Schreiben Erweh- nung geschehen/ eingeführet worden/ so sol es damit also gehalten werden/ daß/ wo man/ wie in Städten/ also auch auf den Dörffern/ mehr als einen Præceptorem hat/ solche nach Inhalt der hierüber ertheilten Instruction, welche unten Cap. 8. zu finden ist/ fleißig getrieben werden. Wo aber nur ein Præceptor ist/ und daher die Zeit/ und andere Lectiones nicht nachgeben/ solche ordentlich zu tractiren/ sollen sie unter andern zur Lesens-Übung gebrauchet/ und wie oben S. 6. erinnert worden/ aus etlichen Vorschriften an die Tafel/ genommen werden.

13. Die

32 CAP. V. Von Eintheilung der Lektionen

13. Dieweil auch die Schul-Jugend/ zumaln in dieser Claß/ vor allen dingen zu heilsamen Verstand/ und Gebrauch dessen/ was sie aus dem Catechismo/ kurzen Begriff / Lehr-Puncten / Sprüchen und Psalmen gelernet / wie auch zu fleißiger Aufmerksamung auf die Predigten/ zu führen ist: Als wird/wie in beyden Stücken zu verfahren/ in den folgenden Cap. 6. und 7. ausführlich berichtet.

CAP. V.

Von Eintheilung der Lektionen in die Schul-Stunden.

S. 1.

Aß auf den Montag / Dienstag / Donnerstag und Freytag 6. Stunden / als 3. vor und 3. nach Mittage / Wirtwochs aber und Sonnabends nur vor Mittage 3. Stunden zur Schul-Arbeit ordentlich angewendet werden sollen / ist oben Cap. 1. S. 7. schon gedacht. Ob aber an einem und andern Ort / da die Gemeinden gering / und der Kinder wenig sind / bisweilen eine wenigere Zeit gnug sey / stehet bey des Consistorii Erkenntnis.

2. In der ersten Frühe-Stund wird allezeit ein Catechismus-Gesang gesungen / und zwar ein solcher / der sich zu dem Haupt-Stück des Catechismi / so recitiret wird / schicket, nemlich / bey dem ersten Stück der heil. Zehen gebote / sol gesungen werden:

Diß

Diß sind die heiligen Zehen Gebot/ 2c.

Oder:

Mensch/ wilt du leben seeliglich/ 2c.

Vor dem andern Stück der Christlichen Glaubens-Artickel sol gesungen werden:

Wir gläuben all' an einen Gott/ 2c.

Oder:

Gott der Vater wohn uns bey/ 2c.

Vor dem dritten Stück/ nemlich/ dem Vater Unser/ sol gesungen werden:

Vater unser im Himmelreich/ 2c.

Oder:

O Vater aller Frommen/ 2c.

Vor dem vierdten Stück/ nemlich/ dem Sacrament der H. Tauffe/ sol gesungen werden:

Christ unser HERR zum Jordan kam/ 2c.

Vor dem fünfften Stück des Catechismi nemlichen/ der Absolution/ oder Ampt der Schlüssel /sol gesungen werden:

Er barm dich mein/ O HERRE Gott/ 2c.

Oder:

Allein zu dir HERR IESU Christ/ 2c.

Vor dem sechsten Stück/ als dem Sacrament des Altars/ sol gesungen werden:

IESUS Christus unser Heyland/ der von uns den/ 2c.

Oder:

Ich danck dem HERRN von gankem Herzen/ 2c.

E

Oder:

Diß

34 CAP. V. Von Eintheilung der Lektionen.

Oder:

Gott sey gelobet und gebenedeyet / 2c.

Endlich sollen auch gleicher massen die Frag-
Stücke Lutheri recitiret / und darzu gesungen wer-
den:

Aus tieffer Noth schrey ich zu dir / 2c.

Vor der Hauß-Tafel / welche in zwey glei-
che Stücke abzutheilen / sol gesungen werden:

JESU / wollst uns weisen / 2c.

3. Nach diesem wird der Morgenseegen / Glaus-
be und Vater unser gesprochen / und darauf das
Stück des Catechismi Lutheri / so die Ordnung mit
sich bringet / von zweyen Kindern recitiret.

Darauf soll Montags / Dienstags / Mittwochs
und Donnerstags der Verstand des Catechismi mit
der obern-Clas eine halbe Stunde aus dem kurzen
Begriff und Christlichen Lehr-Puncten getrieben
werden: Jedoch / daß auf den Montag die Repeti-
tion der vergangenen Sonntags-Predigt / wenn sie
auf dem Sonntag zurück blieben / vorher geschehe /
und höre n die mittlern zu. Die andere Helffte dieser
Stunde wird zum Teutschen Lesen mit der obern
Clas angewendet. In der andern Frühe-Stunde
wird mit der mittlern Clas das Lesen getrieben / und
schreibet indeß die oberste.

4. In der dritten Frühe-Stunde wird mit der
mittlern Clas auf den Montag und Mittwoch die
Helffte der Stunde zum Catechismo / und wenn ders-
selbe durchgelernet / eine Viertel Stund zum kurzen
Begriff / und die andere Viertel Stunde zur Re-
pe-

petition des Catechismi / auf den Dienstag und Donnerstag aber zu Sprüchen und Psalmen / und die andere Helffte solcher Stunde bey der untersten Claß auf den Montag und Mittwoch zu Erlernung der Wort des Catechismi / und auf den Dienstag und Donnerstag zu Erlernung der Sprüche und Psalmen angewendet / und übet sich indessen die obere im Schreiben / oder lernet / was ihnen der Praeceptor aufgegeben / auswendig.

5. Nach Endung der Stunden Vormittag wird gebetet das Vater unser / der Christliche Glaube / und drey Sprüche von den Glaubens-Artickeln / wie dieselbige in der Ordnung bey dem Lese-Büchlein befindlichen / und welche sie gelernet haben. Worbey in acht zu nehmen / daß deren / welche gar zu kurz / ein oder zween mehr / und hingegen der längern nur zween / oder einer auf einmal / genommen werden können. Wird aber vorher gesungen einen Tag um den andern:

Durch Adams Fall ist ganz verderbt.
 HErr Christ / der einig Gottes Sohn.
 Ach Gott vom Himmel sieh darein.
 In dich hab ich gehoffet / HErr.
 Wenn wir in höchsten Nöthen seyn.
 Mag ich Unglück nicht widerstahn.
 Ein feste Burg ist unser Gott.
 Es woll uns Gott genädig seyn.
 Nun freut euch lieben Christen gemein.
 Es ist das Heyl uns kommen her.

E n

Nun

36 CAP. V. Von Eintheilung der Lectionen

Nun lob mein Seel den HERRN.

Ich ruff zu dir / HERR JESU CHRIST.

Wenn die Hohen Feste / oder andere Jahr
Zeiten einfallen / sollen zu Aufgang der Schulen vor
Mittag / an statt der vorgedachten / auch die gewöhn-
lichen Fest. Gesänge gesungen werden / als:

Auf Weyhnachten:

Belobet seystu JESU CHRIST.

Christum wir sollen loben schon.

Der Tag der ist so freudenreich.

Vom Himmel kam der Engel-Schaar.

Aufs Neue Jahr:

Das alte Jahr vergangen ist.

Helfft mir Gottes Güte preisen.

Zur Fasten-Zeit:

Christe / der du bist Tag und Licht.

Da JESUS an dem Creuze stund.

Christus / der uns selig macht.

Hilff GOTT / daß mir's gelinge.

Um Ostern:

Christ lag in Todes-Banden.

JESUS CHRISTUS unser Heyland.

Christ ist erstanden.

Erstanden ist der Heilig Christ.

Um Himmelfahrt:

Christ fuhr gen Himmel.

Nun freut euch Gottes Kinder all.

Um

Um Pfingsten:

Nun bitten wir den Heiligen Geist.

Komm Heiliger Geist / HERR GOTT.

Komm GOTT Schöpffer Heiliger Geist.

Auf das Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit:

Der Du bist Drey in Einigkeit.

Allein GOTT in der Höhsen Ehr.

Zum Anfang der Mittags-Stunden sollen folgende Gesänge / einer um den andern / gesungen werden:

Dancket dem HERN / denn ic.

Nun laßt uns GOTT dem HERN.

HERN GOTT / nun sen gepreiset.

Erhalt uns HERN / bey deinem Wort.

6. Montags sol in der ersten Mittags-Stunde die mittlere Claß zum Schreiben angeführet werden / die obersten schreiben auch für sich. Dienstags aber sol die erste Mittags-Stunde vollständig zum Rechnen gebraucht werden / mit den obern und mittlern / so schreiben können.

7. Donnerstags aber und Freytags / wo man kein Figural singet / sol eine Viertel-Stunde zum Choral-Singen genommen / und die andere Zeit zum Schreiben angewendet werden. Wo aber Figural gesungen wird / bleibet die ganze Stunde zum Singen.

8. Im Anfang der andern Nachmittags-Stunde werden die in der mittlern Claß auf den Montag /

C 3

Dien-

38 CAP. V. Von Eintheilung der Lectionen

Dienstag / und Donnerstag allezeit eine Viertel Stunde im Lesen geübet. Die übrigen drey Viertel Stunden aber / wie auch die ganze dritte Stunde werden bey den kleinern zum ABC und Syllabiren angewendet / und schreiben unterdessen die mittlern / wenn sie darinnen vor sich etwas thun können.

9. Beym Aufgang dieser Nachmittags-Schul wird wieder etwas gesungen / so gut mans bey diesen Kindern haben kan und werden hierzu folgende Gesänge einer nach dem andern gebraucht / als:

GOTT der Vater wohn uns bey / 1c.

O Vater aller Frommen / 1c.

Auf meinen lieben GOTT / 1c.

Erhalt uns / HERR / bey deinem Wort / 1c.

Hernach wird der Abendsegen / Glaube und Vater unser gebetet / und damit geschlossen.

10. Des Freytags wird nach der Predigt eine Woche um die andere in allen Classen repetiret / wie oben Cap. 1. S. 23. befohlen.

Wenn aber nicht repetiret wird / bleiben die Donnerstags Lectiones.

11. Sonnabends frühe wird in der ersten Stunde / nach dem Singen und Beten / anstatt der Catechismus-Ubung / die Helffte zu Sprüchen und Psalmen / in der Obersten / und die andere Helffte bey der mittlern Claß zu ihren Sprüchen und Psalmen angewendet.

12. Die andere Früh-Stunde wird halb die Son- oder Festtags-Epistel / und das Evangelium / von den beyden obern Classen gelesen. Und das übrige

Thell

Theil bey der obern Claß zu den Reim-Gebeten und Rechnen angewendet.

13. In der dritten Sonnabends-Stunde wirds gehalten/ wie Montags in der dritten Stunde/ davon allernechst vorher Nachrichtung zu finden.

14. Was bishero bey Eintheilung der Lectionen in gewisse Tag und Stunden weitläufftig gemeldet worden/ solches wird in folgender Tabella kürzlich wiederholet/ und für Augen gestellet.

15. Hey welcher auch noch ferner dieses zu erinnern/ nemlich : Es sollen die Schulmeister solche Stunden-Tabella, auf des Pfarrers Verordnung/ Patents weise auf einen ganzen Bogen abschreiben/ und in der Schul-Stuben aufhängen/ damit man sich jederzeit darinnen zu ersehen/ und darnach zu achten haben möge.

16. Schließlichen ist bey dieser Abtheilung meistens auf die Schulen/ da sich nur ein einiger Præceptor befindet / gesehen worden / wo aber derselben zween vorhanden / da sol einer die zwo untersten/ und der eine die oberste Claß informiren / und zugleich auch die Teutsche Materien mit denselben treiben. Wie es in den Städten/ wo mehr Classen und Præceptores befunden werden/ zu halten sey/ darüber ist des Consistorii Verordnung zu erwarten.

Stund	Montags.	Dienstags.	Mittwochs.
Zum Eingang wird gesungen/ nach dem 2. §. Cap. V.			
I.	Kurze Wiederholung der Sonntags-Predigt / so selbige nicht eher geschehen können. Die Helffte zum kurzen Begriff und Christlichen Lehr-Puncten mit der obern Claf. Die Mittlere hören zu. Die andere Helffte lesen/ die in der obern Claf.	Wie Montags.	
II.	Lesen die Mittlere. Schreiben die Obere.	Wie am Montage.	
III.	Halb zum Catechismo mit der Mittelern: Und so derselbe durchgelernet / eine Viertel Stunde zum kurzen Begriff. Halb zu Erlernung der Wort des Catechismi mit den Untersten. Die Obere schreiben oder lernen aufwendig.	Halb Sprüche und Psalmen mit den Mittelern. Halb Sprüche und Psalmen mit der untersten Claf.	Wie Montags.
IV.	Schreiben die Mittlere nach Anleitung. Die Obere für sich.	Rechnen die Obere/die Mittlere schreiben/wenn sie können.	
V.	Eine Viertel Stund lesen die Mittlere. Drey Viertel Stund ABC/ und Syllabiren mit den Untersten.		
VI.	ABC/ und Syllabiren mit den Untersten. Zum Ausgang wird gesungen/ wie §. 9. Cap. V. befohlen/		

Donnerstags.	Freitags.	Sonnabends.
und darauf gebetet/ nach dem 4. §. Cap. V.		
Wie Montags.	Predigt/ Oder: Wo die Predigt nicht in die Schul-Stunde fällt/ wie Donnerstags.	Halb zu Sprüchen und Psalmen mit den Obersten. Halb mit den Mittelern zu ihren Sprüchen und Psalmen
Wie Montags.	Wenn nicht repetiret wird/ bleiben die	Evangelia und Epistel lesen beyde Obere/ und wenden die übrige Zeit zu Reim/ Gebetlein und Rechnen.
Sprüche und Psalmen / mit den Mittelern. Erlernung der Wort des Catechismi mit den Untersten. Die Obere schreiben oder lernen aufwendig. nach dem 5. §. des V. Capitels.		Wie Montags.
Eine Viertel Stund zum Choral-Singen/wo nicht figurirt wird / und 3. Viertel Stund zum schreiben: Wo figurirt wird/ganz zum Schreiben.	Donnerstags, Lectiones.	
Wie Montags.		
Wie Montags. und gebetet/ wie daselbst erinnert.		

CAP. VI.

Von der Art und Weise / den Verstand des Catechismi zu treiben.

S. 1.

Swol von den Kindern in der untersten und mittlern Claß fast nicht ein mehres erfordert werden kan / als daß sie den Catechismum / und die ihnen verordnete Sprüche und Psalmen den Worten nach nur recht fertig lernen ; Jedoch wenn nun der kurze Begriff / und zumalen die Lehr. Puncten in der obern Claß darzu kommen / so muß auch denen / bey welchen sich der natürliche Verstand je mehr und mehr mit den zunehmenden Jahren ereignet / zu dem rechten Verstand des gelerneten nothwendige Anweisung gethan / und selbiger insonderheit bey denen / die entweder zum Gebrauch des H. Abendmahls / oder zur gänzlichen Dimission aus der Schul zu bereiten sind / geschärffet werden.

2. Welches folgender gestalt geschehen sol / und kan: Nämlich / weil der kurze Begriff an sich selber zu mehrerm Verstand des Catechismi / und die Christliche Lehr. Puncten zu weiterer Erklärung / so wol des Catechismi / als des kurzen Begriffs angesehen sind: Also muß solcher Zweck vor allen dingen wol beobachtet / und immer eines durch das andere deutlicher gemacht werden: Daher bey solcher Übung der Catechismus / kurze Begriff / und Christliche Lehr. Puncten nicht mehr / wie vorher / wenn sie den Worten nach gelernet werden / geschehen / als

un-

unterschiedliche Lectiones getrieben / sondern an Orth und Enden / wo eines das andere erkläret /füg- lich zusammen gezogen werden müssen / auf die Art und Weise / wie die gedruckte Catechismus Übung Anleitung gibt.

3. Vorbey denn auch nach jetzt-erwehnter An- weisung die gelerneten Sprüche / Psalmen / und dera- gleichen / nützlich angewendet werden können.

4. Und müssen nun nicht nur die bey dem kürzen Begriff auf dem Rande befindliche Neben-Fragen / sondern auch andere mehr gebrauchet / jedoch diesel- be also eingerichtet werden / daß sie genau auf die Sa- che gehen / und die Antwort selbst aus der vorhaben- den Materia an die Hand geben.

5. Wo noch etwas schwerers vorkömmt / soles mit andern Worten kürzlich erkläret / und in diesem allen die Pfarrer nicht allein den Præceptorn nach befundener Nothdurfft an die Hand gehen / sondern auch selbstn etwa wöchentlich einmal eine solche U- bung mit den obgemeldten Schul-Kindern vorneh- men.

CAP. VII.

Von der An- und Unterweisung / wie die Predigten gemercket / und exami- niret werden sollen.

§. I.

Damit die Kinder zeitig zu Besuchung des Gottes-Dienstes / und guter Andacht
und

und Aufmerckung bey demselben angeführet werden mögen/ sollen sie die Præceptores darzu halten/ daß sie sich alle/ auffer Leibes Schwachheit/ und andere unumgängliche Nothdurfft/ auf Sonn- und Fest- Tage/ frühe/ so bald zum ersten mal geläutet wird/ in der Schule versammeln/ und darinnen das Evangelium/ und aus der gedruckten Kinder-Postill die Erklärung von einem nach dem andern verständlich lesen lassen/ sodann die grössern befragen/ was sie daraus behalten/ und ihnen nach Befindung fernere Weisung thun/ wie sie das nothwendigste fassen mögen. Damit aber dieses desto süglicher geschehen könne/ sol nach dem ersten Puls irgend eine halbe Stunde mit dem Belet innen gehalten/ und diese Übung abgewartet werden.

2. Wo es aber die Zeit/ die zum Gottes-Dienst angewendet wird/ in den Filialn, oder auch wol in etlichen Pfarr-Kirchen nicht leidet/ daß solches vor der Kirchen geschehen könne/ da sol es auf den Sonnabend vorher in der Schule/ in der Stunde / wenn sonst die Epistel und Evangelium zu verlesen sind/ zu werck gerichtet werden.

3. Wenn ausgeleutet wird/ sollen sie still und zu paaren in die Kirche gehen/ und wenn sie hinein kommen / den Gottes-Dienst mit einem andächtigen Vater unser anfahen : So gesungen wird/ den Gesang auffuchen. Item/ wenn die Epistel und Evangelium/ und auf die Fest-Tage die Fest-Fragen gelesen werden / dieselben gleichtals in ihren Evangelien- und Lese-Büchern aufschlagen / und zu dem

En

Ende solche Bücher bey sich haben/ und sich sonsten in allem auf die masse / wie sie im VII. Punct des Christlichen Unterrichts zu vernehmen haben/ bey Gottes-Dienst erweisen.

4. Auf die Predigt sollen sie insonderheit mit Fleiß mercken/ und die grössern etwas daraus nachzuschreiben/ die Kleinen aber zum wenigsten ein und ander Sprüchlein daraus zu behalten / gewehnet werden.

5. Es ist aber denen in der obern Class zu weisen/ worauf sie in der Predigt eigentlich Achtung zu geben/ nemlichen/ Erstlich/ auf den Text/ der da erkläret wird/ welcher nach dem kurzen Eingange und gesprochenem Vater unser/ den aufgestandenen Zuhörern deutlich und langsam vorgelesen wird.

6. Darnach ist ihnen zu sagen/ daß die Predigt an ihr selbst gemeiniglich vier Theil in sich begreiffe:
1. Den Eingang. 2. Die Abtheilung. 3. Die Abhandlung der vorgenommenen Stücke. 4. Den seligen Gebrauch und Nutzen.

7. Der **Eingang** (oder Anfang) der Predigt wird genommen von einem Spruch aus der Bibel/ oder Historien und Geschicht/ oder Vorbild Alten Testaments/ oder Gleichnis aus der Natur/ oder sonst einem denckwürdigen Dinge.

8. Die **Abtheilung** des Texts geschicht in zwey oder mehr Stücken oder Puncten. Bisweilen wird auch ein einziges Pünctlein vorgenommen abzuhandeln.

9. Die **Abhandlung** geschicht durch Erklärung

rung derselben Stücke / wie sie im abgelesenen Text
 nach einander / dem Wort-Verstande nach / zu be-
 finden. Worbey denn auch der vorkommenden
 Umstände / als der Personen / Zeit und Orts zu
 gedencken.

10. Der selige Gebrauch und Nutz jedern
 Stückes bestehet :

I. In der Lehre / das ist / wenn ein Glaubens-
 Artickel / oder zum Christenthum gehöriger Punct /
 aus dem vorhergehenden Text bestätigt / und weiter
 angeführet wird.

II. In Trost / wenn aus dem Text gezeigt
 wird / wie man denselben in leib- und geistlichen No-
 then zum Trost und Aufrichtung des Herzens brau-
 chen solle.

III. In Vermahnung / wenn entweder Ur-
 sachen aus dem Text angeführet werden / die den
 Menschen zum Christlichen Glauben und Gottseli-
 gem Leben anreizen und bewegen sollen / oder nur ei-
 ne bloße Aufmunterung geschieht.

IV. In Warnung / wenn aus dem Text an-
 gezogen wird / was für Straffe daher zu erwarten /
 wenn man falscher Lehre anhänget / oder in Gottlo-
 sigkeit / Schanden und Lastern lebet ; Oder sonst
 Andeutung geschieht / daß man sich um Gottes Ge-
 bots willen für diesen oder andern bösen Stücken hü-
 ten solle. Und zwar wird entweder nur eins unter
 diesen viererley Nutzen bey jedem Punct angeführet /
 oder aber mehr / nachdem es die Beschaffenheit des
 Texts an die Hand giebt.

11. Als zum Exempel : Am Sonntag Esto mihi oder Quinquagesimæ, wird nach dem ersten kurzen Eingange der Text des Evangelii vorgelesen / Luc. 18. **Jesus nahm zu sich die Zwölffe / und sprach zu ihnen / zc.**

12. Die Predigt über solchen Text begreift die vorgedachte vier Theil in sich / und zwar ungefährlich und Exempels weise folgender gestalt :

Der Eingang ist genommen von dem Vorbilde der Oster-Lämmer im Alten Testament / welche auf das Oster-Fest von den Israeliten musten geschlachtet / ganz gebraten / und gessen werden / also / daß ihnen kein Bein zubrochen würde / wie hievon im 2. B. Mos. 12. zu lesen. Dieser Gottes-Dienst deutet auf Christum / wie es in der 1. Cor. 5. erkläret wird / davon wir im Oster-Lied singen : Sie ist das rechte Oster-Lamm / Davon Gott hat geboten / Das ist an des Creukes Stamm In heisser Lieb gebraten / zc. Von welchem auch im Evangelischen Text gehandelt wird.

13. Die Abtheilung des Evangelii bestehet in zweyen Stücken :

I. Wie Christus sein Leyden / Sterben und Auferstehung seinen Jüngern zuvor verkündiget habe ;

II. Wie Er einen Blinden sehend gemacht habe.

14. Die Abhandlung dieser Stücke bestehet in Erklärung des Texts / da denn im ersten Stück absonderlich etliche Umstände erwogen werden.

15. Hier

15. Hierbey ist folgender Gebrauch und Nutz angeführet:

I. Aus den Worten: **Des Menschen Sohn** wird überantwortet werden den Heyden / *rc.* ist angeführet worden eine Lehre von **Christo** / wahren **Gott** und Menschen / daß er in seiner angenommenen Menschheit für uns gelitten habe / gestorben sey / und wieder von den Todten auf-erwecket.

II. Eben aus diesen Worten ist ein **Trost** genommen worden / daß wir in Anfechtungen wegen unserer schweren Sünden / des Zorns **Gottes** / und der ewigen Verdammnis / einig und allein uns trösten sollen unsers lieben Heylandes **Jesus Christi** / der mit seinem Leiden und Tod für alle unsere Sünde gnug gethan / und hierdurch uns mit **Gott** versöhnet hat / also / daß alle Bußfertige und Gläubige durch **Jhn** Vergebung der Sünden / die Gerechtigkeit / und ewiges Leben haben sollen.

III. Ingleichen ist aus solchen Worten eine **Vermahnung** angeführet / daß wir uns ja sollen zu den angehenden und künftigen **Passions-Predigten** fleißig halten / damit wir das heilige bittere **Leiden** und **Sterben Christi** recht mögen verstehen lernen / und uns dessen in aller Noth und Anfechtung hernach trösten können.

IV. Aus den Worten: **Sie aber vernahmen** der **Keines** / *rc.* ist eine **Warnung** herbey geholet worden / daß wir für muthwilliger Unwissenheit und Unverstand uns fleißig hüten sollen / bey
so

so hellem Licht des Evangelii / damit nicht auch von uns möge gesagt werden / was von den Jüngern des HERRN Christi / denen alles so deutlich war von Ihm erkläret worden / im Evangelio siehet : Sie aber vernahmen der keines und die Rede war ihnen verborgen / und wußten nicht / was das Gesagts ward.

16. Im andern Stück des Evangelii werden in gleichen die Umstände der Historien nach einander betrachtet / nebst folgendem Nutzen :

I. Aus dem / daß ein herrliches Wunderwerck von Christo verrichtet / ist diese Lehre vorgestellet worden / daß Er / der HERR Christus / wahrer Allmächtiger GOTT sey / der allein Wunder thut / Psal. 98.

II. Aus dem / da der Blinde zu Christo geseuffet / und darauf von demselben sehend gemacht / ist dieser Trost angeführet worden / daß / wenn auch wir zu Christo herzlich seuffzen / Er uns gewiß an unser Seelen durch sein Wort erleuchten / und dadurch in das ewige Leben bringen wolle.

III. Aus den Worten / daß der Blinde wieder sehend gemacht / und dem HERRN nachgefolget / ist eine Vermahnung vorgestellet worden / daß wir auch dem HERRN Christo / als dem Licht der Welt / nachfolgen sollen / &c.

17. Nach Mittags sollen sie sich gleichfalls unter dem Geläut wieder zur Schule finden / und wenn der Schulmeister bey ihnen seyn kan / sol er die Frühe Predigt mit ihnen repetiren / wo aber nicht / soll er sie

etwas aus dem Christlichen Unterrichts/von etlichen Lehr-Puncten lesen lassen/einen Custodem über sie bestellen / und die Repetition der Predigt bis auf folgenden Montag versparen/wie im vorhergehenden V. Capitel schon Erwähnung geschehen.

18. Es sol aber der Præceptor das Examen der Predigt nicht nur auf das/was die Kinder aufgeschrieben/sondern auch was sie über dieses noch daraus gemercket haben/richten/und ihnen je mehr und mehr/was etwa noch ermangelt/nachzuholen/so weit sich ihr Captus erstreckt / Anweisung thun.

19. Bey dem Ausschreiben muß den Kindern der Vortheil gezeiget werden / wie sie das fürnemste etwa mit der Feder kurz fassen/und das ubrige im Sinn zu behalten befließen seyn müssen / und stehet dahin/ob zumalen im Anfang/und ehe die Kinder recht drein kommen / solche Anstalt zu machen sey/das ihrer etwa drey und drey / oder vier und vier zuförderst den Eingang / darauf andere eben so viel die Abtheilung und Handlung / und endlich andere den nützlichen Gebrauch aufzeichneten.

20. Doch müste der Præceptor in der Repetition solches alles zusammen tragen lassen/das es ein jeder ganz bekomme.

21. Die Præceptores selbst sollen nicht unterlassen/die Predigten nachzuschreiben/damit sie nicht allein mit dem Examine desto besser fortkommen/sondern auch den Schülern/was sie nicht erreichen und behalten können/communiciren mögen.

22. In solchem allen haben sich die Præceptores
nach

nach befundener Nothdurfft bey den Pfarrern wei-
tern Unterrichts zu erholen.



CAP. IIX.

Von den natürlichen und andern
nützlichen Wissenschaften / und wie
selbige zu treiben.

Insgemein sind nachfolgende Erin-
nerungen zu merken :

S. 1.

SU dem Unterricht von jetzt gedachten Wis-
senschaften wird allererst geschritten / roenn
die Kinder alle andere Lectiones, welche sonst in
den Teutschen Schulen vorgeschrieben sind / absol-
viret haben / und geschiehet in solcher Ordnung / daß
die natürlichen Dinge vorgehen / sodann die / die
meistlich zur Meß-Kunst gehören / folgen / und mit
den Weltlichen und Häußlichen beschloffen wird /
und sol / was zur Meß-Kunst gehdret / mit den Kna-
ben allein getrieben werden.

2. In allem muß sich der Præceptor selber zu
Hause durch fleißiges Nachlesen und Betrachten al-
so üben / daß er die Meynung recht einnehme / und
der Sachen kundig werde / worbey denn / wenn er
etwa in einem und andern anstehet / er sich bey den
Vorgesetzten Raths zu erholen hat.

3. Das Büchlein / darinnen vorgemeldte Wis-
senschaften enthalten / ist den Kindern zwar zu re-
commendiren / jedoch / daß es in ihrer Freyheit ges-

et
ichen
er sie
s auf
ehen
n der
ufges
dar-
e und
weit
Kino
s für-
ubris
und
Kin-
achen
vier
viel
dere
ition
jeder
nter-
nicht
men
chen
ores
nach

lassen wird / ob sie selbiges schaffen / oder nach und nach abschreiben wollen.

4. So viel die Art / die Sachen zu treiben / in gemein betrifft / soll der Præceptor einen § nach dem andern / und zwar auf einmal so viel / als unter der darzu bestimmten Zeit mit Nutz absolviret werden kan / vornehmen / und so oft als es nöthig ist / von den Kindern deutlich lesen lassen / zumalen die Sachen / welche daraus insonderheit zu mercken / und daher so wol mit gröbern Buchstaben gedruckt / als theils mit gewissen Buchstaben gezeichnet sind / nochimals wiederholen / und nachgehends solche von den Kindern durch Frage und Antwort erkfordern / als zum Exempel / wenn er im Bericht von natürlichen Dingen / Cap. 1. den Inhalt des 2. §. etwa mit solchen Worten wiederholet hat : Hier höret ihr / daß alle erschaffene sichtbare Dinge mit einander die Welt genennet werden / und daß dieselbe zwey Haupt-Theile habe / nemlich / Himmel und Erde / so frage er darauf / (a) wie werden alle erschaffene sichtbare Dinge mit einander genennet ? & Die Welt / in gleichen (b) Wie heißen die zwey Haupt-Theile der Welt ? & Himmel und Erde.

5. Wie aber die Fragen aus den vorhabenden §§. mit Fleiß gesucht / und also auf die Sache gerichtet werden müssen / daß sie nicht zu general seyen / und die ausgedruckte Antwort fein richtig drauf falle / zum Exempel : Im Unterricht von Geist- und Weltlichen Landes-Sachen kan §. 2. die Frage also fürgelegt werden : Was solle ein jeder wegen des Land-

des /
so oft
Kind

6.

Sch

setz

lit. v

mit

7.

lich

fern

darb

wo si

zu fr

Sach

Wo

8.

bald

wär

was

aber

dem

le au

umg

chen

so fo

kan

Præ

cher

des

Des/ darinnen er wohnet/wissen? Also sind dieselben so oft zu wiederholen / biß befunden wird / daß die Kinder sich mit der Antwort darauf finden können.

6. Wo eine Antwort etwas lang ist/und von den Schülern schwerlich anders/als sie im Unterricht gesetzt ist / gegeben werden kan / als S. 12. lit. vv. S. 23. lit. vv. S. 59. lit. b. & c. von natürlichen Sachen/da ist mit Fragen länger anzuhalten.

7. Der Præceptor aber machet den Anfang billich an den geschicktesten ingeniis, jedoch / daß er ferner auch bey den andern einen Versuch thue/ und darbey zu förderst auf die Unmercksame mit sehe/ und wo sie anstossen muß er ihnen bald drein helfen/ und zu frieden seyn / wenn sie nach dem Verstande der Sachen antworten / ob sie schon nicht alle gesetzte Worte unverrückt behalten.

8. Was auf dem Augenschein bestehet / soll so bald bey vorhabender materia, wo man es gegenwärtig haben kan/ den Kindern gezeiget werden/ als was S. 27. Gold/ Silber/ Kupffer / 2c. Die Zeichen aber der Planeten/ deren S. 3. gedacht wird / sind aus dem innewährenden Calender / welcher in der Schule aufgehänget werden soll/ zu weisen / und zwar mit umgewechselten Fragen / als was bedeut diß Zeichen ☉ / welches ist das Zeichen der Sonnen / und so fort an. Was man gegenwärtig nicht haben kan / als ganze Bäume / Thiere / 2c. das sollen die Præceptores mit Gelegenheit/ welche sie selbst zu suchen/ bekand machen.

9. Daher alles / was zur Demonstration und Freibung der natürlichen / und anderer Wissenschaften erfordert wird / nach und nach zur Hand geschaffet / darbey allenfalls des Geistlichen Untergerichts Handbietung imploriret / und was erlangt worden / in einem Inventario bey der Schule gelassen werden muß.

10. Was aus besagten Materien getrieben worden / soll alle 14. Tage repetirt werden.

Insonderheit ist zu wissen :

I. Bey Natürlichen Wissenschaften.

1. Wann im §. 5. der Stunden gedacht wird / zeigt der Præceptor die Länge einer Stunden an der Sand-Uhr / oder an dem Sonnen-Zeiger.

2. Die zwölf Himlische Zeichen §. 7. und die Abwechselung des Mondes §. 10. sol der Præceptor aus dem Calender lehren / und die Figuren / durch welche jetzt bemeldte Zeichen / samt den Vierteltheilen des Mondes angedeutet werden / bekant machen / mit fernerer Weisung / zu welchem Monat ein jedes Zeichen gehöre / und wenn man sagt / die Sonne gehet im Löwen / oder in der Jungfrau / daß es denselben Monat / zu welchem das Zeichen gehöret / nemlich / den Heumonat / und den August-Monat bedeute.

3. Aus dem 15. §. mag er das fliegende Feuer der Drache genant / mit folgenden Worten weitläufiger erklären / daß es nemlich sey ein langer Strahl Feuer / so durch die Luft fährt und einen langen brennenden Schwanz hinter sich her ziehet. Item /

von

von den Irrwischen/das sie erscheinen/wie Liechter/
wenn solche des Nachts im freyen Felde gesehen wer-
den/und hin und her hüpfeten. Item / bey dem
Stern Schnuppen / das solches sonderlich zu der
Herbst Zeit/ des Nachts bey hellem Wetter oft ge-
sehen werde / und das es schiene/als fiere ein Stern
vom Himmel auf die Erden.

4. Bey diesen und dergleichen Zeichen/sol er nach
Anleitung des Texts Gelegenheit nehmen / die Ju-
gend von abergläubischen und irrigen Meynungen
des gemeinen Mannes abzuführen / und zu lehren/
das es nicht eben allezeit der böse Feind sey/sondern
das er aus Gottes Verhängnis nur bisweilen mit
natürlichen Dingen sein Spiel treibe / wie im Text
mit mehrern enthalten.

5. In bemeldtem 15. S. wird auch des Blizes
und Donnern gedacht/worben erinnert werden sol/
was die Ursach sey/warum der Blitz eher gesehen/
als der Donner gehöret wird / obgleich beydes mit
einander geschicht. Nemlich / die ferne. Welches
er mit einem Gleichnis von einem Büchschuß ge-
nommen/erklären sol. Denn obgleich das Feuer und
Knall zugleich abgeheth/so siehet doch derjenige/so et-
was weit davon stehet / das Feuer eher / den Knall
aber höret er langsamer.

6. Bey dem 20. S. sol er den Unterscheid der
vier Theil der Welt an der Kirchen weisen / dann
weil der Altar allzeit gegen Morgen stehet/so hat ei-
ner/der das Angesicht gegen den Altar wendet/ den
Morgen vor sich/hinter sich aber den Abend/auf der

rechten Hand den Mittag / auf der lincken aber Mit-
ternacht. Wann er nun solcher gestalt die Gegend
der Welt kennet / kan er auch leichtlich abnehmen /
was es für ein Wind sey / der von einer oder der an-
dern Seite herwehet.

7. Bey dem 21. S. kan der Præceptor etlicher
moffen das Erdbeben erklären / durch das Erschüt-
tern der Erden und Fenster / wenn grosse Last-Wa-
gen auf iessichtem Erdreich oder Pflaster in star-
ckem Lauff geführet / oder wenn grosse Geschütz ab-
geschossen werden.

8. Damit man auch / nach Anleitung des 31. 32.
und 33. S. die Kräuter / Bäume und Stauden desto
besser weisen und kennen lernen möge / soll Fleiß an-
gewendet werden / daß dergleichen Gewächse / so viel
möglich / in die nechste Gärten gezeuget / oder auch
gedörret auf Pappier geneet / oder geleimet / und also
gezeiget werden könne. Was aber nicht zu haben /
kan so lange übergangen werden / bis es nachgehends
geschafft / und auch vorgenommen werden kan.

9. Bey dem 30. S. sol der Præceptor ein Kraut
mit Wurkeln und äulen vornehmen / und dasselbe
wegen des Stengels und Zweigleins mit den Stäm-
men und Aesten der Bäume und Stauden verglei-
chen.

10. Bey dem 33. S. soll er wegen des Wands be-
richten / daß ohne die blaue Farbe noch viel andere
schöne beständige Farben daraus gefärbet werden
können.

11. Wegen des Nuzes der Weiden-Bäume S. 35.
kan

kan er anführen / daß sie nicht allein viel Brennholz geben / sondern auch zur Befestigung der Dämme dienen.

12. §. 36. Von Holunder wird unter andern zu gedencken seyn / daß beydes die Blüte und der Saft von Holunder-Beeren / zur Gesundheit dienlich sey.

13. §. 43. Sollen sie den Kindern anzeigen / wie sie die Kröten von den Fröschen unterscheiden sollen / als nemlich / daß diese kriechen / und heßlicher anzusehen seyn / als die Frösche.

14. Weil §. 45. gedacht wird / daß der Thiere Leib hermit dem menschlichen Leib / in den meisten Stücken überein kommen / so sollen die Præceptores die Gelegenheit nehmen / wenn irgend ein Schwein / oder sonst ein Thier geschlachtet wird / daß sie alsdann die Kinder darzu führen / und die Stücke / so im Unterricht genennet werden / zeigen lasse.

15. §. 46. Sollen sie lehren / daß bey den kleinen Kindern die Hirn-Schale / unter der Haut / nicht gar zu seyn / also / daß sie leicht daselbst beschädiget werden können.

16. Da §. 65. von dem innerlichen Sinn des Aufmerckens geredet wird / kan es solcher gestalt ferner erkläret werden : Als wenn ein Mensch andere Gedancken hat / so geschicht oft etwas / daß er eusserlich zwar höret / und siehet / in dem ihm der Schall in die Ohren / und die Gestalt eines Dinges in die Augen fällt / aber doch nicht mercket / noch weiß / was es gewesen sey / weil er die Aufmercksamkeit darbey nicht gebrauchet hat. Inmassen denn solches bey den

Kindern in der Schule offft geschicht / daß man etwas sagt / weil sie aber nicht darauf mercken / wissen sie hernach nicht / was es gewesen.

II. Bey den Geistlichen und Weltlichen Sachen zu mercken :

1. Wenn von Gerichten / Grenzen / Gerechtigkeiten oder Zugehörungen eines Orts insgemein gedacht wird / sol es allezeit auf den Orth / in welchem das Werck gelehret wird / insonderheit gerichtet und gelehret werden / wie es daselbst mit bewandt sey / oder gehalten werde. Als zum Exempel : In welchem Ampt oder Gericht der Orth / darzu die Schul gehört / gerechnet werde / worbey zu fragen : In welchem Ampt oder Gericht gehört dieser Orth ? Wie heißt der Gerichts-Herr oder dessen Geschlecht ? Wo wohnt derselbige / oder dessen Gerichts-Verwalter ? Item / auf vorgehenden Bericht : An wen grenket es ? Wie wird es an diesem Orth gehalten ? Dieser Orth hat diese oder jene Gerechtigkeit / und so fort. Und damit desto weniger hierinnen geirret werde / sollen die Schulmeister sich vorher selbst bey denen / so es verstehen / erkundigen.

2. Wo im Unterricht N. N. gesetzt ist / sol es von den Schulmeistern ergänzet / und wie es an einem oder andern Orth sich der Zeit verhält / außgedruckt / und die Fragen darauf gerichtet werden. Als zum Exempel : S. z. wird gesagt daß wir wohnen im Lande N. N. Die nun in Thüringen wohnen / die nennet man Thüringer. Die in Francken / nennet man Fran-

Fran
einer
steh
so m
wan

3.
Der
den
bige
ist /
träg
13.
dar
den
fern
daß
Gr
ren
ser /
glei
und
und

4
zeig
reit
der
fön
Als
ten
ben

Franken/und so fort; darbey fragende: In was für einem Lande wohnen wir? Dergleichen wenn §. 21. steht: Daß zu N. N. eine Lateinische Schule sey/ so muß alsdenn der Orth genennet werden/ wo etwan in der Nähe sich eine befinde.

3. Gleicher gestalt muß auch nach Unterscheid der Dörther/Städte oder Dörffere in Unterscheid unter den Sachen selbst gemacht werden / also/daß dasselbige/so sich in Städten befindet/ oder dahin gehörig ist / von demjenigen / so auf den Dörffern sich zu trägt/unterschieden werde. Als zum Exempel/im §. 13. wird der Rath/oder Gemeind. Häuser gedacht/ darbey denn anzuzeigen ist/ daß die Rath. Häuser in den Städten /die Gemeind. Häuser aber in Dörffern gefunden werden. Dergleichen steht im 14. §. daß zu Verwahrung eines Orths/Mauern/ Zäune/ Gräben/ Wälle/dienen. Allhier gehören die Mauern/Gräben und Wälle vor die Städte und Schloßer/die Zäune vor die Dörffer / welches also in dergleichen Fällen / sonderlich aber wo von Emptern und Berechtigkeith geredet wird / in acht zunehmen/ und die Lehre und Umfrage darauf zu richten.

4. Alles/was man zeigen kan/sol den Kindern gezeigt werden/dafern die Sachen nicht etwan allbereit bekant weren/denn solcher gestalt nur einer oder der ander von den Ungelehrtesten gefraget werden könnte / ob er dergleichen kenne oder gesehen habe? Als zum Exempel: im 5ten §. wird der Höfe / Gärten / Brunnen: im 7ten der Grenz. Steine / Gräben/Keine/Mahlbäume /c. im 9ten der Brücken/

Stes

Stege/Schwemme/gedacht. Allhier ist nicht von nöthen / weitläufftig zu erklären und auszuführen / was ein Garten/ Brunn/ &c. sey Die Grenz-Steine/Graben/Kaine und Mahl-Bäume aber müssen bekant gemacht / und die Knaben zu den nechstgelegenen geführt werden / damit sie solche zu kennen / und zu unterscheiden wissen; Und also kan es in andern dergleichen vorkommenden Sachen / als Gemeinde-Häuser/ Spital/ gehalten/ und darbey ohngefahr also gefragt werden: Wo ist ein Spital? Wo ist ein Rath-Haus.

5. Im Fall Sachen vorkommen / welche / weil sie täglich vorlauffen / den Schulmeistern gnugsam und gründlich bekant seyn / mögen sie es den Kindern wol etwas ausführlicher erklären / und eigentlicher einbilden. Als zum Exempel: S. 6. wird von den Glanzen geredet / was das sey / kan von den Schulmeistern wol mit mehren erkläret werden. Item / wann gesagt wird / daß man die Nutzungen / so von Gemeinen Gütern genommen werden / zu Besoldung gemeiner Diener anwende / können die Schulmeister weitläufftiger ausführen / wie etwan dieses oder jenes Stück vermiethet / das Geld von einer oder andern Person eingenommen / und so an gehörige Orte zu gewisser Zeit angewendet werde. Item / wenn gesagt wird / wie ein Nachbar in gemeiner Sache seine Stimme zu geben habe / kan er der Länge nach erzählen / wie es mit Annehmung eines gemeinen Dieners / oder andern gemeinen Zusammenkunften gehalten werde / und so fort / &c.

6. Was

6. Was nun ferner bey einam oder dem andern S. zu besserem Verstandnis zu erinnern/oder zu lehren seyn möchte/ sol nunmehr ordentlich angezeigt werden/ als S. 3. da der niedrigen Obrigkeit gedacht wird/ kan sich der Præceptor aus dem 26. S. erholen / wer darunter verstanden werde/ und solches alsobald den Kindern darzu sagen / als Grafen / Herren / und die von Adel/ theils Râthe in den Städten/ so mit Gerichten belehnet sind / darzu der 48. S. auch dienet / und wie obgesetzt/ alsobald daraus berichten/ wer des Orts Obrigkeit sey? und solches durch eine Frage wieder erforschen.

7. S. 4. Sol gelehret werden/ was sonst mehr für Deter in solch Gericht gehören/ weil dann oft geschicht / daß ein gar naher gelegener benachbarter Ort mit dessen Einwohnern man viel zu thun haben muß/ in ein ganz ander Gericht gehöret / als sol solches auch von den Schulmeistern angezeigt werden.

8. S. 8. Sol von Erb-Gütern berichtet werden/ daß es solche Güter seyn/ welche entweder gar keinen/ oder doch gar geringen Pfennig Zins geben/ sonst aber werden auch Erb-Güter genennet / welche mit keiner Lehenschafft beschweret / sondern Erb. und eigen sind. Frey-Güter aber sind / die keine Frohnen noch Dienst thun/ sonst aber gleichwol die Steuern/ und andere Beschwerungen tragen müssen. Die Laß-Güter sind hier zu Lande solche Güter/ die einem gegen einem gewissen jährlichen Zins/ aber auf keine bestimmte Zeit zu gebrauchen überlassen werden/ also/ daß

Daß man sie alle Jahr wiederum abtreten / oder auch der andere Theil dieselbe / wenn das Jahr um ist / zu sich wieder nehmen mag.

9. §. 20. Da der Kauffleute und Krämer gedacht / können die Exempel nach eines oder andern Orths Gelegenheit / gegeben / und darbey angezeigt werden / womit etwa in denselben oder den nächst angelegenen Städten die meiste Handlung pflege getrieben zu werden.

10. Da der Schule gedacht wird / daß darinnen geschickte Leute auferzogen werden können / sollen die Schulmeister insonderheit anführen / was für Leute zu Dienste des Geist- und Weltlichen Standes aus den Schulen herkommen / als nemlich / nicht allein Pfarrer und Schul-Diener / sondern auch allerhand weltliche Beampten / Gerichts-Beampten / und wer sonst mit Schreiben und Rechnen umgehen muß / welche / wenn sie nicht in der Jugend zu dergleichen Übungen angeführet werden / ihrem Amt mit Nutzen nicht würden vorstehen können.

11. §. 31. Wo da stehet / daß man innerhalb 10. Tagen appelliren müssen / ist ferner zu wissen / daß da ferne es in solcher Zeit nicht geschicht / alsdenn keine Appellation ferner angenommen / sondern die Sache für ganz geurtheilet / und Rechts-kräftig gehalten wird.

12. Weil an etlichen Orthen / als in Francken / neben dem Landes-Fürsten auch Cent-Herrn / etlicher Orthen auch gar erbliche oder Voigteyliche Obrigkeiten sich befinden / als wird die Jugend / wo es sich

sich also unstreitig verhält / dessen billich unterrichtet.

13. So viel die zu Ende mit angeführte Haus-Regula belanget / sollen die Præceptores eben die Art zu lehren halten / so insgemein bey den Teutschen Sachen zu beobachten angeordnet / auch nach Anleitung der vorgeschriebenen Fragen / die Erforschung von den Kindern thun / damit sie sehen / ob sie die Sachen gnugsam verstehen / oder inne haben / im Fall sie auch eines oder das andere zur Gnüge nicht verstünden / sol es ihnen mit mehrern erkläret werden.

III. Von den übrigen Wissenschaften.

1. Bey dem §. 3. sollen die Schulmeister der Jugend das Gemäß / als den Zoll / nicht allein vorsagen / aus dem N.I. befindlichem Abriss zeigen / und an die Tafel vormalen / sondern auch an dem Lineal / welches eben einer Ellen lang ist / zeigen / darbey berichtende / daß obgedachter Abriss zum theil aus der Fürstlichen Wald-Ordnung genommen / und nach demselben ein- und anders in dem ganzen Lande gemessen und verkaufft werde. Wann solches geschehen / fraget er: Nenne und weise mir ordentlich die Gemäse / damit eine Länge gemessen wird / &c. Ferner / kan er aus diesem §. fragen / wie viel Zoll 1. Spann / wie viel Zoll hält der Werckschuch / und dergleichen. Item / aus dem 4. §. fraget er nach dem Gebrauch obgesetztes Gemäses / folgender gestalt: Was wird nach der Spann gemessen / worzu wird die Elle / die Ruthe / &c. gebrauchet.

4. Wenn

2. Wenn etwas im Unterricht vorkömmt / so nachgemacht werden kan / Dasselbe sollen die Præceptores den Kindern erst an die Tafel vormahlen / und wenn sie es haben nennen können / sollen sie es auf dem Papier auch nachmachen lassen / *zc.* Als zum Exempel / bey dem 8ten S. wird der geraden Linien gedacht / dieselbe sol er ihnen vorziehen / nennen / und nachmachen lassen. Vorhero aber thut er auch die Frage aus dem 7ten S. Wie mancherley sind die Linien? Dergleichen aus dem 8ten : Womit werden die geraden Linien gezogen? Wie wird das Lineal probiret? und dergleichen. Also sollen sie es auch bey dem 14 S. darinnen der Circkel-Lineen gedacht wird / halten / und ungefehr solche Arten und Reden gebrauchen : Sie höret ihr / daß die Circkel-Lineen die vornehmste sey / die wird also gemacht / (hier machet er einen Circkel an die Tafel /) der Punct in der Mitten heisset der Mittel-Punct oder Centrum. Die runde Linie heisset der Umkreis oder die Circumferentz. Darauf fragt er ihrer etliche / wie eines oder das andere heisset. Item / womit die Circkel-Linien gemacht werden / läset es auch alle nachmachen / und fraget endlichen / was ist der Nuß solcher Lineen? Also auch bey dem 20. S. sol er eben also diese Art halten / und ungefehrlich also sagen : Hier höret ihr / daß dreyerley Winckel sind / gerade / *zc.* Dieses ist ein gerader / dieses ist ein stumpffer Winckel / *zc.* solcher gestalt wird er gemacht / und brauchet so wol hierbey als auch ferner durchgehends obgesetzte Art und Fragen / als wie vielerley seynd die Winckel? Zeige mir einen geraden

den Winckel? Welches sind die stärcksten/und 2c.? Welches sind die Schwächsten?

3. Wenn aber ganze Figuren vorkommen / als bey dem 26. §. mit den Trianglischen / so muß der Præceptor die Art / wie dieselbe nachzumachen / aus dem 28. §. ihm selbst wohl einbilden / und demjenigen eigentlich nachgehen / was in obgedachten Worten / wie auch unten im 48. §. des Unterrichts gelehret wird / damit er es also der Jugend desto eigentlicher / entweder vermittelst eines Zirckels / oder einer Schnur nachzumachen lehren könne / darbey dann zu mercken / daß die eussersten Lineen einer jeden Figur Seiten genennet werden / ob sie gleich oben oder unten stehen / als wenn im 39. §. steht / Es sol aus dem Winckel b eine Perpendicular-Linie / gegen die überstehende Seiten gezogen werden / so wird dadurch die unterste oder Grund-Lini gemeynet.

4. §. 11. Wird gedacht / daß man die liegenden unrecht aufrecht stehenden Lineen mit der Bley-Wage probiren könne / darbey sollen die Schulmeister gedenccken / daß mit der Bley-Wage nicht etwan nur geschriebene Lineen aufm Papier probiret werden / sondern daß derselbe Nutz bey den Handwercksleuten am meisten vorkomme / wenn sie sehen wollen / ob etwas gleich sey / oder nicht? Zu dem Ende sollen sie die Bley-Wage auf den Tisch oder auf den Boden der Schulstuben setzen / und also durch den Augenschein anzeigen / ob solcher Tisch oder Boden Wage-recht liege oder nicht? Ingleichen solle er es an die Wände und Fenster halten / es auch die Kinder selbst

ansetzen und probiren lassen / ob sie gleich auffrechts
stehe oder nicht / und können bey diesem S. nachfol-
gende Fragen gethan werden: Wo wird die perpen-
dicular- oder gleich über sich stehende Linie gebraucht?
Wo muß die liegende Linie aber in acht genommen
werden?

5. S. 18. Ist von dem Wort proportion zu wissen/
daß dadurch die Länge/ Größe und Weite / so sich
zwischen zweyen Dingen befindet / verstanden wer-
de/ wie sich nemlichen eines gegen das andere verhal-
te/ da gedacht wird/ daß der Durchschnitt des Zir-
ckels ungefähr das dritte Theil des Umzirkels sey/ sol-
len sie einen Zirckel reißen / und den Umkreis gegen
den Durchschnitt mit einem Faden probiren. Item/
sie können auch das gesetzte Exempel an dem Rand
eines Huts den Kindern zeigen.

6. S. 25. Sollen sie die Kinder selbst das Papier
zu einem geraden Winckelmaß zusammen legen/ und
die Winckel damit probiren lassen/ sonst aber kön-
nen sie sich des Winckels an der Bley- Wage zu
Probierung der Winckel bedienen / auch nach der
selbigen einen geraden Winckel ausziehen.

7. S. 26. Sollen sie die darinn gedachte Hölzer-
lein machen / und deren Läng nach dem verjüngten
Maas- Stab/ welcher in dem Abriß N. I. bey dem
Buchstaben B. befindlich ist/ nehmen.

8. S. 28. Wird des Zirckel- Kiffes gedacht/ das
durch wird verstanden / wenn man den einen Fuß/
oder die 1. Spitze des Zirckels in einen Winckel setzet/
daß alsdann muß ein Stück des Zirckels gemacht
wer-

werden/ welches Stück durch den Zirckel-Riß verstanden wird.

9. S. 32. & seqv. Wegen Ausrechnung der Figuren/ wird hiermit erinnert/ daß die Præceptores demjenigen nachgehen/ was im Unterricht gelehret wird/ und zu Hause allezeit vorhero selbst einen Versuch thun müssen/ ob sie es recht verstehen und lehren können.

10. Damit aber die Jugend in Ausrechnung der Figuren desto besser geübet werde/ sollen ihnen die Schulmeister Figuren von unterschiedlicher größe vorgeben/ und darzu den erstgedachten verjüngten Maasß-Stab brauchen/ da sie dann an statt der Ruthen einen ganzen oder halben Zoll/ oder noch weniger nehmen/ und mit Hülffe des Zirckels auff das Papier oder auff die Taffel bringen mögen/ dann solcher Gestalt können sie alsbald wissen/ wie lang eine oder die andere Linea zu machen sey. Darbey sie aber zu beobachten haben/ daß diejenigen/ welche dieselben ausrechnen sollen/ im rechnen/ sonderlich in den vier Speciebus, fertig seyn müssen. Als zum Exempel: Im Unterricht wird einer gleichseitigen viereckigten Figur/ darbey eine Seite 4. Ruthen hält/ gedacht/ solchem nach kan der Præceptor, wenn das erste Exempel wol begriffen ist/ eine andere Figur/ da eine Seite 5. 6. oder mehr Ruthen hält/ vorreissen/ und sie dieselbe ausrechnen lassen/ also kan ers auch mit den ablänglichten und ungleichseitigen Figuren halten/ und nachdem er eine Seite lang oder kurz haben will/ das Maasß jederzeit von gedachtem Maasß-Stabe nehmen.

11. Wann nun die Jugend solcher gestalt eine Figur auff dem Papier nachzumachen und auszurechnen gnugsam geübet worden/so sollen die Schulmeister zu der Sachen selber schreiten/ und entweder in einem Garten/ oder sonst auff einem gelegenen Platz ein Stück/ und zwar ein gleichseitiges/ gerade winckelichtes/ und dann ein ablänglichtes Viereck/ und so fortan/ abstecken/ und solches die Knaben mit einer Elon an statt einer Ruthen abmessen/ und vorbeschriebener Art nach ausrechnen lassen. Damit aber die Kinder desto eigentlicher sehen/daß die Ausrechnung solcher Figuren/ als I. K. (denn also pflegt man die Figuren mit Buchstaben zu bezeichnen/ und zu nennen/) richtig/ sollen sie im 31. S. die Lineen durch die Figuren durchziehen/ und die Knaben die Bächer zehlen lassen/ ob sie der Ausrechnung nach eintreffen.

12. Die Gemäße/ Gewicht oder Münz/ im 57. und folgenden S. sollen/ so lang man deren bedarff/ entlehnet/ gewiesen/ und herum gefraget werden/ ob sie die kennen und zu nennen wissen/ und wie viel eines gegen das andere halte/ solcher gestalt: Wie viel Viertel hält 1. Malter/ wie viel Stübichen hält 1. Eymmer/ wie viel Pfund hält 1. Centner/ wie viel Groschen thun 1. Gilden oder Thlr./ wie viel Thlr. einen Ducaten/ und so fortan. Damit sie es nun auch selbst erfahren/ daß sichs also verhalte/ so sollen zum Exempel 4. Mezen in ein Viertel gemessen/ und 20. oder mehr Stübichen nach Gelegenheit der Orthen in ein Eymmericht Faß gegossen werden/ darbey
denn

denn auch die Visir-Schnur gebraucht werden kan.

10. §. 62. Wird des Bas-visirens gedacht/da daß eine Visir-Schnur in eine jede Superintendur und Adjunctur geschafft werden sollen / deren sich die Schulmeister Abwechslungs-Weise zu bedienen. Weil daß dasselbe in der Schul-Stuben füglich nicht prohibet werden kan / sollen die Kinder an den Orth geführt werden / da man es zeigen könne / inmassen denn auch gezeiget werden sol / wie mit 6. Stücken Gewicht / welche zu einer jeden Schulen geschafft werden sollen / von 1. bis 42. lb. zusammen gebracht werden können / da sie dann gleicher gestalt an den Orth zu führen / wo es geschehen kan / welches also in dergleichen Fällen / als bey dem Heb-Baum / mit welchem eine Prob gemacht werde sol auch zu halten.

14. §. 79. Wird der Scheiben oder Strick-Rollen gedacht / wie denn nun ein Model davon in kleiner Form / in jede Adjunctur zu schicken ist : Als sollen dieselben nachgemacht / und in jeder Schul ein paar zur hand geschafft werden.

15. Was §. 84. wegen des Calenders gedacht wird / ist allbereit in dem Unterricht von natürlichen Dingen berührt worden / im übrigen hat man den Bericht / so unter dem N. 2. befindlichen / und in immerwährenden / und auf hiesiges Land gerichteten Calender gedruckt ist / mit zu gebrauchen / und darbey fragen: was bedeutet N? Antwort / den Neuen oder Päbstischen Calender. Was bedeutet A? Antwort: Den Alten Calender. Wie viel sind Mona-

ten im Jahr? Wie heißen sie? 2c. Damit aber der Calendar desto bequemer gebraucht werden möge/ soll er auff ein Täfelein bald aufgezogen/ und die Ringelein durchbohret werden/ damit man die Pföcklein darunter fortstecken könne.

16. Zum Beschluß ist wegen des verjüngten Maasstabes/ so sich unter dem Abriß N. I. bey dem Buchstaben B. befindet/ zu melden/ daß dessen Gebrauch eigentlich darinnen besteht/ wenn etwas auff dem Felde gemessen und ausgerechnet worden/ daß es hernach auff Papier füglich gebracht/ auch sonst alle Figuren durch dessen Mittel verjüngt oder kleiner gemacht werden können/ desgleichen/ wenn man eine Figur ausrechnen und geben will/ kan man die Länge der Lineen auff den verjüngten Maasstab/ wie man sie haben will/ nehmen lassen/ wie auch darvon oben etwas angeführet worden. Und darmit es disfalls keine Hinderung gebe/ können die Schulmeister mehrgedachten Maasstab nach dem Abdruck auff das Lineal bringen/ auch sonst in Holz nachreissen/ oder nachreissen lassen/ solches geschieht am füglichsten/ wenn erstlich das Lineal in vier gleiche Theil getheilt wird/ und die Helffte des Maasstabs/ als 6. Zoll/ das Viertel einer Ellen mit dem Zirckel genommen/ und auff das Lineal gebracht/ hernach aber in jedes Viertel wiederum in die helffte/ als 3. Zoll/ und endlich ein jeder Zoll in 10. gleiche Theil getheilet werde/ damit sie einen bey jeder Schul allezeit beyhanden haben können.

CAP. IX.

Von Pflanz- und Erhaltung der
Christlichen Zucht und Gott-
seligkeit.

§. I.

Weil die Christliche Zucht bey den Kin-
dern so nöthig ist / daß außser derselben alle
Unterweisung vergeblich angewendet wird/
und mehr zu argem als zum guten ausschläget / so ist
dieselbe mit höchstem Fleiß und grossem Eysser zu be-
obachten.

2. Und sollen dieselben bald anfangs gewehnet
werden / daß sie bey der Unterweisung / die ihnen aus
dem Catechismo und Gottes Wort geschiehet / ge-
bührende Andacht und Auffmerckung / ohne herum-
fladdern / gaffen / und dergleichen / gebrauchen / mit
Bedeutung / daß auff solche Weise Gott selber mit
ihnen rede / und sie deswegen alles mit grosser Ehr-
erbietung zu hören / und anzunehmen hätten / welches
nicht weniger von ihnen bey dem Gebet / unter dem
Singen / und während dem Gottes Dienste zu erfor-
dern ist / wie darzu Anleitung aus dem VI. Lehr-
Punct art. 1. n. 2. und aus dem 7. art. 1. n. 2. zu neh-
men ist.

3. In gemein ist ihnen Gottes Gegenwart fleiß-
ig vorzustellen / und fest einzubilden / daß er an Or-
then und Enden allernechst um sie sey alle ihr Thun
sehe / alle ihre Reden höre / und alle ihre Gedancken
wisse / damit sie sich dergestalt für ihme kindlich scheu-
en lernen.

4. Und wie sie nechst dem auf die Gefahr zu führen sind/ darinnen sie gleich andern Menschen/ wegen der geschwinden Fälle/ die sich zutragen können/ zumalen aber wegen des leidigen Teuffels / der ihnen Nacht und Tag an Leib und Seele Schaden zu zufügen suchet/ wie auch der bösen Welt und ihres verderbten Fleisches / nach Inhalt der sechsten Bitte/ schweben: Also sind sie auch insonderheit ihrer Sterblichkeit öftters zu erinnern / und nach Anweisung der gedruckte Sterb. Kunst/wo etwa mit einem Spruch/ Reim. Gebetlein/ und dergleichen/ so sich dahin bezeugt / darzu Anleitung gegeben wird / mehr und mehr/wie sie sich zum seligen Ende bereiten sollen/ zu unterweisen. Die Wohlthaten Gottes/ als daß er sie erschaffen habe/und noch täglich erhalte/durch seine H. Engel leite und beschütze / sie in der H. Tauffe um E. Christi willen zu seinen Kindern angenommen/ und sie dermaleinst nach ihrem Tode zu sich in den Himmel nehmen wolle/ sind ihnen beweglich vorzustellen/mit sonderlicher Erinnerung/ so oft als ihnen etwas gutes widerfahrē/oder ein bevorstehendes Unglück ohne grossen Schadē abgegangen/das solches dem lieben Gott zuzuschreiben und zu dancken sey.

5. Insonderheit ist ihnen aus dem andern Artikel des Christlichen Glaubens/ und aus dem dritten Lehr. Punct fleissig einzubilden / wie hoch sich unser Heyland E. Christus um sie verdienet / und welcher-massen sie deswegen verpflichtet sind / sich seiner in wahren Glauben zu trösten / ihn über alles herzlich zu lieben / und nicht dem Teuffel und den Welt. Kindern

dern nach ihren verkehrten Willen zu gefallen zu leben/ sondern Christo willig zu dienen.

6. Nicht weniger sind sie auff die Zusage/ die sie Gott in der Heil. Tauffe gethan haben/ und die daher ihnen obliegenden Pflicht/ nach dem IX. Lehrpunct/ s. Zum andern/ zu führen.

7. Der Unterscheid des Guten und Bösen ist nach und nach bey ihnen zu treiben/ nicht zwar also/ daß man ihnen die Laster und Untugenden/ davon sie noch nichts wissen/ bekant mache/ sondern daß/ wenn sie was ungebührendes thun/ oder andere in ihrer Gegenwart begehen/ ihnen gesagt werde/ das sey unrecht/ und von Gott verboten/ mit fernerer Erklärung/ bey denen die mehrers Verstandes sind/ wider welches Gebot es lauffe/ wie gefährlich es sey/ und was für Straffe darauff zu erfolgen pflege/ gestalt solches bey den grössern mit Sprüchen und Exempeln bestetiget werden kan.

8. Sonst ist nach Möglichkeit zu verhüten/ das nicht in ihrer Gegenwart etwas böses geredet oder gethan/ oder auch/ daß es von andern geschehen sey/ erzehlet werde/ weil sie sich leicht daran ärgern.

9. Die Sünden/ die sich bey der Jugend in gemein zu ereignen pflegen/ als Unachtsamkeit Gott den HErrn zu erkennen/ Unlust zum Gebet und Kirchen gehen/ Eigen Will/ unordentliche sein selbstes Lieb/ Ungedult/ Ungehorsam/ Rachgier/ Schlägerey/ wilde Gebärden/ Verhelung und Entschuldigung ihrer Sünden/ Lügen/ &c. sollen mit ernstem Verweiß/ und beweglicher Vorstellung der Ungebühr/ angesehen werden.

E 5

10. Wenn

10. Wenn der Muthwill groß ist/ und die blosser Zureden nicht helfen wil / oder die begangene Untugend so beschaffen ist / daß sie andern ein Ergernis gibt / so muß mit würcklicher Bestrafung dargegen verfahren/ und die Ruthe gebraucht/ oder das niederknien verordnet / oder auf Gutachten der Vorgesetzten mit anderm Ernst nachgedrucket werden.

11. Die Bestrafung sol aber nicht aus erhitztem Gemüthe geschehen/sondern mit solcher Bescheidenheit/daß man ihnen sage/ es müsse also das Böse gestrafft werden / Gott habe es selber befohlen / und werde anders nichts damit gesucht/ als daß man sie desto mehr vor Sünden warnen / und grössere Straffen verwehren wolle.

12. Wo Knaben und Mägdelein beyeinander sitzen/und deren eines mit der Ruthe zu züchtigen ist/ soles absonderlich / und ohne Ergernis des andern Sexus geschehen.

13. So oft sich ein bekantes Unglück zuträget/ oder sie dergleichen selber betrißet/ ist daher Ursach zu nehmen/ sie auf die Sünde zu weisen / mit Anzeige/ daß Gott also um derselben willen straffe.

14. Insonderheit sollen die Kinder / welche nun des Alters und Verstandes sind / daß sie zum Heil. Abendmahl gelassen werden können / vorhero mit grossem Fleiß auf die Erkänntnis der Sünden geführt/ und hierzu die Gewissens-Prüfung / welche in der Sterb. Kunst Cap. 3. S. 7. & seqq. vorgestellet wird/ nützlich gebraucht werden. Wie ihnen denn auch eben daraus/ nach Cap 4. fernere Weisung zu thun

thun ist / auf was make sie sich durch den Glauben an Christum der Gnade Gottes hinwiederum trösten können / auf welchen Gründen und Stützen der Glaube fest bestehe / und worinnen er / nach Cap. 5. wider alle Anfechtung und namentlich der Sünden Größe und Menge / dem Zorn Gottes / dem Fluch des Gesetzes / der Anklage des Gewissens / und Furcht für der ewigen Verdammnis / gestärcket werden möge. Worbey denn von ihnen zu erfordern ist / daß sie die darbey angeführte Gebet / zumalen um herzkliche Reu und Leyd über die Sünde / um den Glauben / um die Gnade Gottes zur Vergebung der Sünden / vor dem H. Abendmahl / und um die Schenkung des H. Geistes / und welche sich sonst zu ihrem Vorhaben schicken / in der Schule und zu Hause andächtig lesen.

15. Nicht weniger sind sie auch anzumahnen / daß sie nach dem Unterscheid zwischen der wahren und heuchlerischen Busse sich prüfen sollen / ob ihnen auch ihre Busse ein rechter Ernst sey.

16. Gleichwie ihnen die Christliche Tugenden nach den Zehen Geboten aus den Lehr. Puncten je mehr und mehr vorzustellen sind / also sollen sie insonderheit darauf gewiesen werden / daß sie Gott vertrauen / fleißig beten / dem Gottes. Dienst mit Andacht beywohnen / auf die Predigt mercken / sich gegen Eltern / Præceptores, und andere Vorgesetzte / gehorsam / gegen die / so ihnen sonst Alters oder Standes halben vorgehen / ehverbietig / und gegen ihres gleichen verträglich und sittsam erweisen / Der
Mäs.

Mäßigkeit sich befeißigen / und mit Speise und Trancck sich nicht zu sehr übernehmen / in Worten und Gebärden züchtig seyn / und endlich alle dem nachkommen mögen / was von ihnen der Sitten halben Cap. 10. mit mehrerm erfordert wird.

17. In Summa / ihre Lestion soll seyn: Was warhafftig ist / was erbar / was gerecht / was keusch / was lieblich / was wollautet / ist etwa eine Tugend / ist etwa ein Lob / dem dencket nach. Phil. 4. v. 8.

CAP. X.

Von der Schuldigkeit und Gebühr der Kinder.

§. 1.

Die Kinder sollen gern und fleißig in die Schule gehen / nicht allein wegen ihres grossen Nutzes / sondern auch wegen Gottes / der Obrigkeit / und der Eltern Gebot / wider welches sich die unfleißigen sehr versündigen / und von Gott nicht ungestraft bleiben werden.

2. Und weil die wahre Gottesfurcht zu allen Dingen nützlich ist und Verheißung hat / dieses und des zukünftigen Lebens / 1. Tim. 4. Als sollen sie sich derselben allenthalben befeißigen / und also ihren Glauben durch ein frommes und eingezogenes Leben von sich spüren lassen.

3. Und zwar frühe Morgens bey dem Aufstehen kan das Morgen Gebet auch von demjenigen / so
von

von dem Schlaff sich recht ermuntert / im Bette geschehen / und darbey folgende Ordnung in acht genommen werden.

4. Nemlich / weil ein feiner Brauch bey den Christen ist / daß / wenn sie frühe Morgens aufstehen / sie neben andächtiger Aussprechung der Wort: Das walt Gott der Vater / Gott der Sohn / und Gott der Heilige Geist sich mit dem Creutz segnen / inmassen dem auch im Catechismo bey dem Morgen- und Abendsegen gedacht wird / und darbey des gecreuzigten Christi / welcher / als der Heyland aller Welt / für aller Menschen Sünde am Creutz gebüßet und bezahlet / sich erinnern / und ihrem Herrn und Heylande Christo / als Vorgängern / das Creutz durch gedültiges Leiden nachzutragen / sich schuldig erkennen. Als sollen die Kinder die Christliche Ceremonien auch im Gebrauch haben / und sonst alle abergläubliche Gauckeleyen / so etliche Leute mit dem Creutz-machen wider Gottes Wort zu treiben pflegen meiden.

5. Unter dem Kleider anziehen / Hände und Gesicht waschen / welches alles fein hurtig und in gebührender Eil geschehen soll / ist es fein / wenn ein Christlicher Morgen- oder auch ander Gesang / dergleichen in der Tabell zu Ende des Christlichen Unterrichts vor die Hauß-Väter benamt / und in den Gesangbüchern gefunden werden / von denen / die nun so weit angeführet sind / laut gesungen wird.

6. Nach demselben soll nichts anders vorgenommen / sondern alsbald der Morgensegen aus dem

Ca.

Catechismo Lutheri / Vater unser / der Christliche Glaube / und etliche gelernete Reim / und andere Gebetlein / wie auch alle Tage ein Stück nach dem andern aus dem Catechismo (jedoch die Helffte bey dem Morgen und die andere Helffte bey dem Abend Gebet) vor dem Tische / oder sonst an bequemen Orth stehend / gesprochen / auch nach Gelegenheit etliche in der Schule gelernete Sprüche / und aus dem kurzen Begriff / wenn derselbe gelernet worden / so viel / als darvon zum vorhabenden Stück gehöret / recitiret werden. Sie sollen aber solches Gebet wie auch die andern / von welchen bald weiter folget / andächtig und deutlich verrichten / daß sie die Hände gefalten oder zusammen gelegt aufheben / gerade vor sich sehen / und mit nichten herum gassen / oder sonsten andere Ungeberden von sich vernehmen lassen.

7. Es kan auch hierauff aus dem zu mehrer Lesens Übung absonderlich verordneten Büchlein / oder aus D. Habermanns / oder aus dem Hauß-Kirch-Büchlein / der Morgensegen von denen gelesen werden / die darinnen fortkommen können / wie auch nach Gelegenheit der Zeit andere seine Gebet und Psalmen gelesen oder recitiret werden können.

8. Nach verrichtetem Gebet soll auch von denen / welche die Bibel haben / entweder ein ganz Capitel oder nach Gelegenheit nur ein Theil desselben gelesen / und auff das / was erbaulich und nütliches darinnen vorkömmt / fleißig gemercket / und zu Übung der Gottseligkeit angewendet werden. Worzu denn das Biblische Hand-Büchlein von denen / die es haben / nützlich gebraucht werden kan.

9. Wel

9. Welche sich selber zu Hause in ihren Lectionibus üben können/die sollen solche vor der Schul vornehmen/und sich darzu fein gefast machen. Wenn aber die bestimmte Zeit kömmet/ so sollen die Schulkinder alle fein still zur Schule gehen / daß sie sich mit dem Glocken-Schlag ein jeder in seine Claß einfänden/ und keine Stunde/ in welcher ihre Lectiones getrieben werden/ ausser erheblichen Ursachen / und ohne Vergünstigung des Præceptoris, versäumen/ viel weniger hinter der Schule hingehen/ und also ihre liebe Eltern betrügen/ und die edle Zeit der Jugend zu ihrem grösten Schaden unnützlich zubringen und verlieren.

10. Wenn sie um wichtiger Ursachen willen ihre Stunde versäumen müssen/ so sollen sie es dem Præceptoris entweder selbst / wo es seyn kan/ anzeigen / oder durch andere es thun lassen.

11. In der Schul soll sich alsbald ein jeglicher Knab oder Mägdlein in seine Claß und gehörigen Ort setzen/ und sich anderswo nicht antreffen lassen.

12. Sie sollen auch darinn nicht waschen/ zischen/ lachen/ spielen/ sich schlagen/ oder andern Muthwillen treiben.

13. Wenn die Lectiones angehen / so sollen sie fleißig Achtung darauf geben, und welche einerley haben/ zugleich auffmercken/ daß/ wenn einer recitiret/ buchstabiret oder liest/ die andern alle eben dasselbe und nichts anders haben.

14. Sie sollen aber einander nicht einblasen/ die weil hierdurch nur Hinderniß und Faulheit verursachet wird.

15. Sie

15. Sie sollen fein grade sitzen / nicht krum und gebückt / noch die Augen zu sehr auf die Bücher legen / weil sie hierdurch dem Gesichte Schaden thun / hingegen aber ein jedes sein Buch / so viel möglich / fein gegen das Licht halten.

16. Sie sollen sich an eine deutliche / langsame und richtige Ausrede / wenn sie beten oder recitiren / gewöhnen lassen / daß sie nicht / die Worte verstümpeln / und ganze Syllaben verbeissen.

17. Ein jedes Kind soll sein eigen Buch haben / und zwar von solcher Materien / wie sie nach Unterscheid der Classen zu gebrauchen vorgeschrieben / und droben genennet worden sind / solche Bücher sollen sie fein reinlich halten / und wenn sie sie mit nach Hause nehmen / nicht hinwerffen / noch andern Kindern an den ihren Schaden thun. Ergerlich und schädliche Bücher aber sollen sie weder haben / noch drinnen lesen.

18. Ohne Erlaubniß des Præceptoris soll niemand aus der Lehr. Stunde weg zu gehen sich gelüsten lassen.

19. Wenn der Schulmeister unter der Schul etwa abgefordert wird / sollen sie sich alles Polterns und unruhigen Wesens enthalten / und seiner Wiederkunft in aller Stille erwarten.

20. Wenn sie vom Præceptore gestraffet und gezüchtiget werden / sollen sie sich keinesweges gelüsten lassen / demselben zu widersprechen / sich mit Worten oder Geberden trözlig zu erweisen / viel weniger ihn aber bey den Eltern zu beliegen / oder ihm deswegen
gram

gram zu werden / sondern bedencken / daß er dessen Befehl habe / und die Züchtigung ihnen zum besten gereiche.

21. Auf der Gassen sollen sie still und züchtig gehen / nicht ruffen / schreyen / lauffen / sich schlagen / oder andern Muthwillen treiben

22. Vor Geist- und Weltlichen Ampts-Personen / auch alten und andern ehrlichen Manns- und Weibes Personen / sollen die Knaben auf der Gassen / und wo sie sonst zu ihnen kommen / die Hüte abziehen.

23. Wenn jemand von andern entweder in der Schul / auf der Gassen / oder auch zu Hause beleidiget wird / sol er sich nicht selbst rächen / sondern die Sache entweder an den Praeceptorem, oder nach Gelegenheit an die Eltern gelangen / un dieselbe richten lassen.

24. Weil es auch ein boshaftiges Beginnen ist / wenn die Kinder einander schimpfliche Namen auflegen / und dadurch zur Zanckeren / Schlagen / und anderer Ungelegenheit Ursach geben : Als sollen sie sich dessen allerdings enthalten / und wo sie solches thun / nicht ungestraft bleiben.

25. Wenn es Mittags Essens-Zeit ist / sollen sie / (wie auch zu Abends /) nach jedes Gelegenheit / und wenn es den Eltern also gefället / den Tisch bereiten / und nachdem sie die Hände vorher gewaschen / sich alle zugleich / wo deren mehr bey-samen / vor den Tisch stellen / das Gebet / nach vorher beschriebener Art / andächtig verrichten / und darbey bedencken / das die Speise und Tranck / deren sie geniessen werden /

S

Gots

Gottes Gaben/und daher in seiner Furcht und mit Dancksagung zu genießten seyn.

26. Was aber für Gebet vor und nach dem Essen zu gebrauchen sey/lehret der Catechismus Lutheri/worbey zu mercken/das nechst denen daselbst gesetzten/auch wol andere feine/insonderheit etliche aus dem Lese-Büchlein gelernete Reim-Gebetelein/wie auch Psalmen und Sprüche(besonders nach der Mahlzeit) gebraucht werden können.

27. Als vor Tische: **Herr Gott Vater im Himmelreich/wir deine Kinder allzugleich ꝛc. Der Mensch lebet nicht allein vom Brodt ꝛc. Matth. 4.**

28. Nach Essens: **Wir danken Gott für seine Gaben/ ꝛc. Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes/ Matth. 6. Item: Sirach am 50. Nun dancket alle Gott/ ꝛc.**

29. Der Schluß kan mit diesem Lob-Sprüchlein gemacht werden: **Ehre sey Gott dem Vater/ der uns erschaffen hat/ Ehre sey Gott dem Sohn/der uns erlöset hat/ Ehre sey Gott dem H. Geist/der uns geheiliget hat/Ehre sey der H. Drey-Einigkeit/ von nun an bis in Ewigkeit/ Amen!**

30. Unter dem Essen sollen sie sich der Erbarkeit solcher gestalt beflüssigen/ daß sie nicht geizig die Speiß und Tranck in sich schlucken und schütten; In der Schüssel nicht die ersten seyn; Auch nicht dasjenige/ was für eines andern Orth lieget/weg-
neh.

nehmen; Vielweniger in der Schüssel hin und wieder suchen/ und nach den niedlichsten sich umsehen/ sondern ein jedes für seinem Orth bleiben; mit dem Messer/ Löffel oder Teller nicht spielen; Die Löffel/ Teller/ Tisch. Tücher oder Kannen nicht zerstechen oder reißen; Des unnöthigen Redens und Wachsens über Tisch sich enthalten; Wenn sie etwas gefragt werden/ mit Bescheidenheit und kürzlich antworten; Das Brod sollen sie entweder sich vor schneiden lassen/ oder so sie solches selbst nehmen/ nicht beränstern/ sondern gleich abschneiden.

31. Sonsten sollen die Kinder zu Haus ihren Eltern/ oder andern an Eltern statt/ jedes nach seinem Vermögen und Stande/ gehorsam und treulich an die Hand gehen; Dasjenige / was ihnen befohlen wird mit Fleiß aufrichten / nicht störrig und widerspenstiger weise sich entschuldigen/ und das/ was befohlen worden/ andern auffdringen wollen.

32. Mit dem Gesinde sollen sie sich friedlich vertragen; Doch aber auch in bösen Stücken es mit ihnen nicht halten/ oder auch sich gar verreiben lassen/ sondern dasjenige / was sie ärgerlich oder unverantwortlich von ihnen sehen oder hören/ ohne allen Zusatz den Eltern/ oder denen/ so an Eltern statt sind/ offenbahren.

33. Sie sollen auch weder wenig noch viel / es sey an Geld/ Essen/ Haußrath / oder andern Sachen/ den Eltern heimlich entwenden / oder veruntreuen/ sondern so sie was nöthig haben / solches den Eltern anfordern; Nach sonsten sich alles Tauschens und

Partiererey enthalten: Ingleichen wenn sie etwas finden von Gelde/ oder dergleichen/ so sollen sie solches nicht vor sich behalten/ sondern ihren Eltern sagen/ damit es denen/ welchen es gehöret/ wieder zugestellet werden möge/ weil sie sonst eine Sünde wider das siebende Gebot begehen.

34. Sie sollen andern Leuten nicht in die Gärten steigen/ Obst und dergleichen zu nehmen/ noch wenn sie in fremde Häuser kömen/ etwas entwenden/ oder auch unter sich selbst ein dem andern das Seine entfremden.

35. Ohne der Eltern oder Vorgesetzten Vorwissen sollen sie nicht ausser dem Hause umspazieren; Auch wenn sie etwan ausgeschickt werden/ über die Zeit nicht ausbleiben/ sondern eilig nach Haus sich wieder finden.

26. Obgleich das Lügen bey iederman ein schändliches Laster/ und von allen zu meiden: So ist doch die Jugend von solchem allermeistlich abzuhalten/ weil sie gar leichtlich der Lügen gewohnen/ und gar schwerlich wieder entwohnen kan. Über diß auch Dieberey und Untreu gemeiniglich verlogenen Kindern beywohnet/ nach dem gemeinen und wahren Sprichwort: Wer gern leugt/ stiehlt gern.

37. Ihre Kleiderlein und Schuhe sollen sie nach aller Möglichkeit reinlich halten/ und das Zerrissene beyzeit wieder flicken lassen.

38. Es wil sich auch gebühren/ daß die Kleinen und Jüngere den Größern und Aeltern Verständigern/ wenn sie in billichen Stücken erinnert werden/ weichen/

chen/und deren guten Ermahnung statt geben: Hin-
gegen sollen die Größere den Kleinern mit guten
Exempeln vorgehen/und sie vom Bösen ab, und zum
Guten anmahnen.

39. Ob schon nach verrichteter Schul- und ande-
rer Arbeit/ der Jugend iezurweilen zulässiges Spie-
len nicht gewehret / sondern wol verstattet wird:
So sol doch darbey fürnemlich alles gottlose We-
sen/ ärgerliches Beginnen/ Fluchen/ Gotteslästern
und Schweren/Schelten und Schmähen/ welches
die Kinder gar leicht sich, angewöhnen können / wie
auch alles Zancken und Schlagen nicht geduldet
werden; Sondern so dergleichē böse Kinder sich mer-
cken lassen / sollen die andere erslich / so viel ihnen
möglich/ abwehren/ und so diß nicht helffen wil/ dem
Præceptor hierüber Anzeigung thun / der denn die
böse Kinder zu gebührender Straffe ziehen wird.

40. Alles Steinwerffens und Schläuderns/da-
durch den Gebäuden / Menschen und Viehe kan
Schaden zuwachsen / sollen sie sich gänglich ent-
halten.

41. Das kalte Baden und Schwimmen in flief-
senden Wassern oder Teichen / welches nicht allein
der Gesundheit schädlich/ sondern auch oftmals Le-
bens-Gefahr nach sich ziehet / sol ihnen auch verbo-
ten seyn.

42. Was oben bey dem Mittags-Essen in Bez-
reitung des Tisches / Beten / Tisch-Zucht/ und and-
ern erinnert worden/sol auch bey dem Abend-Essen
mit Fleiß beobachtet/ und über diß nach Essens auch

ein Tisch. Gesang aus dem Gesang. Büchlein / oder auch anderer Christlicher Gesang / so sich auff die Zeit schicket / andächtig abgesungen werden.

43. Bey herbey-ruckender Nacht-Ruhe sollen sie dem allgetreuen Gott für die vielfältige Wohlthaten / welche er den Tag über an Leib und Seel / äußerlich und innerlich / an zeitlichen und himlischen Gütern ihnen erwiesen / sonderlich aber für den gewaltigen Gnaden-Schutz / den er ihnen wider die nachstellende böse Weister / in so mancherley Gefahr geleistet / herzlich dancken / und um die gnädige Erhaltung bevorstehende Nacht über / und der H. Engel Schutz ferner demüthig anrufen / auch bedencken / was sie den vergangenen Tag etwan gröblich versehen / welches sie zu bereuen / und Gott um gnädige Vergebung um des H. Erren Christi willen / zu bitten haben / mit dem Vorsatz / ins künfftige für dergleichen und andern Sünden mit allem Fleiß sich zu hüten.

44. Die Abend-Gebet sind / wie schon oben gedacht / aus dem Catechismo Lutheri / und dem zu mehrer Lesens-Ubung verordnetem Büchlein / wie auch nach Gelegenheit aus dem Habermann / und dem Haußkirch. Büchlein zu nehmen / und ist darauff der übrige Theil des Stückes aus dem Catechismo und kurzen Begriff / welches nach dem Morgen-Gebet recitiret worden / zu wiederholen / und mit einem Christlichen Abend-Gesang zu beschliessen.

45. Und ob gleich dieses Gebet und Gesang insgesamt von allen / so in einem Hause sind / geschiehet / soll sich doch niemand verdriessen lassen / wenn er sich

nun

nunmehr zur Ruhe begeben/sein Gebet absonderlich/
aufs wenigste den Abendsegen und Vater unser/ zu
widerholen/ ob er auch gleich darüber einschlieffe.

46. Wer aber so bald nach dem Gebet nicht ein-
schlafen kan/ der entschlage sich böser/ sündigen und
unnützen Gedancken / und wiederhole dafür etwas
aus dem Catechismo / kurzen Begriff / Lehr-Pun-
cten/ Sprüchen/ Psalmen oder Gebetlein.



CAP. XI.

Von der Ampts-Gebühr und Schuldigkeit der Præceptorum und Schuldiener.

S. 1.

Die Schuldiener sollen wohl bedencken/ daß
der Schul-Stand / ob er gleich vor der
Welt ein schlechtes und geringes Ansehen
habe / doch ein Gott-wolgefälliger / und bey der
Christlichen Kirchen / auch Welt- und Häußlichem
Regiment/ höchst-nöthiger Stand sey.

2. Daß einem Lehrer in der Schulen viel vertrau-
et / und schwehre Rechenschaft / nicht allein gegen
alle drey Haupt-Stände der Christenheit hier auf
Erden / sondern auch Gott dem Allerhöchsten im
Himmel zu geben/ obliege. Sonderlich sollen sie die
ernsten Worte des seligen Herrn Lutheri aus dem
andern Jenischen Theil fol. 457. edit. ann. 1572.
lesen / und bedencken/ wenn er spricht : Da ich
noch jung war/ führet man in der Schul ein Sprich-
wort :

S 2

wort :

wort: Non minus est, negligere Scholarem, quam corrumpere virginem. Nicht eine geringere Sünde ist es/ einen Schüler versäumen/ denn eine Jungfrau schwächen. Das saget man darum/ daß man die Schulmeister erschrecket/ denn man wuste dazumal keine schwerere Sünde/ den Jungfrauen schänden. Ach lieber Herr Gott! wie gar viel geringer ist es/ Jungfrauen oder Weiber schänden/ (welches doch als eine leibliche erkante Sünde mag gebüßet werden/) gegen dieser/ da die edlen Seelen verlassen und geschändet werden/ da solche Sünde auch nicht geachtet/ noch erkennet/ und nimmer gebüßet wird. O wehe der Welt immer und ewiglich! Bissher Lutherus.

3. Es sollen die Schulmeister gegen ihre Schulkinder ein väterliches Herz und Gemüth tragen/ sie treulich meynen/ auch freundlich und bescheidenlich mit ihnen umgehen. Denn wenn die Kinder solche Liebe und Treue vermercken/ werden sie den Praceptoribus günstig/ und können alsdenn mit Worten weiter/ als oft mit täglicher Züchtigung gebracht werden. Es hat auch der Praceptor nicht halb so grosse Mühe und Verdruß/ als sonst. Sie sollen die Kinder auch nicht übel schelten/ schmähen und zunamen/ sie nicht Schelmen/ Diebe/ Huren-Kinder/ Teuffels-Kinder/ Schind-Hunde/ und dergleichen/ tituliren/ auch nicht aus Privat-Haß gegen die Eltern/ die Kinder ohne Ursach/ oder doch härter/ als sie verdienet/ straffen.

4. Sie sollen ihr von GOTT anbefohlenen Talent-

lentulum nach allen Vermögen bey allen Discipulis gleich-treulich anwenden/ und der Welt Undanck oder andere äusserliche Beschwerlichkeiten / sich von ihrer Treu und Fleiß nicht abschrecken lassen / sondern/ nechst dem Schutz der Obrigkeit/ sich ihres gutē Gewissens und Götlichen Verstandes getrösten.

5. Diesen Methodum und vorgeschriebene Lehr- Art sollen sie nicht allein fleißig lesen / sondern auch nach derselben ihre Information in allen Puncten anstellen und verrichten/ und vor sich nicht die geringste Enderung in der Schule vornehmen/ wo sie aber eines oder das andere nicht sattfam verstehen/ wie auch wenn sonst etwas bedenkliches vorfället/ sollen sie den Pfarrer darüber fragen.

6. Sie sollen sich auch bemühen / die Glaubens- Artikel ihnen recht bekant zu machen/ und sonderlich den H. Catechismum Lutheri/ und dessen Verstand aus dem kurzen Begriff und Christlichen Lehr- Puncten bester massen zu fassen/ und daß sie desto geschickter seyn mögen/ so wol sich selbst in ihrem Christenthum je länger je mehr zu erbauen / als auch ihren untergebenen Schülern zu mehrer Verstande des gelerneten/ und zu dessen heilsamer Übung gute Anweisung zu thun / zu welchem Ende sie das Hauß- Kirch- Büchlein / und sonderlich den darinnen erklärten Catechismum/ zuörderst aber die also genannte Catechismus-Übung / nebenst der Sterbe-Kunst/ wie nicht weniger die H. Bibel / wo sie solche haben können/ fleißig lesen/ und sich hierbey des Biblischen Hand-Büchleins / welches in allen Kirchen

zu finden/ umb den Nutzen aus jedem Capitel desto besser zu behalten/ bedienen. Wo sie aber in einer Sache anstehen/ und sich nicht daraus finden können/ da sollen sie von ihren vorgesezten Pfarrern Unterricht einzuholen sich nicht scheuen.

7. Alles was vermöge des Methodi von ihnen erfordert wird / und insonderheit was darinnen von nützlicher Treibung des Verstandes im H. Catechismo C. 6/ dem examiniren der Predigten C. 7. und Erhaltung Christlicher Zucht und Gottseligkeit/ C. 9. angeführet worden/ sollen sie nach ihrem besten Vermögen eiffrig / fleißig und unablässig beobachten und verrichten.

8. Aus den Predigten sollen sie selbstem ihrem Gedächtniß zum Behuff / und daß sie hernach das Examen mit den Kindern desto besser halten mögen / so viel sie erreichen und begreifen können / auffzeichnen.

9. Sie sollen nicht allein allezeit einen richtigen Catalogum über alle ihre Schul-Kinder nach dem fürgeschriebenen Modell oder Schul-Tabellen haben / sondern auch über denselben ein gewisses Schul-Register halten / darinnen sie nach dem Jahr und Monats-Tage verzeichnen / wenn jedes Kind zur Schule kommen / wie alt es sey / in welcher Claß es sitze / was es könne / wie sichs verhalte / und wenns nicht mehr da ist / wo es hin sey / obs gestorben / weggezogē / loß gelassen / oder aus der Schule entlauffen sey / wenn es geschehen / und was aus ihm worden / damit sie jederzeit von allen Rechenschaft zu geben / gefast seyn. Insonderheit sollen sie bey den gewöhnlichen Visitationen nach dem hinten angehengten

Modell mit der Schul-Tabell sich gefast halten/ und
darein verzeichnen / wie weit die Kinder durch alle
Classes in ihren Lectionen kommen / zumalen aber
solche Tabellen gegen dem Examine vor der Ernde
recht vollständig übergeben/also/daß die Beschaffen-
heit des Ingenii, des Alters/ und die versäumte Stun-
den/ richtig darein gebracht/ bey einem jeder Kin-
de / wie es in seinen Lectionen bestehet / durchge-
führet/ und die incipienten namentlich mit angehen-
get werden.

10. Sie sollen nicht einzige Schul-Stunde / es
geschehe denn aus unumbgänglicher Ehehafft / und
mit der Pfarrer Erlaubniß/ versäumen/ daher auch
alles Schreiben in der Gemeinde / wenns nicht der
äußerste nothfall erfordert/ unter den Schulstunden
einstellen/ auch bald mit dem Blocken-Schlage in
der Schule seyn/ und nicht ohne Noth auff- und ab-
gehen/ noch unter den Schul-Stunden was anders
für sich vornehmen/ arbeiten/ lesen oder schreiben/ viel
weniger anderswo herum spaziren/ und entzwischen
einen Knaben oder Mägdlein zur Aufflicht bestellen.

11. Wie die Schul-Stunden/ nach Anweisung
Cap. 5. mit Gebet und Singen anzufangen und zu
enden sind: Also sollen sie frühe und nachmittage
nachdem sonst gewöhnlichen Morgen- und Abend-
Segen / auch aus der Sterb-Kunst das Morgen-
und Abend-Gebet von einem Kinde um das andere
lesen lassen / damit ihnen solche bekant werden mö-
gen/ und was deswegen oben mehr verordnet ist/ be-
obachten.

12. Was den Kindern nach Inhalt Cap. 10. we-
gen

gen guter Sitten oblieget/ darzu sollen sie die Præceptores getreulich anhalten / und da ihnen dißfalls Mangel erscheinet / ihnen ernstlich zusprechen / oder nach Gelegenheit es dem Pfarrer anzeigen.

13. Zu dem Ende sollen sie auch das jetzt erwehnte 10. Cap. von der Kinder Schuldigkeit alle Quatember in Gegenwart des Pfarrers / wie auch des Beampten und Gerichts-Herrn / wenn er in loco ist / Item / der Schul-Inspectoren in den Städten / auff den Dörffern aber der Schultheissen / oder anderer Gemeind-Vorsteher / verlesen / vorher aber bey dem Pfarrer wegen Herbeyrückung der hierzu bestimmten Zeit / Erwähnung thun / und solches Patentsweise abschreiben / und in der Schule auffhängen / damit sie / so oft es von nöthen / die Kinder auff einen und andern Punct desto küglicher weisen mögen.

14. Auff die Lectiones, welche sie mit den Kindern zu treiben haben / insonderheit wenn es den Verstand des Catechismi betrifft / sollen sie sich zu Hause gefast machen / damit sie der Sachen mächtiger seyn / und in allen bessere Unterweisung thun mögen.

15. Bey den Lectionen sollen sie / was oben Cap. 1. S. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. und Cap. 2. S. 6. erinnert worden / wol in acht nehmen / und sich enthalten / daß sie nicht vergeblich drein reden / oder sonst die Aufmerksamkeit mit Poltern / Reiffen / und dergleichen / hindern / vielweniger aber die Kinder gar davoß abziehen / und zu ihren häußlichen geschäften gebrauchen.

16. Wenn ein Kind im Aussagen / oder in der Antwort anstehet / sollen sie demselben / ohne langen

Auff-

Auffenthalt/ drein helfen/ jedoch es gleichwol nicht gar zu geschwinde thun/ denn sie sich sonsten darauff verlassen/ sondern sie nach besunderer Unachtsamkeit zu besserer Auffmerckung anhalten.

17. Sie sollen ihnen nicht gestatten/ einander einzublafen/ oder sonst unruhig zu seyn/ auch sie gewehnen/ daß sie fein grade sitzen/ und die Augen nicht so gar auff die Bücher legen.

18. Sie sollen von den Kindern nichts fordern/ sie haben es ihnen denn vorher genugsam gesagt/ gezeigt und gelehret/ sonderlich/ wenn deren eins und das andere von Natur etwas blöd oder langsam zum lernen ist/ auch sie nicht übel anfahren/ oder würcklich straffen/ wenn sie ein Ding nicht flugs einnehmen und behalten können/ wenn sie auf solche masse nur scheu gemacht/ und verursacht werden/ einen Abscheu und Ekel vor der Schule und gegen die Lektionen; und einen Unwillen gegen die Præceptores selbst zu schöpfen: Sondern Gedult habē. Jedoch wo sie eine muthwillige Unachtsamkeit/ oder vorsehliche Eigensinnigkeit/ Ungehorsam und Widerspenstigkeit befinden/ ein ernstes Einsehen zu haben/ nicht unterlassen.

19. Gleichwol durch allzu grosse Schärffe die Kinder nicht schüchtern/ noch hingegen durch allzu grosse Belindigkeit sicher und ungehorsam machen.

20. Die Straffe soll aber also geübet werden/ daß sie die Kinder erstlich/ wenn das Verbrechen nicht zu grob ist/ bedröuen/ nachgehends/ da sie sich hieran nicht kehren/ und anderweit auff vorige oder andere weise unrecht thun/ die Züchtigung vornehmen/ nicht
aber

aber mit Stecken/ Büchern/ Schlüsseln/ oder Säusen drein schlagen/ noch die Kinder rauffen/ pflücken/ stossen/ oder treten/ noch sich den Zorn also einnehmen lassen/ daß sie mit Unvernunft verfahren/ und der Sachen zu viel thun/ sondern die Ruthe nach Befindung und geziemender maße gebrauchen/ oder im Fall das Verbrechen zu grob were/ des Pfarrers Verordnung erwarten/ wie hiervon oben C. 9. §. 10. II. Weisung geschehen.

21. Sie sollen sich selbst im Schreiben und Rechnen/ wo sie sonst darinnen nicht wol fortkommen können/ üben/ und welches Hand etwas schlecht ist/ an die Kupffer-Schriften sich gewöhnen.

22. Sie sollen ein gewisses Register halten/ dar- ein sie täglich verzeichnen/ wenn ein Kind aus der Schulen bleibet/ die Ursach fleißig erforschen/ und darzu setzen/ und auch solches alle Wochen dem Pfar- rer/ hierunter seine unten gesetzte Gebühr zu beob- achten/ in gleichen den Gerichts-Personen/ Schult- heissen und andern Eltesten/ wenn sie die Schul be- suchen/ und endlich bey den halb-jährigen Visitatio- nen und jährlichen Schul-Examine dem Superin- tendenten und Adjuncto zustellen/ damit zeitlich mit den Eltern geredet/ und sie entweder zum Behor- sam/ oder zur gebührliehen Straffe gezogen werden können. Sie sollen hernach die das Jahr über ver- säumte Stunden/ bey dem Schul-Examine in ih- re Tabeil/ davon hernach folget/ bringen/ also/ daß sie die/ welche cum Venia, und aus erheblichen Ursa- chen versäumet worden/ und in welchen die Kinder

sine Venia, oder ohne genugsame Ursachen aussens
bleiben / absonderlich setzen.

23. Wenn der Kinder eins in der Schule man-
gelt / sollen sie fleißige Nachfrage halten / nach demsel-
ben schicken / und wo sie vernehmen / daß die Eltern
Ursach sind / und das Kind vorsehlich abhalten / es
dem Pfarrer anzeigen.

24. Sie sollen / wenn sie offtermals von einem
und dem andern um Erlaubniß ersuchet werden /
und verspüren / daß ein Mißbrauch möchte fürgehen /
oder die Ursachen des Aussensbleibens nicht erheblich
sind / die Sache an ihren Pfarrer remittiren oder
bringen.

25. Die Bücher / so den Kindern mangeln / sollen
sie der Kinder Eltern anzeigen / und daß dieselben ge-
schaffet werden mögen / Erinnerung thun / oder die-
selben auffzeichnen / und solches Verzeichniß dem
Pfarrer bey Zeiten zustellen / darmit mit den Eltern
geredet / und zu Erlangung der Bücher ungesäumte
Anstalt gemacht werden möge / massen sie denn auff
dessen Verordnung / und da die Eltern hierinnen
säumig weren / das Geld von ihnen zu fordern / die
Bücher abzuholen / und hernach darüber Rechnung
zu thun haben. Welche aber von Fürstl. Herr-
schafft umbsonst gegeben werden / bey denen haben
sie nur das Geld vor das Binder-Lohn zeitig einzu-
fordern / und die Bücher abzulösen.

26. Dieweil auch die Fürstl. Herrschafft die Syl-
laben- und Lese-Büchlein den Kindern umsonst rei-
chen lassen / und doch also / daß sie einem jeden nur

eine

96 CAP. XI. Von Schuldigkeit der Schuldiener.

einmal gegeben werden / so soll der Schulmeister dieselbe in ein Verzeichniß bringen / darmit wenn sie solche zerreißen / oder verlieren / die Eltern oder Vormünder angehalten werden können / andere zu schaffen.

27. Weil auch die Kinder auf den Dörffern nicht allezeit Dinten in Städten holen können / sollen die Schulmeister Dinten anstellen / und den Kindern um ein geringes Geld etwas davon zukommen lassen.

28. Für allen Dingen sollen sie ein gottseliges / stilles und eingezogenes Leben führen / sich für allen Sünden / sonderlich für dem leidigen Bollsaußen / und dem schändlichen Zancken / Gluchen / und allen leichtfertigen Handeln hüten / und der Jugend allenthalben mit guten Exempeln vorgehen.

29. Wo sich mehr Præceptores beyammen befinden / sollen sie sich Collegialiter und friedlich mit einander vertragen / und die Information zugleich ein jeder / so viel ihm anbefohlen / treulich verrichten.

30. Ihren vorgesezten Superintendenten / Adjuncten und Pfarrern / und andern Inspectoren / als welche Aufsicht über sie und das Schul. Wesen haben / sollen sie gebührenden Respect und Behorsam erweisen / nicht übel oder schimpfflich von ihnen reden / viel weniger sich widersetzlich oder trotzig gegen sie bezeigen / sondern sich willig von ihnen weisen lassen / und ihre Erinnerung im besten vermercken / und derselben folgen.

CAP.

CAP. XII.

Vom Ampt der Eltern / und die an
Eltern statt sind.

§. 1.

Sie Eltern sollen alle ihre Kinder / Knaben
und Mägdelein / wenn sie fünf Jahr alt wor-
den / und die Abkündigung von der Cankel /
durch den Pfarrer / geschehen / unverzüglich in die
Schule schicken / und darein hernach so lange gehen
lassen / bis sie / was ihnen vorgeschrieben ist und ge-
bühet / gelernet haben.

2. Wenn etliche Eltern die Mittel haben / daß sie
Privat-Præceptores halten können / wie oben Cap. I.
§. 2. Erwähnung geschehen / sollen sie solche mit Rath
ihres Pfarrers annehmen / und dahin weisen lassen /
daß sie diesem vorgeschriebenen Methodo auch in al-
len Puncten fleißig nachgehen müssen / oder gewär-
tig seyn / daß wenn sie die Kinder hernach in die
Schule schicken / und ihnen / was nach dem Methodo
zu lernen obliegt / noch mangelt / sie in die untern
Classes gesetzt werden / dasselbe nachzuholen.

3. Sie sollen auch ihre Kinder darzu anhalten /
daß sie bald beym Anfang in der Schule seyn können /
und sie deswegen frühe Morgens zu rechter Zeit auf-
wecken / und fertig machen lassen.

4. Sie sollen dieselbe ohne wichtige und erhebli-
che Ursachen nicht eine Stunde / in welcher mit ihnen
ihre Lektion zu treiben / von der Schule abhalten / bis
so lange sie das ihrige gelernet / und dimittiret werde

§

föna

Können. Siele aber etwas vor/um welches willen die Kinder müsten nothwendig daheim bleiben / sollen sie es dem Schulmeister andeuten / und um Verlaubnis bitten lassen; Hingegen kan den Eltern dieser Vortheil geschehen / daß man den größern Kindern unter denen Stunden/ da ihre Lectiones nicht getrieben werden/ wenn sie ihrer bedürffen/ heimzugehen erlauben kan.

5. Welche Eltern aber so grob/irrdisch und nachlässig sind / daß sie die Kinder muthwillig und um Geitzes willen an der Schul/und also an ihrer Wohlfahrt/ hindern würden / die sollen / wenn sie vorher vom Pfarrer ermahnet und gewarnt worden/ und keine Besserung erfolget/ für iede versäumte Stunde zum erstenmal 1. gr. zum andernmal 2. gr. zum drittenmal 3. gr. zum viertenmal 4. gr. und so fort bis auf 6. gr. ohne Ansehung der Person / zur Straffe geben; Und so noch fernere Halsstarrigkeit verspüret würde/solche lezt-benante Straf von ieder Stunde continuiert/ und das Geld / welches von den Beampten und Berichts-Personen einzubringen / zu Erkauffung Bücher/Papiers/Feder und Dinte für die arme Kinder/ingleichen zur Verehrung den fleißigen Schülern angewendet werden.

6. Wenn die Kinder in der Schulen gezüchtiget werden/ sollen die Eltern keinen Haß deswegen auf den Schulmeister werffen/vielweniger ihn überlaufen und schelten/ sondern/wo sie sich etwas zu beschweren haben/dasselbe dem Pfarrer mit Bescheidenheit anzeigen.

7. Wo die Kinder Schul-Geld zu geben haben/ oder aufs neue zu ihrer Besoldung mit den Unterthanen verglichen ist/ sollen die Eltern dasselbe willig und richtig/ auch ohne Verzug/ den Schulmeistern entrichten.

8. Die Eltern sollen ihren Kindern die nothwendigen Bücher/ über die/ so sie umsonst bekommen/ Item/ Papier/ Feder und Dinten unverweigerlich schaffen/ und hierinnen sich ein geringes Geld nicht dauern lassen.

9. Sie sollen eine gute Haus-Zucht führen/ die Kinder daheim anhalten/ daß sie frühe Morgens un Abendts ihr Gebet mit Andacht verrichten/ und darbey etwas aus dem Catechismo/ Kurzen Begriff und Christlichen Lehr Puncten widerholen/ hernach ihre andere Lectiones überlesen/ und sich im Schreiben üben/ auch vor dem Tisch ihre gelernte Sprüche/ Psalmen/ und Klein-Gebetlein immer mit repetiren lassen/ aus dem Evangelio und der Predigt/ so viel ihnen möglich/ sie zu Hause befragen/ als was der Text gewesen/ wovon daraus gehandelt worden/ was für Sprüche/ insonderheit von denen/ die sie schon gelernt/ vorkommen/ was für Lehre/ Trost/ Ermahnung und Warnung angeführet worden/ ferner sie zu wahrer Gottesfurcht/ mit Worten und guten Exempeln anmahnen/ und um ihrer Bube- rey willen gebühlich straffen.

10. Keines weges aber/ wenn sie Fluchen lernen/ sich mit andern schlagen/ einander werffen/ und sich selbst rächen/ Gefallen dran tragen/ und ihnen über-

helffen / woraus denn hernachmals von so übeleer
Haus-Zucht / der größte Unlust und Mühe den Prae-
ceptoribus zuzuwachsen pfleget / und gemeiniglich
sehr wenig ausgerichtet werden kan.

11. Was sie zu Hause von den Kindern recitiren
lassen / das sollen sie auch mit vernehmlichen deutli-
chen Worten / und auf die masse / wie sie in der
Schule darzu angeführet worden sind / zu verrichten /
dieselben anhalten.

12. Wenn die Kinder das ihre gelernet haben /
sollen die Eltern dieselben nicht stillschweigend aus
der Schule behalten / sondern der ordentlichen Di-
mission bey dem Examine erwarten. Wolten sie
aber auffer solcher bestimmten Zeit ihre Kinder los-
gezehlet haben / sollen sie sich bey dem Pfarrer und
Schulmeister gebühlich anmelden / und von selbis
gen an den Superintendenten oder Adjuncten wei-
sen lassen / und wenn nach Befindung die Dimission
erhalten / sollen sie sich gegen Pfarrer und Schul-
meister bedanken / auch die Kinder / wo sie nicht wei-
ter studiren sollen / zu ehrlichen Handwercken und
Handthierungen oder Diensten thun / und nicht
müßig gehen lassen.

13. Wenn die Kinder nunmehr aus der Schule
gelassen / sollen die Eltern sie fleißig zur Kinder-Lehr-
Information-Stunden / wie auch zu dem / was ihnen
vom Pfarrer entweder zu repetiren oder zu lernen /
aufgegeben wird / fleißig zu fassen / anhalten / und
was nechst vorher erinnert worden / wegen Repeti-
pens des Catechismi / Kurzen Begriffs / Christli-
chen



chen Unterrichts/ Sprüche/ Psalmen/ und erlerne-
 ten Gebetlein in acht nehmen/ sich im Schreiben und
 Rechnen zu gelegener Zeit üben / und sonderlich des
 Sontages etwas aus der Bibel/ Postill/ Gebetbuch/
 oder der Sterb. Kunst/ und andern nützlichen und er-
 baulichen Büchern lesen lassen/ uñ die Knaben/ wenn
 sie figuraliter singen können / auf das Sing. Chor
 schicken. Was aber sonst noch ferner den Pfar-
 rern/ Superintendenten/ Adjuncten/ geistlichen In-
 spectoren/ weltlichen Beampten/ Gerichts. Herren/
 und geistlichen Unter. Gerichten bey den Schulen
 zu beobachten und zu verrichten oblieget/ dessen wer-
 den sie absonderlich in ihren Instructionen erinnert.

CAP. XIII.

Von dem Jährlichen Schul-
Examine.

§. 1.

S sol alle Jahr nach ieden Orths Bele-
 genheit acht Tage vor der Schnitt. Ernde
 in iedweder Superintendentur oder Adjun-
 ctur ein General. Schul. Examen mit allen Schü-
 lern gehalten werden/ und zwar solcher gestalt: Die
 geistliche Unter. Gerichte (so diesen Examinibus auch
 bezuwohnen/) sollen solche Examina zum kürzesten
 acht Tage vorher ausschreiben / und den Pfarrern
 und Gemeinde. Vorstehern anzeigen/ welchen Tag/
 und an welchem Orth sie mit der Schul. Jugend er-
 scheinen sollen.

§ 3

2. Dar.

2. Darauff sollen die Schulmeister dem Superintendenten oder Adjuncto die ausgefertigte Tabell oder Schul-Verzeichnis/ nach dem Modell/wie am Ende angefüget / zwiefach drey oder vier Tage vor dem Examine einschicken / wie viel sie nemlich Schul-Kinder in jeder Claß haben / wie sie heissen / wie alt sie seyn / was sie vor Ingenia haben / wie viel Stunden das Jahr über sie versäumet haben / wie weit sie kommen im Catechismo / Kurzen Begriff / und Christlichen Lehr-Puncten / was für Sprüche und Psalmen sie können / wie weit sie im Sylabiren / Lesen / Schreiben / Singen / Rechnen / und andern verordneten Stücken kommen / ob sie Mangel haben an Büchern / Papier / Feder / Dincken und dergleichen / und darein insonderheit den Catalogum der Incipienten mit Namen und nach ihrem Alter beyfügen.

3. Diese Tabellen sol der Superintendens oder Adjunctus mit denen / so im vorigen Jahr eingegeben worden / collationiren / und arbitriren / wie weit die Kinder dieses Jahr über bracht worden / und wo etwan Mangel / und sonderlich / wenn nicht alle Titul darzu gebracht / oder sonst etwas / das nothwendig hinein gehöret / ausgelassen worden / sol er solche beyzeiten nach dem folgenden Modell ändern / und recht einrichten lassen.

4. Sie sollen auch die jedes Orths im Schula Examine befundene Mängel an die Tabell verzeichnen / wie auch zugleich bey den verzeichneten Mängeln nach dem Methodo mit Benennung der Capitel

tel

tel und Paragraphorum darzu setzen / wie denselben zu remediren sey / und beyhm Pfarrer hinterlassen / daß er vier Wochen nach wieder angefangener Schul seinen Bericht auf alle Puncta richtig thun solle.

5. Damit man auch der Schul-Kinder Schrifften desto besser probiren könne / sol jedes Kind beyhm Examine ein vollgeschriebenes Blat mit sich bringen / und dem Superintendenten oder Adjuncto übergeben / welcher die Schedulas, so vorm Jahr eingegeben worden / bey sich haben / dieselben mit den jetzigen collationiren / und betrachten sol / ob sie sich merklich das Jahr über gebessert haben / oder nicht ? Und sonderlich / ob sie auch orthographicè schreiben lernen. Er sol aber nicht nur die damals beschriebene Blätter / sondern auch die Schreibe-Bücher / (welches auch in den andern Visitationen zu beobachten /) ansehen / und darbey wahrnehmen / ob und wie die Schrifften corrigiret / ob die Correction / wie auch das Schreiben selber nach der vorgeschriebenen Art geschehen.

6. Welche Kinder auch im Rechnen angeführet sind / sol jedwedem ein Exempel dessen / was es gelernt / verfertigen / und auf dem geschriebenen Blat übergeben.

7. In dem Examine sollen die Kinder nach ihren Classen durch alle Lectiones erforschet / und hin und wieder ein Versuch gethan werden / ob der Bericht / den die Schulmeister in ihren Tabellen gethan / mit der Wahrheit überein stimme. Vorbey jedoch /

Die Zeit zu gewinnen / nicht eine iede Lektion ganz durch mit allen Individuis zu examiniren ist.

8. Damit aber die Last des Examinirens dem Superintendenten oder Adjuncto nicht zu groß werde / sol er iezurweilen den Schulmeister / auch wol nach Gelegenheit den Pfarrer / fragen lassen / und er nur die Materiam, was man fragen sol / benennen.

9. Wenn sich etwa gute Ingenia finden / sollen dieselbe aufgezeichnet / und derselben Zustand und Beschaffenheit hernachmals dem Consistorio angezeigt werden.

10. Wenn Kinder vorhanden / so abdancken wollen / sollen dieselben in diesem Examine in Gegenwart der Eltern / für andern fleissig durch alle Lectiones erforschet werden / ob sie nemlich fertig Deutsch / so wol gedrucktes (aus einem unbekandten Buch /) als geschriebenes / wie auch / wo Knaben sind / die man darzu angeführet / etwas Lateinisch lesen / nothwendig schreiben / singen und rechnen / dergleichen den Catechismum / die Sprüche / Psalmen / und andere vorgeschriebene Stücke können / auch den nothwendigen Verstand der Christlichen Lehre inne haben.

11. Wenn sie nun zur Dimission tüchtig befunden werden / sollen sich die Eltern und Kinder gegen dem geistlichen Unter - Gerichte / Pfarrern und Schulmeistern für geschene Unterrichtung bedanken / und erklären / was die Kinder nun ansahen / ob sie weiter studiren / Handwercke lernen / oder sonst ehrliche Handthierungen ansahen sollen.

12. Der

12. Der Superintendens oder Adjunctus soll hierauff eine Vermahnung an die Loßgezehlten thun/ daß sie / was sie gelernet / nicht wieder vergessen / sondern stetig im Gedächtniß und Übung behalten / insonderheit sich nach ihrem Catechismo / Kurzen Begriff und Christlichen Lehr-Puncten gebühlich verhalten / der wahren Gottesfurcht und guter Sitten sich befließen / für Müßiggang / Spielen / Sauffen / Lügen / Töriegen und böser Gesellschaft hüten / der Obrigkeit / den Eltern / und andern Vorgesetzten als Herrn / Frauen / Handwercksmeistern / und andern / denen sie bedient seyn / gebührender Gehorsam leisten / und ihren Beruf treulich verrichten / und was ihnen befohlen ist / so eilig / als es seyn kan / ausrichten sollen.

13. Worbey nichts weniger den Eltern zu zureden ist / daß sie die Kinder zu dem / was ihnen vorgefaget ist / ernstlich anhalten sollen.

14. Und sollen hierauff beydes Eltern und Kinder durch einen Handschalg angeloben.

15. Wer seiner Handthierung nach in die Fremde verreisen / und unter andern Leuten / auch wol irriger Religion zugethanen / sich auffhalten müste / der soll zuvor sich bey dem Unter-Gericht anmelden / und von dannen der Fürstlichen Landes-Ordnung / Tit. 7. c. 1. gemässen Unterrichts / wie er sich im Leben Christlich verhalten / für Sünd und Schand / und sonderlich mit Fleiß für irriger Religion hüten solle / zc. erwarten.

16. Über diß soll er neben dem / was oben im 7. Capitel / §. 4. v. seqv. wegen der Predigt erinnert / auch folgendß in acht nehmen / daß er seine gelernete Glaubens-Artickel mit Fleiß wiederhole / und falscher Lehre nicht beypflichte / auch durch Heucheleyn andern kein Ergerniß gebe / je und allezeit fleißig zu dem lieben Gott bete / damit er für verführischer Lehre möge behütet werden. Welches denn mit Gottes des Heil. Geistes Beystand wol geschehen wird / wenn er samt dem Catechismo Lutheri die Lehren / so er aus dem Kurzen-Begriff und Bericht / wie auch sonstens gutes gelernet / in stetiger Wiederholung und Übung zu behalten / sich angelegen seyn läßet / zc.

17. Dafern aber ein und der andere von denen / so um die Dimission anhalten / entweder nicht alle Lectiones gar durchbracht / oder nicht wol darinnen bestünde / und doch der Zustand nicht zuließe / sie länger auffzuhalten / sollen die Examinatores ihnen die Dimission zwar ertheilen: Jedoch / daß sie noch die Schulstunden / in welchen die Lectiones, darinnen sich der Mangel befunden hat / getrieben werden / biß sie / was noch fehlet / nachgebracht haben / fleißig zu besuchen / angeloben lassen. Und hierinnen weder auf Vorbitte / Gunst / noch dergleichen / sehen.

18. Und wie nun unter den Lectionen / davon nechst vorher §. 10. Meldung geschehen / auch die Gebet / und andere Stücke / welche oben Cap. 4. §. 5. und C. 9. §. 14. aus der Sterb.-Kunst zu fleißiger Übung recommendiret worden / zuverstehen sind / also ist in-

son

sonderheit zu forschen/ob sie solche innen haben/ und verstehen/ und nach Befindung bey den Pfarrern/ daß sie sie hierinnen noch besser unterweisen/ und auff den Grund führen/ Erinnerung zu thun/ die Kinder aber die gedachte Sterb-Kunst ferner fleißig zu lesen/ wie auch die Eltern/ daß sie dieselben darzu anhalten wolten/ vermahnen/ und angeloben lassen.

19. Nach verrichtetem Examine soll von den Examinatoribus die Translocation alsobalden vorgenommen/ und dieselbe nicht dem Pfarrer und Schulmeister heimgegeben werden. Die Kinder sollen auff einmal aus der untersten in die mittlere / und aus dieser in die oberste Claß fortgesetzt werden. Es were den Sache/ daß unumgänglich etliche in ihrer Claß noch ein Jahr müsten sitzen bleiben / weil sie entweder ihres schlechten Ingenii halbē/ oder aus andern Ursachen / im Lernen allzuweit zurücke blieben.

20. Werden nun derselben Kinder wenig/ als etwa der vierdte Theil der Claß/ so soll mit ihnen/wo sie in der mittlern Claß sitzen/ in denen geordneten Materien nicht daselbst fortgeschritten werden/ wo es vor dem Examine gewendet / sondern es ist eine jede geordnete Materia so wol mit denen/so erst in die Claß kommen/ als denen andern / so schon darinnen ein Jahr gefessen/ von fornen anzufahen. Als zum Exempel/ so sie/ nach dem 4. S. des 3. Capitels / im Lesen anzuführen sind/ sollen die obersten/ wenn vermöge des gedachten S. vom Schulmeister vorher die vorgenommene Lektion / wo es die Nothdurfft erfordert / vorgelesen worden/ solche zu erst gleichfalls lang.

langsam und verständlich herlesen/ damit die Ansehende solche etliche mahl hören/ und so dann desto ehe nachmachen lernen/ dergleichen soll auch mit den Sprüchen/ Psalmen/ und Catechismo/ von fornen angefangen/ und solche nach und nach gelernet werden. Auff solche Weise werden auch dieselben Kinder/ so schon ein Jahr in dieser Claß gefessen/ in solcher Materien desto fertiger.

21. Im Fall aber eine solche Anzahl Kinder/ die sich über den vierdten Theil der Claß erstreckete/ in der Claß sitzen bliebe/ soll es zwar mit dem Anführen zum Lesen auff angedeutete Art gehalten werden/ aber in den Sprüchen/ Psalmen/ und Catechismo wird daselbst fortgefahen/ wo es vor dem Examine blieben/ und lernen diejenige/ so in solche Claß bey dem neulichsten Examine gesetzt worden/ eben daselbe/ was disßfals mit den obersten getrieben wird.

22. So viel aber das vorgehende von Sprüchen/ Psalmen und Catechismo anlanget/ so sie/ die Novitii, noch nicht gefasset haben/ wird es hernach von ihnen gelernet/ wenn solcherley Materien wieder von fornen angefangen werden. Worbey denn dieses wol zu beobachten/ daß von keinem Spruche/ Psalmen/ oder dem/ was im Catechismo zu lernen/ ehe zu einem andern geschritten werden soll/ biß die Novitii in solcher Claß solches auch richtig begriffen haben. So fern auch mehr berührte Sprüche/ Psalmen/ und Catechismus/ von kurz vorher gemeldeter größern Anzahl nicht richtig ins Gedächtniß gefasset/ sollen ebenfals solche Materien von fornen her mit allen wieder angefangen werden.

23. Auff

23. Auff solche weise werden in der ganken Claß nur einerley Lectiones auff einmahl mit allen Kindern zugleich getrieben/ und können daher mit Gottes Hülffe viel weiter im Lernen gebracht werden/ als wenn die verordnete Zeit zum informiren einer Claß getheilet/ und an statt einer Stunden nur eine halbe/ oder noch weniger/ auff einen Hauffen gewendet wird. Zum Exempel. Wenn die Biblischen Sprüche biß auff das 20. Cap. weren gebracht worden/ wird bey wider angehendem Schul-gehen das 21. Cap. zu lernen fürgenommen/ und so fort. Und wenn sie mit den Sprüchen gar zu Ende kommen/ so fahen sie mit denselben von fornen wieder an.

24. Wosern aber in der untersten Claß bey dem Examine etliche Kinder gelassen werden / soll man stracks anfangen / die Zeit und Fleiß fürnemlich darauff wenden/ damit die Novitii die Buchstaben zeitig kennen lernen / und also hernach zugleich mit denen/ die das vorige Jahr in der Claß geseffen /im Buchstabiren angeführet werden können.

25. Ob nun schon die Erlernung der Sprüche/ Psalmen / und Catechismi in etwas hierdurch verschoben wird / indem eine zeitlang auff das Buchstabiren die meiste Mühe zu wenden/ über das auch die andern Kinder / so schon ein Jahr in diser Claß geseffen/ wegen Fortbringung im Buchstabiren solche wenige Zeit über in etwas versäumet werden/ so kömte doch hernach bey ihnen alles wieder herein/ wenn mit allen Kindern das Jahr hindurch das Buchstabiren / nebenst andern geordneten Materien/ zugleich getrieben wird.

26. Hier

26. Hierauff sollen den Kindern nicht allein die Feyertage gegeben / sondern auch Munuscula und Verehrung an Gelde / so man von den Straffen der nachlässigen Eltern an die Hand geschaffet hat / ausgetheilet werden.

27. Ferner sollen die Examinatores die Pfarrer und Schulmeister fragen / ob sie sich in gemein oder insonderheit / etwas wegen des Schulwesens zu beschweren haben.

28. Endlich soll aus dem geistlichen Unter-Gericht ein außführlicher Bericht wegen gehaltenen Examinis mit beygefügter Schul-Tabell / vor dem End des Julii / nach beygelegtem Model / mit Anziehung der befundenen Mängeln / ins Consistorium eingeschicket / und auff eine jegliche Tabell kürzlich notiret werden / was sie für Mängel in der Schule funden / und in ihren hinterlassenen Memorialien erinnert haben.

29. Bey welchem Model zu beobachten / daß in dessen Application und umschreibung / (1.) an statt desselben ein ganzer Bogen Patentsweiß zu gebrauchen. Und (2.) die zur lincken Hand / zwischen den Namen der Kinder / angefangenen Lineen / gegen der Rechten ganz durchzuführen. (3.) Wo der Kinder wenig / alle 3. Classes wol auff eine Tabell nach dem Modell zu bringen. Wo aber der Kinder viel seyn / kan eine jede Claß in eine sonderliche Tabell gebracht werden. Oder (4.) wenn eine Claß auch selbst wegen grosser Anzahl der Kinder auf einer Tabell nicht Raum hätte / kan gleicher weiß eine Auftheilung geschehen / doch daß allezeit die gehörige Titul oben über gesetzt werden.

Schule

Clas.	Sp gang	Mores.	Mangel.
I.	fertig	still	Lesebüchl.
	ferti	fromm	Besangb.
	ziem	unfleißig	Evangel.
	ziem	ungehors.	Papier.
			zc.
II.	ferti		
	Sp mit	fromm	Lesebüchl.
		zc.	zc.
III.	Sp mit ge	fromm, fleißig.	Syllabenbüchl.
		zc.	zc.

n Die
und
affen
hat/
arrer
oder
u be.
ericht
minis
s Ju.
er be.
icket/
erden/
in ih.
n.
daß in
n statt
ebrau
en den
gen der
inder
h dem
el seyn/
bracht
en we.
ll nicht
ing ge.
oben
Schule



Schul-Tabell / aufs Jahr Christi

Clasf.	Namen:	Jahr alt:	Ingeniū.	Verseunte Stunden:			Catechif. ganz	Kurzb. ganz	Christl. Lehrpuncte bis auf	Sprüche ganz durch	Psalme alle	Lesen		Schreibē	Rechnen bis auf R. de Tr.	Singen Figural.	Mores.	Mangel.
				cū ven.	lin. ven.	Krankh.						gedruckt's / Brieffe	fein					
I.	Abraham N.	zehen	sehr fein	2.	6.	20.	fertig	fein	fein	fein	fein	fertig	fein	fein	fein	ziemlich	still	Lesebüchl.
	Bernhard N.	ellff	gut	"	"	"	fein	fein	fein	fertig	gut	fein	fein	fein	fertig	fromm	Gesangb.	
	Christian N.	zwölff	ziemlich	"	3.	"	fein	fertig	ziemlich	ziemlich	fertig	ziemlich	ziemlich	ziemlich	etwas	unfleißig	Evangel.	
	Daniel N.	13.	schlecht	3.	"	10.	ziemlich	zieml.	ziemlich	ziemlich	zieml.	etwas	wenig	schlecht	schlecht	ungehors.	Papier.	
	Elias N.	14.	schlecht															
	Friedrich N.	10.	schlecht		2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.
	Gertraut N.	10.	sehr fein															
	Helena N.	12.	gut				fein	fein	fein	fertig	fein	fein	fein	fein	fein			
	Judith N.	11.	ziemlich				2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	Choral		
	Künigund N.	13.	schlecht															
II.	Johanes N.	9.	fein	3.	4.	20.	Catechismus durch die Sechs Hauptstück /			Sprüche mit dem *	Psalmen / so vorgeschriebē	Lesen: fein	anfang fein	Numeriren fein 2c.	Choral fein 2c.	fromm 2c.	Lesebüchl. 2c.	
	Martin N.	8.	ziemlich	2c.	"	alle 2c.				alle 2c.	2c.	2c.						
	Regina N.	8.	2c.	"	2c.	2c.				2c.	2c.	2c.						
	Susanna N.	7.																
III.	Christoph N.	6.	fein	2.	6.	20.	Die blossen Worte des Catechismi ganz:			Sprüche mit dem 1	Psalmen / so vorgeschriebē	Syllabiē fein		Choral etwas 2c.	fromm. fleißig. 2c.	Syllabenbüchl. 2c.		
	Nicolaus N.	6.	ziemlich	"	"	alle 2c.				alle 2c.	2c.	2c.						
	Barbara N.	6.	2c.	2c.	2c.	2c.				2c.	2c.	2c.						
	Anna N.	5 1/2.																

Table with 12 columns and 15 rows, containing faint handwritten text.

Table with 12 columns and 15 rows, containing faint handwritten text.





Erinnerungs- PUNCTA,

Welche nach Anweisung des
Schul-METHODI bey den Schulen/
so wol auf den Dorffschafften, als auch re-
spectivè in denen Teutschen Classibus bey
den Städten, nicht allein von den Schul-
Bedienten, auch denen, welchen die In-
spectio zukömmt, hinfüro in fleißi-
ge Obacht zu nehmen
seyen.

Auf Gnädigen Fürstl. Befehl verfertiget.

Wiewol in dem ausgelassenen Schul-
Methodo gnugsame Versehen ges-
chehen, welcher massen die liebe Ju-
gend in denen ihnen nöthigen und nütlichen
Dingen fruchtbarlich anzuführen; So hat
sichs doch bey gehaltenen General-Visitation
der Kirchen und Schulen befunden, wie solcher

A

Vers

Verordnung nicht alle, denen es Amts halber gebühret, treulich nachgelebet, auch etliche ihnen solchen nicht nach Nothdurfft bekennt gemacht haben, dannenhero denn an vielen Orten eine und die andere Unordnungen eingerissen/dadurch die liebe Jugend merklich versämet worden: Diesem Unheyl gebührlich zu begegnen, sind folgende Erinnerungs-Puncta aufgesetzt, und zu dem Ende ausgefertigt worden, damit aus denenselben ersehen werden möge, wie einer und ander im Methodo befindlicher Punct eigentlich zu verstehen, und zur Übung zu bringen sey, nemlich:

1. Weil man bey oberwehnter im Fürstenthum Gotha gehaltenen General-Visitation an unterschiedenen Orten wahrgenommen, daß dem Vorgeben nach zwar nur drey Classen oder Ordnungen der Schul-Kinder, in der That aber derselben fünff, sechs, oder wol mehr, dem Schul-Methodo ganz zuwider, zu befinden gewesen, indeme die Kinder der untersten und mittlern Class wieder in sonderbare gewisse Hauffen eingetheilet, und mit einem jeden eigene Lectiones getrieben, auch auf solche Weise auf einen jeden Hauffen wenig Zeit zur Unterweisung angewendet worden, hierdurch aber grosse Unordnung eingerissen, und nicht

nicht
au
Al
So
gen
Cl
es
Le
der
fert
Ge
nach
her
Kin
und
und
zu
daß
ver
dern
3
her
Kin
Ma
gesch
sten

nicht geringe Hindernisse der Information, wie auch Versäumnis den Kindern zugewachsen. Als soll hinführo dasjenige, was S. 3. in dem Schul-Methodo verordnet ist, richtig in acht genommen, und die Schul-Kinder nur in drey Classen eingetheilet werden.

2. Wenn viel Kinder in einer Class sitzen, ist es nicht nöthig, daß von ihnen allen eine jede Lektion hergelesen oder recitiret werde, sondern es ist gnug, wenn erst etliche von den fertigsten solche hermachen, und hernach die Geringsten oder Unfertigsten solche richtig nachmachen können. Sientemal sodann daher unfehlbar zu schliessen ist, daß die andern Kinder solche Lektion auch richtig inne haben, und wird derentwegen die Zeit zu gewinnen, und in einer Stunde desto mehr zu absolviren, zu der folgenden geschritten, in Erwägung, daß was disfalls S. 87. von dem Buchstabiren verordnet worden, dasselbe auch bey den andern Lektionen in acht zu nehmen sey.

3. Es sollen erst alle geordnete Materien in ieder jeden Class ganz durchbracht, und von den Kindern fertig gefasset werden, ehe zu andern Materien, welche in folgende Class gehören, geschritten wird, zum Exempel, in der untersten Class, ehe die geordnete Sprüche, S. 30.

Item Psalmen, S. 32. und das Buchstabiren S. 91. richtig begriffen, soll die Auslegung des Catechismi mit den Kindern nicht getrieben, und in der mittlern Claß der kurze Begriff ehe nicht fürgenommen werden, als bis der Catechismus vorher nach dem 28. S. richtig gefasset ist. Dergleichen auch bey andern Materien geschehen soll.

4. Damit nicht auf eine oder andere Lectio allein die Zeit und Mühe gewendet, und dargegen die andere geordnete Materien, wie an vielen Orten bishero geschehen, hindangesetzt werden mögen, so sollen hinführo die Schulmeister eine jede Materien auf die Zeit, wie solche in der Stunden-Tabell verzeichnet, treiben.

5. Demnach auch in dem Methodo S. 35. gedacht worden, daß dasjenige, was aus den Christlichen Lehr-Puncten von den Kindern zu lernen sey, mit dem Zeichen einer Hand angedeutet werde, im Auffsaß aber der erwähnten Lehr-Puncten es anders gefallen, daß nemlich, was insonderheit daraus gelernet werden soll, mit gröbern Buchstaben ausgedruckt, und das Signum der Hand ausgelassen worden, als wird hiermit zur Nachricht vermeldet, daß die Schulmeister die Kinder zwar alles, was in
mehr

mehr gedachten Lehr-Punct begriffen, offters
mals fleißig, und mit Aufmercken lesen, jedoch
aber zufförderst dieses, was mit größern Buch-
staben gedruckt, und worauf die auf dem Ran-
de beygesetzte Fragen gericht sind, auswen-
dig lernen lassen, und solches durch solche Fra-
gen erforschen sollen.

6. Was S. 106. wegen der Reim-Gebeth-
lein verordnet, bleibet, solcher Gestalt, daß
allezeit bey dem Anfang und Ausgang der Schul-
len derselben eines, wie sie in der Ordnung fol-
get, gelesen, oder recitiret werden soll, jedoch
damit sie nach einander in besser Ordnung
nach dem Unterscheid der Kinder gelernet wer-
den mögen, sollen die kleinsten Gebethlein, als
17. 18. 19. 22. 23. 25. denen in der ün-
tersten Claß; Denen mittlern aber über diese das 4. 5.
9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 24. und denen in der
obersten Claß die übrigen beygebracht werden,
und zwar solcher Gestalt, daß denen in der ün-
tersten Claß, wenn sie ihre ordentliche Lectio-
anfangen, ein Gebethlein drey mal vorgesaget/
den andern Tag gleich also drey mal wiederho-
let, und so fort die andern Tage continuiret
werde, bis sie es begriffen haben. Die in der
mittlern Claß sollen gleichfals, so oft sie im
Lesen geübet werden, vorher ein Gebethlein

abiren
ng des
leben/
iff ehe
Cate-
efasset
aterien

ere Les
/ und
en, wie
dange
ro die
Zeit,
ichnet/

S. 35.
us den
indern
nd an-
ehnten
emlich/
en soll/
nd das
en, als
daß die
was in
mehr

drey mal lesen, und die folgenden Tage damit continuiren, bis sie es gelernet; Denen in der obern Claß aber soll eines nach dem andern auswendig zu lernen aufgegeben werden.

7. Die blossen Buchstäbe sollen nicht, wie an etlichen Orten der Gebrauch gewesen, durch das ganze Syllaben-Buch hergesaget werden, sondern bald wenn die Kinder aus dem A B C die Buchstaben nach dem 65. S. gelernet, schreitet der Schulmeister nach dem 66. S. zu dem andern Alphabet, und sodann nach dem 69. S. lästet er die Kinder aus den zweyen Sprüchen die Buchstaben nach einander hersagen, und wenn sie solche richtig können, wird nach dem 81. S. zu dem Syllabiren geschritten.

8. Das Lese-Büchlein soll man hinfüro nicht mehr zum Buchstabiren, wie gleichfalls an vielen Orten geschehen, sondern zum Lesen brauchen, zumalen nach dem 96. S. mit den Text-Worten des Catechismi im Syllaben-Büchlein schon der Anfang zum Lesen zu machen ist.

9. Dieweil auch noch etliche Schulmeister die blossen Syllaben aus dem Syllabenbüchlein, wenn die Kinder dasselbe etlichemal durchbuchstabiret haben, nach der Reihe durchlesen lassen, darüber viel Zeit hingehet, und solches
den

Den Kindern allzuschwer fällt, soll hinfüro dergleichen nachbleiben, und nach dem 93. und 142. S. mit den blossen Text- Worten des Catechismi ohne fernern Verzug, der Anfang zum Lesen gemachet werden.

10. Es soll auch bey dem Anfang des Lesens nicht eine jede Lektion vorher ganz, wie dergleichen an vielen Orten geschehen, sondern nach dem 93. S. nur diejenigen Syllaben, darinnen die Kinder im Lesen noch anstossen, von denselben buchstabiret werden.

11. Nachdem auch augenscheinlich zu verspüren gewesen, daß viel Schulmeister mit Anführung der Kinder im Schreiben, und der Correctur dessen, was dieselben geschrieben, nicht nach dem 8. Cap. im Schul-Methodo richtig verfahren, indeme etliche fast ohne alle vorgehende fleißige Anführung die Kinder anfangen lassen zu schreiben, und die Buchstaben, derer sie viel Bogen voll geschrieben, entweder gar nicht, oder doch derselben wenig corrigiret: Etliche die Buchstaben zwar an die Tafel geschrieben, die Kinder aber nicht darzu gehalten, daß sie solche nachmahlen müssen: Etliche, wenn die Kinder nun die Syllaben und ganze Wörter und Zeilen geschrieben, solch geschriebenes nicht nach Nothdurfft, sondern nur einen

oder andern Buchstab oder etwan ein Wort corrigiret, oder wol gar etliche Blätter ganz uncorrectiret gelassen: Etliche nicht dahin gesehen, daß zum Schreiben Lineen gezogen worden wären, daher denn diese Ungelegenheit erfolget, daß theils die Kinder die Zeilen der Buchstaben und Wörter sehr krumb; theils zwar viel, aber oben hin, (ohne allen Fleiß und nur) und solchem nach eine lange Zeit sehr übel geschrieben, dadurch viel Papier vergeblich verderbet, die Zeit unnützlich zubracht, und zum schlimmen Schreiben sich sehr gewöhnet haben: sollen die Schulmeister hiermit ernstlich vermahnet seyn, hinführo nach obangedeutetem 8ten Capitel das Anführen zum Schreiben und die Correctur besser in acht zu nehmen, insonderheit, wenn sie nach dem 106. 107. 108. 109. SS. die Anführung der Kinder zum Schreiben fürgenommen und beobachtet, haben sie dieselben anzuhalten, daß sie auf die bloßen rothen Buchstaben des überschickten Kupfers mit schwarzer Dinte fein langsam und bedächtlich schreiben müssen, damit sie auf diese Weise derselben Zug ihnen desto eher einbilden, und solche nachmahlen können. Aus dem andern Kupfer sollen die Kinder diejenigen Verse, so ihnen von dem Schulmeister

mei-

meister gezeiget, und nach dem 110. S. an die Tafel geschrieben worden, als eine Vorschrift gebrauchen, zu welchem Ende denn einem jeden Kinde, so bey dem letzten Examine aus der untersten in die mittlere Class fortgesetzt worden, ein Exemplar des Kupffers, so wol von dem blossen A B C, als auch eines von dem, darauf die Verse stehen, gereicht werden soll, welches auch ins künftige in acht zu nehmen ist.

12. Viel Schulmeister sollen sich im Rechnen besser üben, als bis anhero geschehen, denn sonst sie dem 10. Capitel im Schul = Methodo vom Rechnen, wie es ihre Schuldigkeit und der Jugend Wohlfahrt erfordert, nimmermehr nachkommen können.

13. Weil auch an manchem Orte etliche Schulmeister keine richtige Tabellen halten / darein sie zu verzeichnen haben, so wol, wie weit sie von einer Zeit zur andern in denen geordneten Materien bey der Information kommen, als auch wie oft von den Kindern die Schule versäümet worden, soll es hinfür nach dem 196. S. damit eigentlich gehalten werden.

14. Nachdem ferner die Erfahrung bezeuget, daß etliche Schulmeister den Methodum

A 5

nicht

10 Erneuerte Erinnerungs-Puncta,

nicht richtig inne haben, und daher bey dem Informiren unordentlich verfahren, auch das durch Ursach geben, daß die Schul-Kinder allzulang in der Schule aufgehalten werden müssen, ehe sie ihre gängliche Dimission erlangen, so wird hiermit nochmals ernstlich anbefohlen, daß sie solchen fleißig lesen, und ihnen wohl und eigentlich bekandt machen sollen, denn sie sonst nach Befindung mercklichen Unfleisses, vermöge des 257. 258. §. mit gebührender Straffe angesehen werden sollen.

15. Damit auch die Schulmeister ihre Schuldigkeit desto besser wahrnehmen lernen, sollen ihnen aus denen ausgefertigten verzeichneten Puncten, so bey den halbjährigen Visitationen zu beobachten, diejenigen communiciret werden, so sie wegen der Schul-Information insonderheit angehen.

16. Wenn die Pfarrer die Schule visitiren, sollen sie mit höchstem Fleiß darauf Achtung geben, ob die Schulmeister nach vorgeschriebener Lehr- Art die Unterweisung der lieben Jugend verrichten, auch bey verspührtem Mangel gebührende Erinnerung thun, und sonst dasjenige treulich werckstellig machen, was ihnen im 16. Capitel des Schul-Methodi vorgeschrieben ist. Denn leider! haben ihrer
viel

viel, wie bey der General-Visitation die That
es gegeben, ihre Schuldigkeit ditzfals nicht ge-
leistet, welches unter andern daher kommen,
daß sie nach dem 234. S. den Schul-Methodo
nicht fleißig gelesen, und ihnen selbst be-
kandt gemacht haben.

17. Denen 218. und 232. S. wegen Schi-
ckung der Kinder in die Schulen zu rechter be-
stimmter Zeit, soll hinfüro besser nachgelebet
werden, als bishero an vielen Orten gesche-
hen, weil sonst allerhand Unordnungen da-
her folgen, wenn etliche Kinder zum Theil bald
nach dem Examine sich einstellen, die andern
aber etliche Wochen hernach. Und haben de-
rentwegen die Pfarrer mit Fleiß darauf zu se-
he, und nach Erforderung des 232. S. die Zeit,
wenn junge Schüler in die Schule anzuneh-
men, von der Canzel zu verkündigen, welches
etwan 4. Tage vor Endigung der Ferien ge-
schehen soll. Damit aber die Eltern sich dar-
nach achten mögen, sollen die Pfarrer aus dem
Seelen-Register dieselben aufzeichnen, und
nach beschehener Abkündigung von der Can-
zel die Eltern fürfordern lassen, und zu ihrer
Gebühr anmahnen. Wenn nun etliche El-
tern sich widrig erklären, sollen sie Inhalts des
241. S. mit Zuziehung der Bürgermeister, o-
der

der: des Schultheissen, solche nochmals vor sich bescheiden, und zu ihrer Schuldigkeit anweisen; Im Fall aber sie, dessen ungeachtet, bey ihrer Widrigkeit verharren, solche aufzeichnen und nachdem sie, nebenst den Bürgermeistern oder Schultheissen, solchen Zedul unterschrieben, ihrem Superintendenten oder Adjuncto denselben zuschicken, dergleichen auch geschehen soll, wenn etliche Eltern zwar Versprechung thun, solches aber nicht halten, noch die Kinder zur rechten bestimmten Zeit zur Schule senden. Wenn aber etliche Kinder durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, daß sie im fünfften Jahr ihres Alters zur Schule nicht kommen können, oder etliche Eltern dieselbe noch vor dem fünfften Jahr, oder sonst zur Unzeit in die Schule schicken, soll mit solchen, wie unterschiedliche Schulmeister bishero disfalls dem 7. zu wider gehandelt, mit Versäumung der andern, nichts ordinariè fürgenommen, sondern sie respectivè nur zum Stillsitzen und Aufmercken gewehnet werden.

18. Die Schul-Kinder, so in einer Class sitzen, und einerley Lectiones haben, sollen, vermöge des 5. S. in denen geordneten Materien alle zugleich und auf einmal unterrichtet, und
sol.

folchem nach diejenige Kinder, welche mit dem Lernen besser, als die andern fortkommen können, nicht absonderlich unterwiesen, oder in den jetzt-angedeuteten Materien weiter, als die andern an- und fort geführet werden, sondern es ist vielmehr in einer jeden Classe auf den größesten Hauffen der Kinder zu sehen, und dahin zu arbeiten, daß sonderlich denen, welche etwas langsam im Lernen sind, so viel möglich, nachgeholfen werden möge/ wie denn in dem 203. S. Vernehmung gethan, daß nur ein Kind, so durch Kranckheit oder andere Hindernisse im Lernen zurück blieben, den andern gleich zu machen vielmehr nun soll solche Verordnung beobachtet werden, wenn es etliche, oder wol gar viel Kinder betrifft.

19. Bey den jährigen Examinibus sollen die Kinder alle auf einmal aus der untersten in die mittlere, und aus dieser ist die oberste Classe fortgesetzt werden, es wäre denn Sache, daß unumgänglich etliche in ihrer Classe noch ein Jahr nach Erheischung des 271. S. müßten sitzen bleiben, weil sie entweder wegen ihres schlechten Ingenii, oder aus andern Ursachen im Lernen allzuweit zurück blieben. Wären nun derselben Kinder wenig, als etwa von der vierdte Theil der Classe, sollen mit ihnen

ihnen,

ihnen, wo sie in der mittlern Claß sitzen, in denen geordneten Materien nicht daselbst fortgeschritten werden, wo es vor dem Examine gewendet, sondern es ist eine jede geordnete Materia so wol mit denen, so erst in die Claß kommen, als denen andern, so schon darinnen ein Jahr gefessen, von fornen anzufahren. Zum Exempel, so sie nach dem 93. S. im Lesen anzuführen sind, sollen die Debersten nach dem vermöge des 93. S. vom Schulmeister vorher die vorgenommene Lektion, wo es die Nothdurfft erfordert, vorgelesen worden, solche zu erst gleichfals langsam und verständlich herlesen, damit die Anfahende solche etlichmal hören, und sodann desto ehe nachmachen lernen, dergleichen soll auch mit den Sprüchen, Psalmen und Catechismo von fornen angefangen, und solche nach dem 31. S. gelernet werden. Auf solche Weise werden auch dieselben Kinder, so schon ein Jahr in dieser Claß gefessen, in solchen Materien desto fertiger. Im Fall aber eine solche Anzahl Kinder, die sich über den vierdten Theil der Claß erstreckete, in der Claß sitzen bliebe, soll es zwar mit dem Anführen zum Lesen auf obangedeutete Art gehalten werden, aber in den Sprüchen, Psalmen und Catechismo wird daselbst fortgefahren, wo es vor dem

dem

Dem Examine bleiben, und lernen diejenigen, so in solche Claß bey dem neulichsten Examine gesetzt worden, eben dasselbe, was dißfalls mit den obersten getrieben wird. So viel aber das Vorgehende von Sprüchen, Psalmen und Catechismo anlanget, so sie, die Novitii, noch nicht gefasset haben, wird hernach von ihnen gelernet, wenn solcherley Materien wieder von fornen angefangen werden. Worbey denn dieses wohl zu beobachten, daß von keinem Spruche, Psalmen, oder dem, was im Catechismo zu lernen, ehe zu einem andern geschritten werden soll, bis die Novitii in solcher Claß solches auch richtig begriffen haben. So fern auch mehr-berührte Sprüche, Psalmen und Catechismus, von kurz vorher gemeldeter größern Anzahl nicht richtig ins Gedächtniß gefasset, sollen ebenfalls solche Materien von fornen her mit allen wieder angefangen werden. Auf solche Weise werden in der ganzen Claß nur einerley Lectiones auf einmal mit allen Kindern zugleich getrieben, und können daher mit Gottes Hülffe viel weiter im Lernen gebracht werden, als wenn die verordnete Zeit zum informiren einer Claß getheilet, und an statt einer Stunden nur eine halbe oder noch weniger auf einen Hauffen gewendet wird.

Zum

Zum Exempel: Wenn die Biblische Sprüche bis auf das 20. Cap. wären gebracht worden, wird bey wieder angehenden Schulgehen das 21. zu lernen fürgenommen / und so fort, und wenn sie mit Sprüchen gar zu Ende kommen, so fahen sie mit denselben von fornen wieder an. Wofern aber in der untersten Claß bey dem Examine etliche Kinder gelassen werden, soll man stracks anfangen, die Zeit und Fleiß fürnemlich darauf wenden, damit die Novitii die Buchstaben zeitig kennen lernen, und also hernach zugleich mit denen, die das vorige Jahr in dieser Claß gefessen, im Buchstabiren angeführet werden können. Ob nun schon die Erlernung der Sprüche, Psalmen, und Catechismi in etwas hierdurch verschoben wird, in deme eine Zeitlang auf das Buchstabiren die meiste Mühe zu wenden, über das auch die andern Kinder, so schon ein Jahr in dieser Claß gefessen, wegen Fortbringung im Buchstabiren solche wenige Zeit über in etwas versäumet werden, so kömmt's doch hernach bey ihnen alles wieder herein, wenn mit allen Kindern das Jahr hindurch das Buchstabiren, nebenst andern geordneten Materien, zugleich getrieben wird.

20. Die im neulich gedruckten Lese-Büchlein

lein befindliche Lehr-Puncten sollen mit denen Kindern, so dieses Jahr bey dem Examine dimittiret worden, zwey Stunden die Woche über so lang getrieben werden, bis sie solche nach vorgeschriebener Art gefasset haben.

22. Den Schulmeistern und Pfarrern soll Hinführo nicht heim gegeben werden, die Fortsetzung der Kinder nach dem Examine, oder auch zur andern Zeit, fürzunehmen, sondern es ist hierin nach dem S. 262. 271. zu verfahren.

22. Bey den halb-jährigen Visitationibus und jährigen Examinibus sollen nicht nur die von den Schul-Kindern beschriebene Blätter, sondern auch die Schreibe-Bücher angesehen, und darben wahrgenommen werden, ob und wie die Schrift nach dem 294. S. corrigiret, und sonst das Schreiben nach vorgeschriebener Art getrieben werde.

23. Die Grammaticalische Tabellen sollen mit nichten, wie an etlichen Orten geschehen, von den Schul-Kindern, so in eine höhere Claß fortgesetzt worden, weg geleyet, und dargegen nur die Grammatica gebrauchet werden, sondern sie bleiben beständig bey denselben Tabellen, und wird ihnen aus der Grammatica dasjenige, so in der Lektion vor- kömmt, und in solchen Tabellen nicht zu befindens

B

gezet

gezeigt, vermöge der dißfalls ausgefertigten
Verordnung.

Insgemein.

Diemeil in unterschiedlichen Schulen wahr-
genommen worden, daß die Kinder einander
sehr einblasen, und darmit zu allerhand Un-
ordnung Ursach geben, so sollen die Schulmei-
ster ernstlich darzu thun, daß solches allerdings
abgestellt werde.

Schließlich wird erinnert, weil die halb-jähr-
rigen Visitations-Berichte von den Superin-
tendenten und Adjuncten gar ungleich, und
von etlichen nur in genere, und nicht auf die
vorgeschriebene Instructions-Puncta gesche-
hen sind, so sollen dieselben ins künftige also ein-
gerichtet werden, daß (1.) die Puncta, mit
welchen es in allen Schulen seine Wichtigkeit
hat, wenn sie schon nicht nach einander in einer
Ordnung stehen, als zum Exempel: 1. 4. 6. 8. 26.
vorgehen, und darben gesetzt werde, die wür-
den observirt. (2.) Darauf die, mit welchen
es noch in etlichen Schulen anstehet, folgen mit
Bermeldung, an welchen Orten der Mangel
sey, und was darben verordnet worden.
(3.) Wo die Erinnerungen nicht gefruchtet o-
der wo sonst nicht hat remedirt werden kön-
nen, davon ist gleichfalls klare Meldung in
solchem Bericht zu thun. Er



Erneuerte

Erinnerungs-
PUNCTA,

Zum Schul METHODO

Auf Gnädigsten Fürstl. Befehl
ausgefertiget, Anno 1698.

Swohl guter Zeit her in dem unter-
schiedlich-ausgefertigten Schul-Me-
thodo zu richtiger Führung der In-
formation in denen Schulen sattsame und
gründliche Vernehmung geschehen / auch denen
nachmahls eingeschlichenen Mängeln bey der
ANNO 1672. ausgefertigten Edition durch
beygefügte Erinnerungs-Puncta sorgfältig
begeqnet worden; So hat sich doch bey denen
General-und andern Visitationen befunden,
wie unterschiedliche, welchen es Amts halber
gebühret, solche Erinnerungs-Puncta nicht
allein wenig beobachtet, sondern auch den Me-
thodum selbst sich nicht zur Gnüge bequodt ge-
machtet

machtet. Wannenhero denn nicht nur erwöhnte Erinnerungs-Puncta aus den Augen gesetzt, sondern auch in mehrern Stücken wider den Methodum weiter verstoßen worden, und folglich zu nicht geringen Schaden der lieben Schul-Jugend mehr und mehr Unordnung fast unvermerckt eingeschlichen. Solchem Unheil nun nothdürfftig zu begegnen, sind gegenwärtige erneuerte Erinnerungs-Puncta ausgefertiget, damit man ersehen könne, wie ein und anderer Punct oft-erwehnten Schul-Methodi richtiger zu verstehen, und zugleich denen eingerissenen Mängeln heilsamlich möge begegnet werden.

1. Demnach an unterschiedlichen Orten war genommen worden, daß theils Eltern ihre Kinder ihrer häußlichen Arbeit wegen, und ohne dringende Noth entweder der Schulen entzogen, oder aber selbige gar ohne Dimission heraus genommen; so sollen die Schul-Diener deswegen bey ihrem Pastore zeitige Erinnerung thun, diese aber nach gebrauchten gradibus admonitionis und Erheischung der Umstände nicht säumen, es ins Geistliche Unter-Gericht zu berichten.

2. Gleiches ist auch nach Meth. c. 1. S. 3. zu thun, wo die Kinder nicht zu gleicher Zeit

ein

eingeschickt werden. Und sind die in denen ersten Erinnerungs-Puncten n. 17. gezeigte Mittel zu gebrauchen.

3. Weil wegen unterschiedlicher Zufälle die Erndte sich öffters lange hinaus verziehet, und daher die S. 1. S. 7. gesetzten 6. Wochen derer Ferien gar weit extendiret worden, so ist dahin zu sehen, daß man dieselbe nicht eher ansetzen lasse, als bis die Erndte würcklich angefangen. Und wo auch diese durch anhaltendes Regenwetter aufgehalten würde, sind die Kinder anzuhalten, diese Zeit über die Schule völlig zu besuchen. Ausser diesem Fall aber bleiben die im erst-angeführten S. gesetzte Stunden. Und haben die Schul-Diener selbige fleißiger abzuwarten, als bishero an vielen Orten geschehen. Wegen der Jahrmärkte aber in grossen Städten, sind auf denen angelegenen Dorffschafften keine Ferien zu gestatten.

4. Was so wol S. 13. als S. 15. cit. cap. wegen Anschaffung derer in die Schulen gehörigen Bücher, und Einbringung in ein gewisses Inventarium, verordnet, dem ist an vielen Orten besser nachzuleben.

5. Ingleichen haben Pfarrer und Schul-Diener fleißiger dahin zu sehen, daß ein jedes Kind sein eigen Buch habe. Und wo die Ar-

muth der Kinder oder Eltern zu groß, ist entweder von denen Schul-Versaumnis-Geldern, oder aus der Gemeine oder der Kirche eine Beyhülffe zu thun.

6. Ob wol nicht weniger im Methodo §. 19. und Erinnerungs-Puncten pag. 3. klare Masse gegeben, wie eine rechte Fertigkeit in denen Lectionibus zu erhalten, so hat sich doch hin und wieder gefunden, wie dem schlecht nachgelebet worden. Weßwegen denn, solches nochmals zu inculciren, der Noth geschiene.

7. Dem Mangel der im 21. §. erfordernten deutlichen Pronunciation ist zuörderst in der untersten Classe, und sonderlich beim Syllabiren zu begegnen. Zu welchem Ende denn die Kinder anzuhalten sind, daß sie alle Buchstaben und Syllaben rein und deutlich aussprechen. Indessen aber ist auch bey denen übrigen, wo sie darwider handeln, eine fleißige Correctur nicht zu unterlassen. Und weil hiernechst zu spüren, daß die undeutliche und corrupte Recitation denen Kindern zu Hause mehr an- als abgewehnet wird, so ist nach Gelegenheit durch die Pastores und Schulmeister Erinnerung zu thun, daß die erste Anweisung zum Gebeth recht deutlich geschehe,
würde

würde auch gut seyn, wenn die Pastores je zuweilen selbst nachsehen, wie die Eltern solche Anweisung zu Hause thun.

8. Demnach befunden, daß denen Kindern fast zu schwer werden will, wenn sie gegen Freytag alles repetiren sollen, kan fünfftig, täglich vor Ausgang aus der Schulen, $\frac{1}{4}$. Stündlein zur Repetition angewendet werde. Und wird nicht schwer seyn alle 14. Tage durch zukommen, wo das ganze Lesebuch, nebst denen Psalmen und gelernten Liedern in 20. Lectiones eingetheilet wird.

9. Unterschiedliche machen in der untersten Classe den Anfang im Catechismo von den zehen Geboten. Welches nicht alleine wider Meth. c. 2. s. 3. läuffet, sondern auch denen noch zarten Kindern zum Anfang zu schwer und die Memoriam confus machet.

10. Auch machen sich etliche die Arbeit schwer, indem sie selbst bey der Zeigung derer Buchstaben zu jedem Kinde gehen, welches mit weniger Mühe und Zeit Verlust geschehen kan, wo sie den in cap. 2. s. 6. gezeigten Vorthail recht in acht nehmen, und anderer darzu angeführter Kinder Hülffe sich bedienen. Jedoch muß auch die Aufsicht der Schulmeister hierdurch nicht gar zurück bleiben.

11. Wo die Kinder bey Syllaben von vielen Buchstaben anstossen / haben die Schul-Diener nicht also bald ihnen die Syllabe zu sagen, sondern durch Rückführung auf die nächsten Consonantes zu zeigen, wie sie sich selbst helfen können. Z. E. in dem Wort sprichst, ist der Vocalis i. Wird nun in denen Buchstaben vor dem Vocale angestossen, so wird gefragt, was heist ri, ferner pri, endlich spri. Und so auch mit denen Buchstaben nach dem Vocale ic, ich, ichs, ichst.

12. Was auch in denen ersten Erinnerungs-Puncten S. 9. erinnert, daß etliche Schulmeister die bloßen Syllaben aus dem Syllaben-Büchlein, wenn die Kinder dasselbige etliche mal durchbustabiret haben / nach der Reihe durchlesen lassen, und nicht so bald zum lesenden Anfang machen, ist billig noch zu inculciren.

13. Nochschädlicher aber ist / daß etliche nicht genau drauf Achtung geben, ob die Kinder recht syllabiren, und die Syllaben nur stetig nach der Ordnung hersagen lassen. Wie denn wahrzunehmen gewesen, daß dadurch die Kinder die ganze Ordnung der Syllaben im Buch auswendig gelernet, und wo man ausser der Ordnung gefragt, nicht eine Syllabe zusammen

sammen zu bringen gewust. Weswegen die Kinder/ wenn sie durch/ bald hier/ bald dort, ausser der Ordnung zu fragen.

14. Was oben S. 10. bey den Syllabiren notiret/ ist auch hier bey der Anweisung zum Lesen zu beobachten.

15. Gleichfalls ist von vielen besser zu beobachten/ was Cap. 2. S. 4. am Ende verordnet/ daß/ wo in einem Worte angestanden wird/ sie dasselbe so bald buchstabiren lassen.

16. Weil auch das zur Lesens-Ubung verordnete Büchlein an wenig Orten in der 2. Claß vorgenommen, ja gar von etlichen bey denen zu gesetzten 1. Classen nicht gebraucht wird/ ist auf den 6. S. Cap. 3. besser zu sehen.

17. Etliche machen das Lesen dadurch schwer/ daß sie die Syllaben einzeln aussprechen/ und hernach wenn das Wort zu Ende/ alle zusammen setzen lassen, welches den Kindern in viel syllabigen Wörtern zu schwer und fast unmöglich fället/ daher gegen leichter davon zu kommen, wenn sonderlich zum Anfang die Syllaben heimlich gemachet, und hernach laut ausgesprochen werden. Denn also mit der Zeit die Wörter schon auch zusammen kommen.

18. Was in eben diesem 7. S. wegen der

Commatum und Punctorum, Niederlaß- und Erhebung der Stimme vorgeschrieben / ist auch von vielen nicht einst in der obern Classe beobachtet worden. Etliche aber lassen bey jedem Commate die Stimme fallen, oder halten gar bey jedem Wort stille. Welches alles zu ändern ist.

19. Nach S. 8. sind ohne Unterschied die Mägdelein so wohl als die Knaben zum Schreiben anzuführen, und da etliche Eltern so wunderlich, und sich weigern, den Mägdelein Papier zu schaffen, ist es gehörigen Orts ohne Verzug anzuzeigen.

20. Die Vorschriften sind nicht auf den Rand, sondern oben zu machen, damit hernach zur Correctur Platz bleibe.

21. Bey der Anweisung zum Schreiben ist der Anfang von quer- und Abstrichlein zu machen, damit die Kinder so bald lernen, wie die Feder zu brauchen. Auch sind die Buchstaben nach ihrem Ursprung als i. n. u. s. f. zu schreiben, keines weges aber ist der erste Anfang von a. b. c. oder gar von Versal-Buchstaben zu machen. Wie darzu so wohl S. 10. als auch die von neuen anzuschaffende Kupf-Schriften ausweisen.

22. Der ganze II. Erinnerungs-Punct
wird

wird hier billig wiederholet, und denen Schul-
Bedienten anbefohlen, selbigen sorgfältiger,
als bishero von vielen geschehen, zu beobach-
ten.

23. Das 1. mal 1. ist in der 2. Classe nach
§. 16. richtiger zu treiben. Und haben auch
einige Schulmeister sich nach n. 13. der ersten
Erinnerungs-Puncten besser im Rechnen zu
üben.

24. Der Unterschied derer Fragen im kur-
zen Begriff, so mit einem * bezeichnet, ist nach
Cap. IV, 2. von etlichen besser zu beobachten.

25. Demnach auch an vielen Orten in dies-
ser obern Classe durch allzulange Ausdehnung
der Lektionen die Progressus gehemmet, und
die Ordnungen der Lernenden ohne Noth
multipliciret worden, indem die Kinder über
denen Lektionen manchmal über 2. bis 3. Jahr
zugebracht; So sollen die Schulmeister dahin
sehen, daß das erste halbe Jahr wenigstens die
Haus-Tafel, Fragstücke und kurze Begriff,
die andre Helffte des Jahrs aber bis zur Früh-
lings-Visitation das übrige, so noch in Lehr-
Puncten, Psalmen, Sprüchen und Liedern
restiret, durchbracht werde. Und können ins-
deß die, so langsam sind, endlich noch mit des-
sen, so alsdenn nach dem Examine in solcher

Ords

Ordnung succediren, mit nachgebracht werden.

26. Das Brief-Lesen ist fleißiger von denen Schulmeistern zu treiben, und haben sie bey vorfallendem Mangel der Brieschafften sich nicht allein bey ihren Superioribus zu melden, sondern es können auch die Benachtbarten die vorhandene Briesschafften dann und wann mit einander umtauschen: Damit die Kinder allerhand Hände zu lesen bekommen. Vorbey sie aber den Cap. IV. § 5. angewiesenen Unterscheid zu halten haben.

27. Damit die Erwachsenen in der Orthographie gefestter werden, haben sie nicht allein die gelernete Lectiones aus dem Kopffe zu schreiben, sondern es sind auch dieselben anzuweisen, daß eines des andern Schrift nach dem Buche, worinnen das geschriebene zu finden ist, durchgehe, und daraus corrigire. Welches hernach der Præceptor unter der Hand zu revidiren, und dadurch die Corrigentes in accurater Correctur zu halten hat.

28. Die §. 11. Cap. cit. angewiesene Rechnungs-Ubung ist von vielen fleißiger zu treiben. Auch wird nicht zu geringen Behuf dienen, wenn sie etliche Kinder, da sie sonst in der Schule ein frey Stündlein haben, zusammen setzen

setzen, und auf einem Täflein ein oder ander Exempel machen lassen. Auch dann und wann sie durch Fragen im 1. mal 1. und 4. Speciebus fleißig exerciren.

29. Damit die Morgen-Gesänge nicht zurücke bleiben, kan mit denen Cap. V. S. 2. vorgeschriebenen Catechismus-Liedern gewechselt werden.

30. Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß bey denenjenigen, welche sich gar zu genau auf die vorgeschriebene Eintheilung der Schul-Stunden gebunden, nicht weniger als bey einigen, welche nicht mit sattsamen Verstande davon abgegangen, sich unterschiedliche Mängel, zu nicht geringen Schaden der lieben Jugend, hervor gethan; So ist vor nöthig erachtet worden, so wol wegen der befundenen Mängel, als auch der Art einer bequemeren Eintheilung etwas zu gedencken. Wiewol doch hierauf nicht alle gleich mögen gebunden werden, weil die Beschaffenheit der Schulen unterschiedlich, und was demnach bey einer vorträglich, nicht so bald bey der andern sich practiciren läffet. Wannenhero auch dieser Entwurff nur dahin abgesehen, daß denen mercklichsten Mängeln begegnet werde. Jedoch soll auch dadurch keinesweges einem je-

dem

Dem Schul-Diener oder Pfarrer frey stehen / nach seinem Gefallen einige Aenderung vorzunehmen, sondern wo sie etwas finden / dadurch sie der Information nach Beschaffenheit ihrer Schule besser zu rathen meynen, sollen sie solches an ihre vorgesezte Superintendentes und Adjunctos gelangen lassen, und ohne deren Beyrath die Aenderung nicht vornehmen. Da hergegen auch diese, wo sie wohl-geübte Schulmeister haben, denenselben nicht hinderlich fallen werden, sich ein und andern guten Vortheils zu bedienen.

31. Nach §. 3. hätte zwar die Predigt-Repetition des Sonntags zwischen 2. Kirchen sollen vorgenommen werden; Weil es aber bishero von denen wenigsten Schul-Dienern beobachtet worden, werden sie hiermit dazu ernstlich angewiesen, und ihre vorgesezte Pastores ermahnet, sie dazu anzuhalten.

32. Auch ist bey der Repetition der Predigt nöthig, daß nicht allein selbige examiniret, sondern auch die Predigt-Bücher angesehen, nach der Orthographie corrigiret, und wo in Fassung der Eintheilung derselben oder sonst verstoßen worden / solches denen Kindern gezeiget werde.

33. Weil keine gewisse Zeit zur Correctur
der

Der Schreibebücher und Brieflesen gesezet worden, haben zwar unterschiedliche solches zur Endschuldigung ihrer Nachlässigkeit gebraucht; Wie aber bey kleinen Schulen auf die 2. untersten Classen nicht so viel Zeit zu wenden, so werden fleißige Schulmeister noch allezeit $\frac{1}{4}$. Stündgen und mehr finden, so wol Vor- als Nachmittag darzu abzubrechen. In größern Schulen aber, wie die Schulmeister von größerer Geschicklichkeit seyn sollen, so werden sie unter den Obern schon etliche abzurichten wissen, daß sie selbige, wenn sie den Anfang in der 2. und 3. Classe mit Vorbethen und Herumlesen derer Lektionen, so auswendig zu lernen sind, gemacht haben, an ihre Stelle stellen, und indessen der Correctur im Schreiben, oder einem Tentamini Arithmetico obliegen können. Jedoch muß denen Schulkindern erstgedachte Vicariirung nicht lediglich überlassen, sondern jezumeilen nachgesehen werden, wie sie das aufgetragene verrichten. Zum Brieflesen aber kan Frentags die dritte Nachmittags- Stunde gar füglich angewendet werden.

34. Sonnabends ist in die letzte Helffte der andern Stunde die Recitation derer Lektionen verleget, welche die Kinder 1. Claf die Woche

che

32 Erneuerte Erinnerungs-Puncta,

the durchgelernet haben. Weil aber solches denen Kindern zu schwer fallen will, kan man dieses Temperament treffen, daß Mittwochs und Sonnabends die Helffte der letzten Stunde darzu angewendet werde. Und fället die erste Sonnabends-Stunde der Treibung des Verstandes im Catechismo zu.

35. Nach S. 3. Cap. V. ist zwar nur eine halbe Stunde zu Treibung des Verstandes des Catechismi, hergegen aber zum Lesen mit der 2. Classe die ganze 2. Stunde gesetzt. Weil nun selbige auch Nachmittag darinnen geübet wird/kan gar füglich von dieser die erste halbe Stunde mit denen Obern zum Lesen angewendet, und hergegen die letzte Helffte der ersten Stunde mit Treibung des Verstandes des Catechismi continuiret werden.

36. Auch sind bey denen Lectionen, so auswendig zu lernen, die Reimgebethlein ausgelassen, welche Dienstags können genommen werden.

37. Die andere und dritte Frühe wie auch Nachmittags - Stunden, können von denen Obern nicht allein zum Schreiben und auswendig lernen; sondern auch zum Rechnen angewendet, und nach der bey 28. Erinnerungs-Punct

Punct gegebenen Maasß verfahren werden.

38. Damit die kleinen Kinder/welche kaum $\frac{1}{2}$ Stunde können Gedult haben / nicht verdrossen werden, wann sie $\frac{1}{4}$ Stunden über dem A B C und Syllabiren zubringen sollten, kan man gleich die erste Helffte der 2. Nachmittags-Stunde mit ihnen, die andere Helffte mit der 2. Classe / und denn abermals bey der letzten Classe, von der dritten Stunde so viel zum Vorfagen anwenden / als ihre Gedult leidet, hergegen aber etwas von Syllabiren auf die Früh-Stunde verlegen. Bey beyden letzten Stunden aber bleibet, was oben beym 8. Erinnerungs-Punct wegen der Repetition wie nicht weniger bey denen übrigen Stunden was wegen der Correctur der Schreibebücher und Exercitii Arithmetici im 33. Erinnerungs-Punct gemeldet worden.

39. Nachdem an etlichen Orthen die 2. Stunde des Sonnabends zu Lesung der Postill muß angewendet werden, kan die S. 12. Cap. 5. verordnete Lektion auf die 2. Mittwochs-Stunde verleget werden.

40. Von vielen ist in Treibung des Verstandes des Catechismi gar nichts oder doch wenig gethan worden. Welche ihrer Schuldigkeit besser nachzukommen haben.

E

41. Die

41. Die Cap. 6. §. 2. 3. gegebene gute Anleitung zu Treibung des Verstandes des Catechismi ist von vielen schlecht beobachtet. Insbesondere wie der kurze Begriff den Catechismum und den kurzen Begriff, wiederum die Lehr-Puncten erklären, und die übrigen gelernten Lectiones bey dem Catechismo ihren Nutzen haben, ist von unterschiedlichen schlecht beobachtet. Welche hiermit nochmahls zu fleißigerer Les- und Betrachtung der Catechismus-Ubung hiermit angewiesen werden.

42. So haben auch etliche Pfarrer selbst in wöchentlicher Vornehmung solches Exercitii Catechetici ihre Pflicht schlecht beobachtet, welcher sie aber hinkünftig besser nachzuleben nicht vergessen werden.

43. Demnach fast durchgehends kommen, was wegen Versammlung der Kinder in die Schulen / in gleichen des Kirchengehens Cap. VII. §. 1, 3, und 17. verordnet, so haben fünfftig die Schulmeister die Kinder darzu zu halten, und nicht weniger jedes Orts Pfarrer, als auch die Visitatores darauf zu sehen, daß es geschehe.

44. Ob auch wol an einigen Orthen die Knaben zur Anweisung zum Predigt-Schreiben des Sonntags kommen, so haben doch einige

nige

nige Eltern die Mägdelein davon abgehalten. Welches künfftig nicht zu gestatten ist.

45. Bey Lesung der Postill aber ist zu förderst auch die Anleitung zum Predigt-Schreiben zu geben. Und können diejenigen, so erst in die 1. Class kommen, leichtlich angewiesen werden, ein oder ander Sprüchlein, und die so über 1. Jahr gefessen, die Haupttheile zu notiren. Die übrigen aber, wie jedes Stück ausgeführet worden. Worbey zu nicht geringem Behuf dienen wird, daß, wenn ein Theil in der Postill durchgelesen ist, selbiges sobald examiniret werde, und wo sich Mangel findet, selbiger denen Kindern gezeigt und mit kurzer Andeutung, was sie zu beobachten haben, noch ein oder mehrmahl gelesen, und versucht werde, wie weit sich die Anstossenden finden können. Sintemahl auf diese Maasse die Kinder nicht alleine zu besserem Aufmercken angewehnet, sondern jemehr und mehr im Nachsinnen gestärcket werden. Daß endlich auch im Alter ihnen nicht schwer wird, das wichtigste einer Predigt zu fassen.

46. Die Præceptores selbst haben auch durch Nachschreibung der Predigt in der Kirche dem 21. S. besser, als bishero, nachzugehen.

47. Wo es aber Præceptoribus und Kindern mangelt, darinnen sollen ihnen ihre Pfarrer bey Repetition der Predigt zu statten kommen. Kan auch nicht schaden/ wenn sie bey Visitation der Schulen/ sonderlich zu Anfang/ und da die Præceptores selbst noch nicht genug gesetzt sind, die Postill vornehmen und hergeben/ die Lektion, so selbige Stunde fällig auf die 2. Sonnabends-Stunde verlegen lassen.

48. Das IX. Cap. Meth. von Pflanz und Erhaltung der Christlichen Zucht und Gottseligkeit ist leider! von vielen Schula Dienern schlecht beobachtet, welche deswegen ihrer schweren Verantwortung billig erinnert, und hiermit nochmals ernstlich erinnert werden, solches Capitul sich nicht allein besser bekant zu machen, sondern auch demselben fleißig nachzukommen.

49. Auch haben jedes Orts Pfarrer dahin zusehen, daß das X. und XII. Cap. gehörigen Orts und zu gefesster Zeit nicht alleine fleißig abgelesen, sondern auch wohl inculciret, und die vorkommende Mängel der Gebühr nach taxiret werden.

50. Auch wird zu guter Erforschung, ob die Kinder auch zu Haus beten, nicht undienlich seyn, wenn Pfarrer oder Schulmeister dann
und

und wann ein oder ander Kind unversehens fragen, was sie diesem Morgen vor ein Reim- gebetlein, Psalm 20. gebetet, it, was es zu Hause bete.

51. Das XI. Cap. haben die Schulmeister mit bessern Fleiß zu beobachten. Denn bißhero hierinnen bey vielen grosser Mangel gespüret worden.

52. Sonderlich ist vermercket, daß viele den Methodum und die darinne vorgeschriebene Lehr- Art nicht recht inne haben. Wannenhero zu grossen Schaden der lieben Jugend gar viel verstoffen wird. Auch haben sich viele die in S. 6. recommendirte Bücher, nicht, wie es seyn sollen, bekandt gemacht. Welches/ weil es zum Theil mit daher kommen, daß gedachte Bücher nicht in die Schulen angeschaffet sind, haben sie, daß es geschehe, gehörigen Orts zu treiben.

53. Was S. 7. verordnet, wird um so viel mehr ins Werck zu richten befohlen, je nöthiger und nützlicher es ist, und je schlechter es leider! von vielen beobachtet worden.

54. Weil die S. 9. anbefohlene Monats- Tabellen fast unbekandt worden, ist diesen Puncten ein Modell beygefüget, wonach die Schulmeister sich werden zu richten wissen.

Kin-
arree
nen.
sitas
und
g ge
erge
g auf
en.
lanza
t und
Schula
wegen
nert,
wer
er be
leifig
dahin
origen
leifig
t, und
e nach
ob die
enlich
dann
und

55. Nachdem auch unterschiedliche sich un-
terstanden ohne ihrer vorgesezten Pfarrer Er-
laubniß auszugehen, und darüber die Schule
zu versäumen, oder unter andern Prætexten
sich Ferien zu machen, wird solches ihnen noch-
mals ernstlich untersaget. Und wie an die
Geistl. Unter-Gerichte zugleich in denen gesam-
ten Erinnerungs-Puncten Verordnung er-
gangen, daß Sie ihres Orts daran seyn, da-
mit das Gemeine-Schreiben, auffer dem äus-
sersten Nothfall, unter Schul-Stunden ein-
gestellt werde; So haben sich auch die Schul-
meister ihres Orts darnach zu achten.

56. Wo auch die S. 13. verordnete Able-
sung des 10. Cap. Methodi unterlassen wür-
de / haben sie deswegen Erinnerung zu thun.
Aber auch selbiges nicht allein Patents - weise
in der Schule aufzuhängen, sondern auch die
Kinder, wo gefehlet wird, dahin zu verweisen.

57. Daß sich wenige auf die Lectiones ge-
faßt gemacht, ist leider! vielfältig zu spüren ge-
wesen. Weswegen der S. 14. vorgeschriebe-
nen Pflicht besser nachzuleben.

58. Dem Einblasen ist in vielen Schulen
nachdrücklich zu steuern.

59. Weil auch hin und wieder über die un-
mäßige Schärffe einiger Schulmeister Klage
kom-

Kommen, haben sie dem 20. S. genauer nachzugehen.

60. Unterschiedliche, deren Hand schlecht ist, haben sich an Kupffer-Schriften zu gewöhnen.

61. Obwol noch etliche ihre Versäumnis-Register gehalten, so haben doch die wenigsten mit derer aussenbleibenden Kinder Eltern geredet, oder die Versäumnis-Register gehörigen Orts und zu rechter Zeit eingeliefert. So künftig besser zu beobachten.

62. Gleicher weise haben sie sich wegen der Erlaubnis nach S. 24. zu richten.

63. In Anzeigung der Bücher, so den Kindern mangeln, müssen die Schul-Diener nach S. 25. fleißiger seyn.

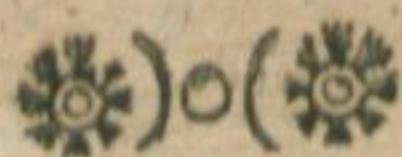
64. Demnach bey denen grössern zu spüren gewesen, daß die Cap. XII. S. 4. vergönnete Erlaubnis mißbrauchet, und weder in der Schule noch zu Hause ihre Lectiones repetiret, auch in dem Schreiben nur überhingeeylet worden, so soll ins künftige dahin gesehen werden, daß, wo sie dieser ihrer Pflicht nicht nachgehen, ihnen die Erlaubnis versaget werde.

65. Ob gleich Cap. XIII. S. 20. seqq. klar und deutlich vorgeschrieben, wie es bey de-

neu

nen Translocationen zu halten, wenn Kinder
in einer Classe zurück bleiben müssen; Sol-
ches auch noch ausführlicher in denen Erin-
nerungs-Puncten de Anno 72. Punct. 18.
seqq. gezeiget worden. So hat man doch
spüren müssen, daß darbey hin und wieder
noch sehr verstoßen worden. Weßwegen nicht
nur die Examinatores bey denen Translo-
cationen dahin zu sehen haben, daß darüber
zeitige Erinnerung geschehe, sondern auch die
Pfarrer fleißig daran seyn werden, daß
die Schulmeister nicht ferner dar-
wider handeln.





Nota.

Weil man Bedencken getragen in denen ehe-
mahls ausgelassenen Erinnerungs-Puncten
etwas zu ändern/noch weniger aber sich wollen thun
lassen/das man zu denen citirten und auf die Edition
des Methodi de A. 58. sich beziehenden §. §. in () bey-
gesetzt/ wo es in der Edition de Ao. 72. und folglich
auch in gegenwärtiger zu finden ; Indem unter-
schiedliches in gedachter letztern Edition gar über-
gangen worden/worauf die citirten §§. weisen ; So
ist vor bequem geachtet worden / dasjenige / was in
der letztern Edition befindlich/hierbey zu notiren.
Puncto 2. wird citiret §. 87. ist in Edition Nova cap.

I. §. 20.

P. 3. §. 30. E. N. c. II. §. 1. eod. punct. §. 91. E. N. c.

II. §. 16. eod. punct. §. 28. E. N. c. III. §. 1.

P. 7. §. 65. E. N. c. II. §. 7. eod. p. §. 66. E. N. c. II. §. 8.

eod. p. §. 81. E. N. c. II. §. 9.

P. 10. §. 93. E. N. c. III. §. 4.

P. 11. §. 58. Cap. Ed. N. c. III. §. 9. sq. & c. IV. §. 8. sq.

P. 13. §. 196. E. N. c. XIII. §. 2. c. XI. §. 9. & 22.

P. 17. §. 218. E. N. c. XII. §. 1. & cap. I. §. 1. eod. p. §.

232. E. N. c. I. §. 4. eod. p. §. 241. E. N. c. I. §. 3.

eod. p. §. 7. E. N. c. I. §. 5.

P. 18. §. 5. E. N. c. §. 17. eod. p. §. 202. E. N. c. I. §. 18.

P. 19. §. 271. E. N. c. XIII. §. 19. sq. eod. p. §. 93. E. N.

c. IV. §. 3.

P. 21. §. 262. 271. E. N. c. XIII. §. 19.

P. 22. §. 294. E. N. c. XII. §.



Rinder
Sols
Erins
Et. 18.
Doch
wieder
nicht
nslo-
rüber
ch die
das



Ms 2068
r. 64
h. 55

Seher D. Sichel

Heinz. 17. 17. 17.

17.

ULB Halle 3
004 968 956


17 17 17





was u
haffti
und n
her de
und i
Im G

Das

Das

Das

Das

Das

Das

Das

Das

Das

heil.
nach
das
hirt/
as
der
delt
ung
ritt.
bern
nen
Ber.
arzu
e die
enas
ffens
o La
ttfes
Das

